



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

**“Ethnische Minderheiten in der Geschichte der
Tschechoslowakei / Tschechiens“**

Verfasserin

Niederhofer Zlatuše

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil)

Wien, im Juni 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Matrikelnummer: 0005504

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Univ.- Doz Dr. Hannes Wimmer

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Relevanz des Themas	1
1.2 Aufbau der Diplomarbeit	2
1.3 Vorgehensweise	3
2 Der Begriff der Nation und des Nationalismus	5
2.1 Der Begriff der Nation	5
2.1.1 Die politische Definition des Begriffes.....	5
2.1.2 Die Nation aus der Sicht des Ethnonationalismus	7
2.1.3 Zusammenfassung und Rückschlüsse für meine Arbeit	7
2.2 Der Begriff des Nationalismus	8
2.2.1 Das Entstehen einer Ideologie	8
2.2.2 Die Definition einer Ideologie	9
3 Die Entstehung einer Nation- die Entstehung einer Minderheit.....	10
3.1 Die Definition des Begriffes Minderheit.....	11
3.2 Die Arten von Minderheiten	12
3.2.1 Ethnische/ nationale Minderheiten.....	12
3.2.2 Religiöse Minderheiten	13
3.2.3 Sprachliche Minderheiten	14
4 Die Geschichte des Begriffes Nation und die Geschichte des Minderheitenschutzes	
.....	15
4.1 Die Geschichte des Begriffes Nation	15
4.1.1 Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution	15
4.1.2 Die Französische Revolution- Eine Neudefinition	17
4.1.3 Das Erwachen des Nationalismus	18
4.1.4 Das Ende der Vielvölkerreiche	19
4.2 Die Geschichte des Minderheitenschutzes	21
4.2.1 Die Anfänge des Minderheitenschutzes bis zum 2. Weltkrieg	22
4.2.2 Der Minderheitenschutz in der Moderne.....	23
4.2.3 Der Minderheitenschutz während des Kalten Krieges	24

II

Exkurs: 5 Internationale Organisationen und ihr Beitrag zum Minderheitenschutz	26
5.1 Der Europarat.....	26
5.2 Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa/ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	28
5.2.1 Hoher Kommissar für nationale Minderheiten.....	30
5.3 Die Vereinten Nationen.....	31
5.3.1 Allianz der Nationen	33
6 Ein Streifzug durch die tschechische Geschichte	35
6.1 Die Zwischenkriegszeit	36
6.2 Der sozialistische Staat	36
6.3 Von der Tschechoslowakei zu Tschechien	38
6.4 <i>Exkurs: Volkszählungen</i>	39
7 Die gesetzlichen Bestimmungen für Minderheiten	44
7.1 Die tschechoslowakischen Verfassungen und Gesetze	44
7.1.1 Die erste tschechoslowakische Verfassung	44
7.1.2 Das Kaschauer Regierungsprogramm und die Dekrete des Präsidenten	46
7.1.3 Die kommunistischen Verfassungen und Bestimmungen	49
7.2 Die tschechischen Verfassungen und Gesetze	52
7.2.1 Verfassung 1992	52
7.2.2 Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten	54
7.3 Internationale und bilaterale Verträge	55
8 Die aktuellen Minderheitenbestimmungen	58
8.1 Das Minderheitengesetz	58
8.2 Die praktische Umsetzung	59
8.2.1 Der Rat der Regierung für nationale Minderheiten	59
8.2.2 Das Schulwesen	61
8.2.3 Das Vereinswesen	61
8.2.4 <i>Exkurs: Rat der Regierung für Angelegenheiten der Roma- Minderheit</i>	62
9 Die Roma – Minderheit auf dem Gebiet der Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert	63
9.1 Die Vorgeschichte	63
9.2 Die tschechische Roma- Minderheit im 20. Jahrhundert	64

III

9.3	Neue Möglichkeiten	67
9.3.1	Politische Aktivitäten der Roma- Minderheit	69
9.3.2	Die Zukunft ?!	70
10	Minderheiten in der Tschechischen Republik 2009	71
10.1	Die bulgarische Minderheit	71
10.2	Die deutsche Minderheit	73
10.3	Die griechische Minderheit	74
10.4	Die polnische Minderheit	75
10.5	Die Roma- Minderheit	77
10.6	Die russische Minderheit	78
10.7	Die ruthenische/ rusinische Minderheit	80
10.8	Die serbische Minderheit	81
10.9	Die slowakische Minderheit	82
10.10	Die ukrainische Minderheit	84
10.11	Die ungarische Minderheit	85
10.12	Die jüdische Minderheit	86
10.13	Anderen Minderheitengruppen	87
10.14	Die vietnamesische Minderheit	88
11	Schlussfolgerungen	90
12	Quellenverzeichnis	92
12.1	Literaturverzeichnis	92
12.2	Internetquellen.... ..	95
I.	Anhang	98
a,	Auszüge aus Verfassungen	98
b,	Auszüge aus Gesetzen	104
c,	Tabellarische Darstellung von Volkszählungen	115
II.	Lebenslauf	117
III.	Abstract	118

1 Einleitung

Der Begriff der Minderheit existiert nur neben dem Begriff der Nation und neben dem des Nationalismus. Diese beiden letzten Begriffe sind mit der Geschichte der Tschechoslowakei und Tschechiens eng verbunden, denn sie bilden quasi das Fundament, auf dem der heutige tschechische Staat aufgebaut wurde.

Waren es seinerzeit W. Wilsons „14 Punkte“ und die Idee des Selbstbestimmungsrechtes von Nationen, die den Staat Tschechoslowakei entstehen ließen, so ist es heute die Idee eines vereinten Europa in der die tschechische Gesellschaft ihre Zukunft sieht. Die Ereignisse des 20. Jahrhunderts prägten die tschechische Politik und führten ihr vor Augen, dass alles seinen Preis hat und einen besonders hohen das Streben nach eigener Unabhängigkeit.

In den Fängen der Habsburgermonarchie hatten viele Generationen von Tschechen die Erfahrung gemacht, wie es ist als Minderheit in eigenem Heimatland unter fremder Herrschaft zu leben. Später waren es dann die Forderungen der sudetendeutschen Minderheit und die sowjetischen Panzer, die der tschechischen Unabhängigkeit ein Ende bereiteten. Umso interessanter gestaltet sich für mich ein Blick von der anderen Seite. Ich möchte der Frage nachgehen, wie die tschechoslowakische/ tschechische Politik und die tschechische Gesellschaft mit Minderheiten umgehen und zusammenleben.

1.1 Relevanz des Themas

Ethnische Minderheiten waren und sind ein besonders heikles Thema der nationalen und internationalen Politik der Tschechoslowakei/ Tschechiens. Schon beim Entstehen der ersten unabhängigen Tschechoslowakischen Republik wurde das nationale Thema international beeinflusst.

Auch in der letzten Zeit spielte das Thema eine Rolle, während des Beitrittsprozesses zur Europäischen Union gab es eine breite nationale und internationale Diskussion über die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der so genannten „Beneš- Dekrete“. Diese Diskussion führte dazu, dass sich die breite tschechische Gesellschaft mehr nicht nur mit der deutschen Minderheit, sondern mit Minderheiten generell auseinandergesetzt hat.

Obwohl in dieses Thema immer wieder von der Medienfläche verschwindet, werden die Tschechen in ihren Alltag immer mehr mit Minderheiten konfrontiert. Sei es der vietnamesische Marktstand am Markplatz, der ukrainische Bauarbeiter an der Baustelle, oder der neue deutsche Nachbar Die neue multikulturelle tschechische Gesellschaft entsteht gerade und nur die Zukunft wird zeigen, ob Wörter wie Integration oder Assimilierung auch umgesetzt werden, oder nur leere Hüllen bleiben.

1.2 Aufbau der Diplomarbeit

Da das Thema der Minderheitenproblematik sehr komplex ist, ist es meiner Meinung nach wichtig das Blickfeld zu erweitern und auch andere Faktoren in den Text einfließen zu lassen. Im Ersten Teil meiner Diplomarbeit möchte ich schrittweise neben der Definition von wichtigen Begriffen, den geschichtlichen Zusammenhang und die daraus resultierenden Ereignisse darstellen.

Am Anfang meiner Arbeit möchte ich als erstes die Definition der Begriffe der *Nation* und des *Nationalismus* behandeln (Kapitel 2) und eine Definition des Begriffes *Minderheit* (Kapitel 3) ausarbeiten. Dabei möchte ich neben einer politikwissenschaftlichen Sichtweise auch die Sichtweise des Ethnonationalismus nicht auslassen. (Kapitel 2)

Diese 3 Begriffe stellen für mich eine wichtige Schlagwortkette dar. Sie bilden nicht nur den Ausgang meiner Arbeit, sondern haben einen besonderen Stellenwert in der europäischen Geschichte, die ich auch kurz erläutern möchte. (Kapitel 4)

Im weiteren Verlauf ist es mir wichtig den Stellenwert des Minderheitenschutzes auf europäischer und internationaler Ebene kurz zu skizzieren, da die Entwicklung besonders auf diesen zwei Ebenen, auch einen Einfluss auf die tschechische Gesetzgebung hatte/ gehabt hat. (Kapitel 4)

Die geschichtliche Entwicklung die dann zur Gründung zu einzelnen internationalen Organisationen geführt hat und die Arbeit von internationalen Organisationen im Bereich des Minderheitenschutzes möchte ich kurz andeuten. (Kapitel 5)

Im Hauptteil meiner Arbeit stehen nicht nur die Bestimmungen der tschechoslowakischen und tschechischen Republik, die das Leben der Minderheiten beeinflussten, sondern auch die

Minderheiten selbst. Den Minderheiten selbst widme ich ein ganzes Kapitel, in dem eine sachliche Darstellung der gegenwärtigen Lage erfolgt.

Ein kurzer Streifzug durch die tschechische Geschichte des 20. Jahrhunderts, der dem Leser einen kurzen Einstieg und einen kurzen Überblick bieten soll, bildet den Anfang des Hauptteils. Neben diesen ist auch ein Exkurs der sich mit der Thematik von tschechoslowakischen und tschechischen Volkszählungen befasst, mit dem Schwerpunkt der Definition des Begriffes Minderheit, zu finden. (Kapitel 6)

Im weiteren Verlauf meiner Arbeit habe ich mich mit tschechoslowakischen und tschechischen Verfassungen, Minderheitengesetzen sowie bilateralen Verträge auseinandergesetzt. Die, meiner Meinung nach, relevanten Schwerpunkte habe ich herausgearbeitet und zusammengefasst. (Kapitel 7, 8)

Um die praktischen Auswirkungen von Gesetzen dem Leser verständlicher zu machen, habe ich auf das Schicksal der Roma- Minderheit zurückgegriffen. Diese Minderheit hatte in der Vergangenheit sowie in der Gegenwart eine gewisse problematische Dynamik nicht nur für die tschechoslowakische/ tschechische Gesetzgebung dargestellt, sondern auch eine komplizierte Beziehung mit der tschechischen Gesellschaft. (Kapitel 9)

Im letzten Kapitel des Hauptteiles ist eine kleine Übersicht über das kulturelle Leben, der, größten, geschichtsträchtigsten und im Rat der nationalen Minderheiten der tschechischen Regierung mitarbeitenden, Minderheiten zu finden. (Kapitel 10)

Am Ende meiner Arbeit habe ich noch meine Schlussfolgerungen aufgeführt.

Ein Literaturverzeichnis sowie ein Anhang mit Verfassungen und Gesetzen, einer kleinen statistischen Übersicht, sowie meinem Lebenslauf und einer kleinen Zusammenfassung, schließen meine Arbeit ab.

1.3 Vorgehensweise

In meiner Arbeit möchte ich der Frage nachgehen, wie das Leben von ethnischen Minderheiten im Laufe des ereignisreichen 20. Jahrhundert auf dem Gebiet der Tschechoslowakei und des heutigen Tschechiens aussah/ aussieht. Welchen Stellenwert hatten/ haben die Minderheiten innerhalb der tschechoslowakischen/ tschechischen Legislative und wie nehmen Minderheiten die Möglichkeiten, die ihnen von Seiten der Politik geboten werden, war?

Als Basis für die Definition, des durchaus völkerrechtlich umstrittenen Begriffes Minderheit, habe ich auf den Art. 27 des IPBPR (Internationalen Paktes bürgerlicher und politischer Rechte) zurückgegriffen, der als zentrale Norm des universalen Minderheitenschutzes verstanden wird und einen völkerrechtlichen Mindeststandard verkörpert.

Weiters habe ich mich mit den Verfassungen und Gesetzen der Tschechoslowakischen und Tschechischen Republik auseinandergesetzt um eine genauere Übersicht über die Minderheitenschutzbestimmungen des Staates skizzieren zu können.

Ich habe dieses Thema anhand von Recherche und Literaturanalysen bearbeitet, dabei griff ich auch auf Internetquellen zurück, da diese den aktuellen Stand und aktuelle Daten aufweisen.

Meine Diplomarbeit ist also eine beschreibende politische Studie der Minderheitenproblematik in der Tschechoslowakei/ Tschechiens mit einem historischen Ansatz.

2 Der Begriff der Nation und der Begriff des Nationalismus

2.1 Der Begriff der Nation

Der Begriff der Nation ist, in seiner vermeidlichen Eindeutigkeit, ein schwierig definierbarer Begriff. Seine Definition, obwohl im ersten Gedanken eigentlich simpel, da er uns aus dem staatlich- bürokratischen Alltag bekannt ist, denke man z.B. an Volkszählungen oder entsprechende Angaben in Ausweisen, ist auf der wissenschaftlichen Ebene sehr umstritten.

Die verschiedenen Wissenschaften sehen die jeweilige Definition aus verschiedenen Blickwinkeln, die zwar interessante Facetten aufzeigen mögen, doch dadurch nur einen einzigen gemeinsamen Nenner zulassen. Eine Personengruppe als Mittelpunkt steht somit außer Frage.

2.1.1 Die politische Definition des Begriffes

Der Begriff ist in seiner modernen Bedeutung nicht älter als das 18. Jahrhundert, von dem einen oder anderen Vorläufer einmal abgesehen.¹ Im Laufe des 19. Jahrhunderts, in der Zeit des Entstehens von Nationen und Nationalstaaten, wurde der Begriff politisch am meisten geformt.

Nationen und die damit zusammenhängenden Phänomene müssen deshalb im Hinblick auf die politischen, technischen, administrativen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen und Erfordernisse analysiert werden.²

Der Begriff ist also als eine Art großer übergreifender Themenkomplex zu definieren, der mehrere Blickwinkel nicht nur zulässt, sondern fordert.

¹ Hobsbawm E. J.: Nationen und Nationalismus: Mythos und Realität seit 1870, Einleitung, Frankfurt am Main, Campus Verlag, 1992, S. 13.

² Hobsbawm E. J.: Nationen und Nationalismus: Mythos und Realität seit 1870, Einleitung, Frankfurt am Main, Campus Verlag, 1992, S. 21.

Damit ein Volk sich als (politische) Nation empfinden kann und artikulieren kann, bedarf es einer Gesellschaftsformation, die die Anerkennung der Bürger als gleichberechtigte Rechtssubjekte garantiert und die Partizipation aller ermöglicht.³ Diese Gesellschaftsformation, die eine Partizipation ermöglicht, stellt in erster Linie ein bürokratisches Staatsgebilde dar. Die Nation stellt- auf welcher Grundlage immer- eine politisch orientierte Bewusstseinsgesamtheit dar, und zwar eine solche, die als diese handlungsbereit und handlungswillig ist.⁴ Der Begriff besitzt also ein politisches Mittel, das immer vorhanden ist und dank der Weiterentwicklung des Begriffs in eine Ideologie, fand dieser auch einen Einzug in den politischen Alltag.

Die Entwicklung des Begriffes verlief nicht in allen Gesellschaften parallel und so überrascht es nicht, dass auch die Politikwissenschaften verschiedene Nationenbegriffe kennen. In der Darstellung der nationalen und nationalstaatlichen Bewegung in Europa und der Auseinandersetzung mit den Problemen des Nationalismus ist es geläufig- und es geschieht nicht ohne historische Grundlage-, von zwei unterschiedlichen Nationenbegriffen, wie er in Frankreich, aber auch in den USA herrschend sei, und dem ethnisch- kulturell bestimmten Nationenbegriff in Deutschland sowie in Mittel- und Osteuropa, zu sprechen.⁵

Diese beiden unterschiedlichen Nationenbegriffe hatten im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts einen eigenen Einfluss auf die Politik ihres kulturellen Bereiches und sorgten für so manches Unverständnis, doch der politisch- praktische Aspekt ist für beide Seiten klar. Nach dem französischen Nationenbegriff sei die Nation eine politische Willens- und Bekenntnisgemeinschaft, die darauf beruht, gemeinsam in und unter einer bestimmten staatlich- politischen Ordnung leben zu wollen, nach dem deutschen Nationenbegriff eine durch vor- staatliche, sog. natürliche Merkmale, wie gemeinsame Sprache, Abstammung und Kultur geprägte Gemeinschaft, der man unabhängig vom eigenem Willen zugehört.⁶ Das Gemeinsame der Begriffe ist also ihr politischer Wille, der Unterschied besteht im Zeitpunkt des Entstehens des politischen Willens.

³ Weiss H./ Reinprecht Ch.: Demokratischer Patriotismus oder ethnischer Nationalismus in Ost- Mitteleuropa. Empirische Analysen zur nationalen Identität in Ungarn, Tschechien, Slowakei und Polen, Zum historisch- politischen Kontext der nationalstaatlichen Problematik in den Reformländern Ost- Mitteleuropas, Ost- Mitteleuropa auf dem Weg ins postnationale Zeitalter?, Böhlau Verlag, Wien, 1998, S. 44.

⁴ Böckenförde E.- W.: Die Nation- Identität in Differenz, Staat, Nation, Europa, Staat, Nation, Europa: Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1999, S. 38.

⁵ Böckenförde E.- W.: Die Nation- Identität in Differenz, Staat, Nation, Europa: Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1999, S. 34.

⁶ Ebenda. S. 34.

2.1.2 Die Nation aus der Sicht des Ethnonationalismus

Eine weitere Perspektive, um den Begriff der Nation zu erörtern, bietet der so genannte Ethnonationalismus. Als Wegweiser durch das breite Literaturfeld dienen die Studien Anthony D. Smiths⁷, der am stärksten zur Öffnung der neueren Nationalismusforschung für ethnonationale Ansätze beigetragen haben dürfte.

A. D. Smith unterscheidet auch zwischen 2 Nationenbegriffen, einen westlichen und einen nicht- westlichen Typus der Nation.⁸ Nation werde in beiden Fällen durch folgende fünf Elemente konstituiert:

1. ein historisches Territorium, 2. gemeinsame Mythen und historische Erinnerungen, 3. eine gemeinsame Massenkultur (mass public culture), 4. gemeinsame gesetzliche Rechte -und Pflichten für alle Mitglieder der Nation, 5. eine gemeinsame Ökonomie mit territorialer Freizügigkeit für alle Angehörigen der Nation.⁹

2.1.3 Zusammenfassung und Rückschlüsse für meine Arbeit

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass eine Nation als eine Personengruppe, mit einem politischen Willen und gemeinsamen Interessen, die sich aus historischen Zufällen auf einem bestimmten Territorium, konstruiert hat, zu verstehen ist.

Da sich das tschechische Volk, beim Entstehen zu einer politischen Nation, nicht am bereits vorhandenen tschechischen Staat orientieren konnte, musste man sich an eher natürlichen Kriterien wie z.B. Sprache und Kultur ausrichten. In der Zeit der tschechischen nationalen Wiedergeburt ist auch ein starkes Anwachsen eines Bewusstseins der eigenen Kultur. Bei der Gründung der Tschechoslowakei wird auch die tschechoslowakische Nation „gegründet“, mit

⁷ Anthony D. Smith (*1933), Soziologe und Anthropologe, einer der Begründer von interdisziplinären Studien im Bereich des Nationalismus; Schüler von E. Gellner; erstellte sein eigenes Konzept des Ethnonationalismus.

⁸ Langewiesche D.: Nation, Nationalstaat in Deutschland und Europa, Nation und Nationalismus- Grundzüge und Wandel, ‚Nation‘, ‚Nationalismus‘, ‚Nationalstaat‘ in der europäischen Geschichte seit dem Mittelalter- Versuch einer Bilanz, Nation- die Perspektive des Ethnonationalismus, Beck, München, 2000, S. 18.

⁹ Ebenda S. 18.

der Basis einer ähnlichen Sprache und ähnlichen Kulturgut auf angliedernden Territorium. Die Tschechoslowaken sind keine historische Nation, sondern eine künstlich geschaffene aus Tschechen und Slowaken, die beide gleiche politischen Interessen verfolgen, nämlich eine staatliche Unabhängigkeit.

2.2 Der Begriff des Nationalismus

Um sich der Problematik der Minderheiten widmen können, ist es wichtig sich auch über den Begriff des Nationalismus Gedanken zu machen. Die meisten Autoren stimmen darin überein, dass der Nationalismus als politische Ideologie ein modernes Phänomen ist.¹⁰

2.2.1 Das Entstehen einer Ideologie

Das Wort Nationalismus an sich taucht erst am Ende des 19. Jahrhunderts auf. Die ursprüngliche Bedeutung des Begriffes Nationalismus liegt in der Beschreibung von Menschen, die sich gegenüber von Ausländern aber auch liberalen und sozialistischen Bewegungen abgrenzen wollen, in dem sie sich auf ihre nationalen Wurzeln berufen.

Obgleich der Begriff „Nationalismus“ zunächst nur eine rechte Spielart des Phänomens beschrieb, erwies er sich als zweckmäßiger als das umständliche „Nationalitätsprinzip“, dass etwa seit 1830 zum Vokabular der europäischen Politik gehörte, und deshalb wurde es schließlich für alle Bewegungen gebraucht, für die die nationale Sache, die in der Politik den höchsten Rang einnahm, also für alle, die das Recht auf Selbstbestimmung, d.h. letzten Endes auf die Bildung eines unabhängigen Staates für eine bestimmte national definierte Gruppen forderten.¹¹

Die Verbreitung des Nationalismus in der ganzen Welt, die im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts stattgefunden hat, zeigt welchen universellen Stellenwert diese, zur Ideologie ausgewachsene Idee, in modernen Gesellschaften erhalten hat.

¹⁰ Kamenka E.: Zu Begriff und Geschichte des Nationalismus, Kapitel XI Nationalismus in: Fetscher Iring und Münkler Herfried, Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 4, München, Piper, 1986, S. 589.

¹¹ Hobsbawm E. J.: Das imperiale Zeitalter 1875- 1914, Mit klingendem Spiel: Nationen und Nationalismus, Frankfurt am Main, S. Fischer Verlag GmbH, 2004, S. 182.

2.2.2 Die Definition einer Ideologie

Die Idee der nationalen Zugehörigkeit, die über einen besonderen Stellenwert verfügt, hat zwei Seiten. Sie konnte/ kann und hatte/ hat Völker in Nationalstaaten zusammengeführt, die eigentlich nichts Gemeinsam hatten/ haben, das ist die eine Seite der Medaille, die andere Seite zeigte/ zeigt das Brandmarken von Personen/ Personengruppen als plötzliche Außenseiter, die sich bis dato nicht als solche gefühlt hatten. Diese zwei Seiten haben auch einige Wissenschaftler und Autoren zu der Ansicht geführt, dass der Nationalismus über zwei Seiten verfügt, über eine positive und über eine negative Seite, wobei es hier dann zur Unterscheidung zwischen Patriotismus (positive Seite) und eben „Nationalismus“ (negative Seite) kommt.

Im allgemeinen ist es richtig, dass Nationen aus einer gemeinsamen Sprache hervorgegangen sind; in einigen Fällen jedoch ist die Sprache von nationalistischen Intellektuellen erst geschaffen worden und in anderen Fällen ist sie der Bevölkerung durch einen starken Staat aufgezwungen worden.¹² Die Sprache ist also ein wesentlicher Teil des Nationalismus.

Die Sprache ist nämlich ein wichtiger Faktor beim Transport des nationalen Bildungsguts, also des kulturellen Rahmens einer Nation, Sprache eignet sich sehr gut für eine nationale Emotionalisierung.

Neben der Sprache gibt es noch den ethnischen Faktor, der eine Rolle in nationalen politischen Kampagnen spielen kann. Ethnische Intoleranz gilt als die nach innen gerichtete Form des Nationalismus; die Suche nach dem Feind außerhalb der Grenzen setzt sich im Inneren fort.¹³ Dabei geraten in den Fokus der Intoleranz nicht nur die neuen Zuwanderer, sondern auch ethnische Minderheiten, die schon im Land leben.

¹² Kamenka E.: Zu Begriff und Geschichte des Nationalismus, Kapitel XI Nationalismus in: Fetscher Iring und Münkler Herfried, Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 4, München, Piper, 1986, S. 596.

¹³ Weiss H.: Auswirkung von Patriotismus und Nationalismus auf ethnische Toleranz, Antisemitismus und Bürgerrechte, Ethnische Intoleranz im Ländervergleich in Weiss H./ Reinprecht Ch., Demokratischer Patriotismus oder ethnischer Nationalismus in Ost- Mitteleuropa. Empirische Analysen zur nationalen Identität in Ungarn, Tschechien, Slowakei und Polen, Böhlau Verlag, Wien, 1998, S. 80.

3 Die Entstehung einer Nation- die Entstehung einer Minderheit

Die Entstehungen von Nationen, die nicht nur als Zufälle der Geschichte wahrgenommen werden, sondern auch künstlich eingeleitet werden, sind einerseits Integrationsprozesse gleichzeitig aber auch Ausschlussprozesse. Bei diesen Prozessen kommt es zu einem Zusammenschluss von Personen/ Personengruppen, die sich für einen Zusammenschluss unter bestimmten Kriterien entscheiden und gleichzeitig zu einem Ausschluss von Personen/ Personengruppen, die diesen Kriterien nicht entsprechen bzw. entsprechen wollen. Diese Personengruppen werden also von Völkern zu Nationen, oder von Völkern zu Minderheiten.

Da diese Prozesse, wie oben schon festgestellt wurde, nicht nur Zufälle der Geschichte sind, sondern auch künstlich zustande kommen können, werden Kriterien, die zum Entstehen von Nationen führen, auch durch politisches Kalkül bestimmt. So erscheint die Nation als Ersatz für verloren gegangenen Gruppenzugehörigkeiten; Ethnizität, d.h. der Glaube an Gemeinsamkeiten in Sprache, Kultur und Abstammung, etc. ist für die Herstellung nationaler Identität wesentlich, da sie die Basis für gemeinsame Identifikation schafft.¹⁴

Diese alten Gemeinsamkeiten können immer wieder politisch neu erfunden werden und dann populistisch neu in Szene gesetzt werden. Heute gibt es in Europa so gut wie keine Staatsgrenze, die fein säuberlich nach dem Gesichtspunkt der Trennung zwischen verschiedenen Völkern und Volksgruppen gezogen wäre- ohne Rücksicht auf die gewachsenen Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsräume der verschiedenen Völker.¹⁵

¹⁴ Weiss H./ Reinprecht Ch.: Demokratischer Patriotismus oder ethnischer Nationalismus in Ost- Mitteleuropa? Empirische Analysen zur nationalen Identität in Ungarn, Tschechien, Slowakei und Polen, Zum historisch-politischen Kontext der nationalstaatlichen Problematik in den Reformländern Ost- Mitteleuropas, Die Nation- eine Etappe auf dem Weg in die Moderne, Böhlau Verlag, Wien, 1998, S. 24

¹⁵ Steiner L.: Die Entwicklung des Minderheitenschutzes im Rahmen des Europarates in Blumenwitz D. und Gornig G.; Minderheiten- und Volksgruppenrechte in Theorie und Praxis, Bielefeld- Sennestadt, Verlag für Wissenschaft und Politik, 1993, S. 31.

3.1 Die Definition des Begriffes Minderheit

Der Begriff Minderheit ist, wie auch der Begriff der Nation, zugleich ein soziologischer Begriff und ein Rechtsbegriff. Eine Legaldefinition existiert auch hier nicht, und trotz verschiedener Definitionsversuche ist es bislang nicht gelungen, sich auf einen allgemein anerkannten völkerrechtlichen Minderheitenbegriff zu einigen.¹⁶ Dieser Fakt spiegelt den politischen Unwillen, der durch nationale Interessen geprägt ist, einen internationalen Standard beim Umgang mit Minderheiten zu setzen.

Das wichtigste Kriterium an sich ist, wie schon das Wort sagt, dass eine Gruppe „minder“ ist. Hierbei handelt es sich um eine Komparativform des germanischen Sprachgebrauchs untergangenen indogermanischen Adjektivs „minus“, dass die gleiche Bedeutung wie das deutsche Adjektiv „klein“ hatte. Das entspricht auch der Bedeutung des lateinischen Wortes „minor“, auf dem die englischen und französischen Begriff („minority“/ „minorité“) beruhen.¹⁷

Die Personen, die mit dem Begriff der Minderheit bezeichnet werden, unterscheiden sich vor allem dadurch, dass sie in der Minderheit gegenüber von der Mehrheit stehen. Staatsrechtlich gesehen steht außer Zweifel, dass es sich bei dem Begriff „Minderheit“ im allgemeinen um Staatsangehörige des jeweiligen Staates handelt, die sich von den übrigen Staatsangehörigen dieses Staates durch gemeinsame ethnische, sprachliche oder religiöse Eigenschaften eindeutig unterscheiden und ihnen zahlenmäßig unterlegen sind.¹⁸

¹⁶ Brunner G.: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa, Begriffe, Minderheit, Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 1993, S.16.

¹⁷ Scherer- Leydecker Ch.: Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen: eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht, Der Minderheitenbegriff des Art. 27 IPBPR, Das „Minder“-sein, Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin, 1995, S. 279.

¹⁸ Pan F.: Der Minderheitenschutz im Neuen Europa und seine historische Entwicklung, Definitorische Problematik und Begriffserklärung, Einteilung und Benennung von Minderheiten, Universitäts-Verlagsbuchhandlung, Wien, 1999, S. 12.

3.2 Die Arten von Minderheiten

Es gibt 3 verschiedene, von der Politik wahrgenommene und „angesehene“, Arten von Minderheiten: ethnische/ nationale, religiöse und sprachliche Minderheiten.

3.2.1 Ethnische/ nationale Minderheiten

Der Begriff ethnische Minderheiten wird oft mit dem Begriff der nationalen Minderheiten oder dem Begriff der Volksgruppen parallel verwendet. Tatsächlich bestehen zwischen den Begriffen Unterschiede.

Nach H. Tichy¹⁹ ist die Verschiedenheit der Rechtsbegriffe [...] Teil einer Folge, der sich im Laufe der Zeit ändernden Vorstellungen über das Wesen einer Ethnie usw., teils auch nur die Folge unklarer Vorstellungen derer, die die Rechtsnormen schaffen, teils dienen unterschiedliche Begriffe auch dazu bestimmte Gruppen ein- und auszuschließen.²⁰

Der Begriff der Volksgruppe ist vor allem im deutschen Sprachraum in Gebrauch. Der Begriff tauchte 1922 im Titel des Neugegründeten „Verband der deutschen Volksgruppe in Europa“ auf. Eine internationale Benutzung konnte sich jedoch im politischen Gebrauch nicht etablieren, was vor allem an der Schwierigkeit einer Übersetzung lag.²¹

Nationale Minderheiten waren in Mitteleuropa und Osteuropa bzw. sind noch zu finden. Die Definition, wer denn in diese Gruppe nun gehört, ist nicht ganz leicht. Als typische nationale Minderheiten können solche Bevölkerungsgruppen betrachtet werden, die als Minderheit in einem anderen Staat als der Großteil des eigenen Ethnikums leben.²²

¹⁹ Tichy Heinz Dr., MR, Menschenrechtskoordinator im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Internationales Zentrum für europäische Nationalismus- und Minderheitenforschung.

²⁰ Pan F., Der Minderheitenschutz im Neuen Europa und seine historische Entwicklung, Definitorische Problematik und Begriffserklärung, Einteilung und Benennung von Minderheiten, Der Begriff der nationalen Minderheit und sein Wesensinhalt, Universitäts- Verlagsbuchhandlung, Wien, 1999, S. 19.

²¹ Der deutsch- tschechische Publizist und Historiker Johann Wolfgang Brügel hält den Begriff Volksgruppe gar für einen von den Nazis bevorzugten Begriff und lehnt in deshalb ganz und gar ab.

²² Kovač D.: Die nationalen Minderheiten in der Slowakei zwischen Innen- und Außenpolitik in Heuberger V. (Hrsg.), Nationen, Nationalitäten, Minderheiten: Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945- 1990, Verlag

Der Begriff der ethnischen Minderheiten ist nicht sehr entfernt von dem der nationalen Minderheiten. Die wissenschaftliche Definition besagt, dass nationale Minderheiten in einem anderen Staat als der Großteil ihres Ethnikums leben, aber ihre politische Organisation noch nicht ganz ausgereift ist. Die politische Definition, die internationale im Gebrauch ist unterscheidet indes nicht zwischen dem Begriff nationale und ethnische Minderheiten, als Definition gilt für beide, dass es sich um eine Personengruppe handelt, die im anderen Staat lebt als der Großteil ihres Ethnikums.

3.2.2 Religiöse Minderheiten

Religiöse Minderheiten waren schon im Mittelalter teilweise anerkannt und konnten mit einem Schutz rechnen. Der Schutz religiöser Gruppen erfolgte zwar nicht unter der Bezeichnung „Minderheitenschutz“, fand aber tatsächlich bereits in Friedensverträgen des 16. Jahrhunderts sowie in der humanitären Toleranzbewegung Verwirklichung.²³

Diese Minderheiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich zu einer eigenen Religion bekennen, die sich von der übrigen Bevölkerung unterscheidet. Obwohl sie auf dem ersten Blick eine klar erkennbare Personengruppe sind, ist diese Qualifizierung doch nicht so simpel, denn es gibt Unterschiede in der Auffassung des Begriffes Religion.

Religion ist gemäß dem gewöhnlichen Wortlaut dieses Begriffs eine Weltanschauung, der transzendente Vorstellungen und Erklärungen zugrunde liegen. Oft wird diese geistige, sinnlich nicht erfassbare Kraft als Gott oder in Göttern personifiziert, was aber nicht zwingend ist. Erst recht beschränkt sich der Religionsbegriff nicht auf monotheistische Religionen oder sogenannten Weltreligionen.²⁴

für Geschichte und Politik Wien, Bad Vöslau, 1994, S. 159.

²³ Ermacora F.: Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen, Einleitung. Der Minderheitenschutz im historischen Überblick, Die Entwicklung des Minderheitenschutzes in der Zwischenkriegszeit, Braumüller, Wien, 1988, S. 13.

²⁴ Scherer- Leydecker Ch.: Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen: eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht, Der Minderheitenbegriff des Art. 27 IPBPR, Die Gruppencharakteristika: ethnisch, religiös oder sprachlich, Die einzelnen Gruppencharakteristika, Religiöse Minderheiten, Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin, 1995, S. 307.

Zu einer Weltanschauung gehört nicht nur ihre Ausübung, wie die Teilhabe an Gottesdiensten, verschiedenen Kundgebungen, sondern auch das Bestreiten des täglichen Alltages nach verschiedenen Kriterien.

3.2.3 Sprachliche Minderheiten

Die Bestimmung sprachlicher Minderheiten ist die, die theoretisch am leichtesten erfolgen kann. Demnach handelt es sich um solche Personengruppen, die sich einer eigenen Sprache, eines eigenen Systems von Bezeichnungen zur mündlichen und (ggf.) schriftlichen Kommunikation und zur Fixierung von Gedanken bedient.²⁵

Doch auch hier gibt es Grauzonen, nämlich Dialekte. Dialekte haben aufgrund einer selbstständigen Entwicklung eine eigene Strukturen der Grammatik, der Aussprache und von Vokabeln hervorgebracht, die gleichwertig neben der „Hochsprache“ und anderen Sprachen steht.²⁶ Welche Sprache als „Hochsprache“ also „Basissprache“ und welche als „Dialektsprache“ bestimmt wird, ist eine Frage der historischen Entwicklung bzw. des historischen Zufalls.

²⁵ Ebenda S. 309.

²⁶ Ebenda S. 309.

4 Die Geschichte Begriffes Nation und die Geschichte Minderheitenschutzes

4.1 Die Geschichte des Begriffes Nation

Die Geschichte des Begriffes zeigt, dass sich der Begriff im Laufe der Jahrhunderte in seiner Definition immer wieder weiter verändert und weiter entwickelt hat. Seine Entwicklung ist einhergegangen mit der politischen Entwicklung von europäischen Gesellschaften.

4.1.1 Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution

Der Begriff Nation ist aus dem Begriff „*natio*“ hervorgegangen, der aus etymologischer Sicht eines lateinischen Ursprungs ist. *Natio* ist ein alter, aus der römischen Antike überlieferter Traditionsbegriff, der ursprünglich Geburt oder Abstammung als Unterscheidungsmerkmal von Gruppen aller Art bezeichnete.²⁷ Die Römer beschrieben mit dem Begriff eine unpolitisch organisierte und kulturell minder entwickelte Gesellschaft, die in einem Gegensatz zu ihrer zivilisierten und institutionalisierten Gemeinschaft stand.

Im Mittelalter bekam der Begriff eine neue Bedeutung durch seine Verwendung innerhalb von Universitäten, die schon in dieser Zeit international waren. Der Begriff wurde für die Unterteilung der Studenten benutzt (so wurden, an der 1348 gegründeten Prager Universität, die Studenten in deutsche, tschechische und polnische *nationes* unterteilt).²⁸ Der Begriff hatte von nun an nicht nur eine politisch- trennende Bedeutung sondern auch eine sprachlich- trennende Funktion, die Einteilung erfolgte nämlich nicht nach Zuteilung zu einem

²⁷ Schulze H.: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, Nationen, Nation ist nicht Nation, München, Verlag C. H. Beck, 1995, S. 112.

²⁸ Kamenka E.: Zu Begriff und Geschichte des Nationalismus, Kapitel XI Nationalismus in: Fetscher Iring und Münkler Herfried, Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 4, München, Piper, 1986, S. 590.

bestimmten Geburtsort, sondern nach Muttersprache. Durch die Verwendung innerhalb von Universitäten wurde die trennende Funktion auch innerhalb der Kirche angewendet.²⁹

Trotz des herrschenden Latein als paneuropäisches Verständigungsmittel von Kirche, Politik und Wissenschaft war das Europa des hohen Mittelalters doch vielsprachig geworden, und so lag es nahe, überall dort, wo Fremde aus vielen Teilen des Kontinents zusammenkamen, ihre Sprachen zum Unterscheidungsmerkmal zu machen.³⁰ Diese Art von Zuteilung bzw. Aufteilung hatte ihre Vor- und Nachteile. Da die mittelalterliche Gesellschaft nicht national homogen war, die Zuteilung oft nicht einer wirklichen Verbindung zwischen Menschen aus gleichen geographischen Gebieten entsprach, kam es oft zu Unruhen zwischen vermeintlichen „Landsmännern“. Andererseits wurde oft gerade in der Fremde ein Band geknüpft, das so zu Hause wahrscheinlich nie zu Stande gekommen wäre.

Durch diese Entwicklung ist im Spätmittelalter ein erstes Anzeichen von Nationalbewusstsein, dass teilweise regelrecht propagiert wird, festzustellen: von Italienern und Griechen im Vierten Kreuzzug, von Franzosen und Provenzalen im Albingenserkreuzzug, von Slawen und Deutschen bei ihrer Auseinandersetzung im 15. Jahrhundert und von Franzosen und Engländern in der Endphase des Hundertjährigen Krieges. Die Nation ist für die Mehrheit der Menschen in dieser Zeit noch keine Verpflichtung, sie stellt weder kulturelle, soziale noch politische Pflichten dar, was durch Kriege zwischen Städten, Fürstentümern und Provinzen innerhalb einer Nation wahrgenommen werden kann.³¹ Trotzdem waren es gerade die blutigen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters, die die Basis, für das sich langsam entwickelnde kollektive Nationalbewusstsein und einen politischen Nationalismus, legten.

Seit dem 15. Jahrhundert wird der Begriff zunehmend an die politischen Einheiten der Monarchien und an Sprachgemeinschaften gebunden und durch die Darstellung der Geschichte dieser Einheiten als Nationalgeschichte unterbaut, zugleich mit bleibenden

²⁹ Auf dem Konzil von Konstanz (1414- 1417) wurde festgelegt, dass nach Nationen abzustimmen sei.

³⁰ Schulze H.: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, Nationen, Nation ist nicht Nation, München, Verlag C. H. Beck, 1995, S. 118.

³¹ Kamenka E.: Zu Begriff und Geschichte des Nationalismus, Kapitel XI Nationalismus in: Fetscher Iring und Münkler Herfried, Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 4, München, Piper, 1986, S. 590.

Vorurteilen über das eigene Volk und fremde Völker ausgestattet.³² Die mit dieser Entwicklung verbundenen Kriege und Schlachten werden später propagandistisch ausgebeutet.³³

Die politische Bedeutung dieser Schlachten und Kriege liegt vor allem in ihren geographischen Zielen, sie dienten Monarchen zur Territoriumsvergrößerung. Sie haben somit einen erheblichen Einfluss auf die eigentliche Nationswahrnehmung und Nationsbildung. Der Krieg ist nicht der Ursprung der Nation, wohl aber ihr Katalysator.³⁴

4.1.2 Französische Revolution- Eine Neudefinition

Die Entwicklungen, am europäischen Kontinent am Ende des 18. Jahrhunderts, bedeuteten eine Zäsur in der Wahrnehmung des Begriffs Nation. Obwohl die kriegerischen Umwälzungen, die technischen Errungenschaften (vor allem der Buchdruck) und die ökonomischen, sozialen und kulturellen Veränderungen innerhalb der gesellschaftlichen Strukturen, noch nicht zu einem eindeutigen Bekenntnis gegenüber von Nation führten, ist gleichzeitig schon ein Aufkeimen von Nationalismus klar erkennbar.

Die Ereignisse der Französischen Revolution und die daraus folgenden philosophischen Überlegungen auf der einen Seite, sowie die neuen politischen Forderungen auf der anderen Seite beeinflussten ganz Europa. Die Auflehnung gegen die alte Ordnung, die dargestellt wurde durch Könige, Stände und die Kirche präsentiert und wahrgenommen wurde, brachte eine Politisierung des Begriffes Nation mit sich.

Die Revolution, die eine neue gesellschaftliche Ordnung mit sich bringen sollte/ wollte, musste sich, um mobilisierend zu wirken, möglichst auf eine breite Basis stützen. Der Begriff

³² Mertens D.: Monarchie, Staat, Nation, in Fenske H., Mertens D., Reinhard W., Rosen K: Geschichte der politischen Ideen. Von der Antike bis zur Gegenwart, Zweiter Teil, Geschichte der politischen Ideen im Mittelalter, Kapitel 22: Strukturen der Herrschaft, Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main, 1996, S. 237.

³³ Für die tschechisch- österreichische/ deutsche Beziehung sind es die Schlacht auf dem Marchfeld (1278) und die Schlacht am Weißen Berg (1620), die traumatische Erinnerungen hinterließen.

³⁴ Schulze H.: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, Nationen, Nation ist nicht Nation, München, Verlag C. H. Beck, 1995, S. 126.

der »Nation« rückte damit als fundamentale politische Kategorie in den Vordergrund.³⁵ Diese politische Aufwertung des Begriffes stellt auch die Grundlage dar, aus welcher später der moderne Nationalismus entstand und auf deren Basis die Nationalstaatsbildungen ihren Anfang nahmen. Trotz aller Vorstufen ist der Übergang vom Staat zum Nationalstaat nicht vor dem späten 18. bzw. 19. Jahrhundert anzusetzen. Die Französische Revolution brachte ein neues politisches und gesellschaftliches Bewusstsein, das sich langsam durch ganz Europa, vor allem durch die Vielvölkerreiche ihren Weg bahnte.

Die, durch die Nationalversammlung am 26. 8 1789 beschlossene, *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* hat mit ihrer Auswirkung die Weichen für eine neue Ära des Staates eingeleitet. In der *Déclaration* und ergänzend in der Verfassung von 1789 treten Ordnungsideen hervor, die von prinzipieller Bedeutung, für die Vollendung und den Ausbau des modernen Staates, wie für die Grundlegung und Entwicklung der modernen Gesellschaft als Staatsbürgergesellschaft und bürgerliche Erwerbsgesellschaft, sind.³⁶ Natürlich war es ein langer Prozess, bis die Ideen der Französischen Revolution umgesetzt wurden und wirklich auch in die politische Praxis Einzug fanden, aber die Saat des Mottos „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ wurde letztendlich in ganz Europa gesät.

4.1.3 Das Erwachen des Nationalismus

Die Entwicklung Europas nach der Französischen Revolution wurde maßgeblich geprägt durch die Ausbreitung, nicht nur der Idee von einer homogenen Nation, sondern auch vom politischen Nationalismus. In Europa entstanden im Verlauf des 18. und 19. Jahrhunderts die Visionen, die später in Europa langsam zur Wirklichkeit wurden. Der Anstoß für das Erwachen der vielen europäischen Volksnationen zum Bewusstsein ihrer selbst kam um 1808/09 von der Peripherie des Kontinents.³⁷

³⁵ Kamenka E., Zu Begriff und Geschichte des Nationalismus, Kapitel XI Nationalismus in: Fetscher Iring und Münkler Herfried, Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 4, München, Piper, 1986, S. 593.

³⁶ Böckenförde E.- W.: Staat, Nation, Europa: Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Staat, Nation, Europa, Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1999, S. 12.

³⁷ Schulze H.: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, Die Wirklichkeit der Volksnationen, München,

Die Niederlage, die spanische Truppen französischen Truppen unter Führung Napoleons zugefügt haben, hatte die Basis des Strebens nach einer nationalen Unabhängigkeit, gestärkt. In Spanien kam es zum ersten Mal zu einer organisierten nationalen Mobilisierung, die politische Folgen hatte.

In dem es zur Nation wird, konstituiert sich das Volk als seiner sich selbst bewusste politische Größe.³⁸

Dieses Wissen und die Bedeutung dessen, waren ganz zentral und waren auch den Teilnehmern des Wiener Kongresses bewusst, vor allem nach den Ereignissen des Jahres 1848/ 49. Eine Revolution durfte es in Europa nie wieder geben- und die Idee des durch die Nation legitimierten Staates war das revolutionäre Prinzip *par excellence*.³⁹ Doch, obwohl die Ereignisse des Wiener Kongresses Europa zurück zur politischen Ordnung des Westfälischen Friedens brachten, konnten auch sie nicht, das wieder nur künstlich ausbalancierte politische System nicht auf Dauer zusammenhalten.

Vor allem in den großen Vielvölkerreichen waren die Bestrebungen in Richtung politische und nationale Unabhängigkeit schon auf dem Vormarsch.

4.1.4 Das Ende der Vielvölkerreiche

Die Zahl derer, die für ihre Unabhängigkeit kämpften, nahm in dieser Epoche enorm zu und obwohl von Regierungen versucht wurde, diesen Kampf zu kontrollieren, erweiterte sich der Kreis der Unabhängigkeitskämpfer permanent. Die immer neuen Forderungen waren kaum umsetzbar bzw. es fehlte Großteils am Willen zur Umsetzung. Das neue politische Schlagwort der „nationalen Selbstbestimmung“, mit dem auch ein neues Gefühl an Zugehörigkeit aufgeflammt war, verfestigte sich schlagartig innerhalb der Völker. Es schien keine Alternative zum Nationalstaat zu geben.

Verlag C. H. Beck, 1995, S. 190.

³⁸ Böckenförde E.- W.: Staat, Nation, Europa: Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Der soziale und politischen Ordnungsbau von Déclaration und Constitution, Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1999, S. 19.

³⁹ Schulze H.: Nationalstaaten, Staat und Nation in der europäischen Geschichte, Der revolutionäre Nationalstaat (1815- 1871), München, Verlag C. H. Beck, 1995, S. 210.

Viele Monarchen versuchten sich an die neuen politischen Gegebenheiten anzupassen. Die Autoritäten in einem zunehmend demokratischen Zeitalter, die sich weder auf Religion, als einer wirkungsvollen Garantin des allgemeinen Gehorsams, noch darauf verlassen konnten, dass die sozialen Stände und Schichten sich in traditioneller Weise ihren Oberen spontan unterwerfen würden, suchten dringend einen Weg, um die Untertanen des Staates gegen Subversion und abweichende Meinungen zusammenzuschweißen.⁴⁰

Diese Versuche waren vor allem in Vielvölkerreichen zum Scheitern verurteilt. Durch die Entstehung eines offiziellen staatlichen Nationalismus versuchten die Herrschenden ihre Macht zu behalten, in dem sie eine Landessprache zur Staatssprache erhoben haben und eine nationale Wertschätzung an den Tag legte. Auf der einen Seite trugen diese neuen Zugehörigkeiten zur Legitimation einer Herrschaft bei deren Fundamente, die vorgebliche Sakralität und ihr Alter, im Zeitalter des Kapitalismus, des Skeptizismus und der Naturwissenschaft zu zerbröckeln drohten. Auf der anderen Seite brachten sie auch neue Gefahren mit sich.⁴¹

Das Ergebnis dieses neuen staatlichen Nationalismus war letztendlich eine Aussonderung von Menschen, die sich der offiziellen Linie nicht anpassen wollten bzw. konnten. Dieser offizielle Nationalismus war eine konservative, um nicht zu sagen reaktionäre *Politik* nach dem Modell eines Vorläufers, des zumeist spontanen Volksnationalismus.⁴²

Die Folge war, dass sich der vormals liberal- demokratische Nationalismus steigerte. Nationale Geltung nur im Rahmen des europäischen Staatensystems war den Völkern nun nicht mehr genug; man wollte auch in Übersee eine Macht werden.⁴³ Dieser Wunsch, auch außerhalb Europas eine Macht zu werden, ging früher oder später auf Kosten

⁴⁰ Hobsbawm E. J.: Nation und Nationalismus, Mit klingendem Spiel: Nationen und Nationalismus, Frankfurt am Main, S. Fischer Verlag GmbH, 2004, S.189.

⁴¹ Anderson B.: Die Erfindung der Nation, Offizieller Nationalismus und Imperialismus, Frankfurt am Main, Campus Verlag, 2005, S. 90.

⁴² Ebenda S. 113.

⁴³ Mommsen W. J.: Vom Imperialismus zum Kalten Krieg, Das Zeitalter des Imperialismus, Die politischen Ideologien, Grundtendenzen und führende Kräfte der Epoche, Frankfurt am Main, Fischer S. Verlag, 2003, S. 16.

der eigenen Wirtschaft. Da die neuen Gesellschaften ein gewisses Maß an Bildung besaßen, konnte man ihnen nicht mehr alles leicht einreden.

Zusammen mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und sozialen Spannungen bekamen neue politischen Ideologien noch mehr Auftrieb. Der Niedergang der überkommenen politischen Ideologien des Konservatismus und des Liberalismus und die Entwicklung einer großen Vielfalt ideologischer Richtungen, von der äußersten Linken, deuten darauf hin, dass die europäischen Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges sich in einer Periode des Umbruchs befand.⁴⁴

Der Ausbruch des 1. Weltkrieges und das noch nie da gewesene Blutbad, sowie die Folgen der Oktoberrevolution, haben das Schicksal der Vielvölkerreiche endgültig besiegelt und den Weg für moderne demokratische Nationalstaaten freigemacht. Die Integrationskräfte des Nationalismus und das im Ersten Weltkrieg von Wilson wie von Lenin- wenn auch unter diametralen ideologischen Vorzeichen- propagierte Selbstbestimmungsrecht der Nationen hatten mächtige, freilich nicht selten zweischneidige Antriebskräfte für die politische Neuorganisation Mittel-, Ost- und Südeuropas dargestellt.⁴⁵

4.2 Die Geschichte des Minderheitenschutzes

Die Geschichte von Minderheiten ist geprägt von Ausweisung, Vertreibung und Genozid, also von Blut und Tränen. Das reicht vom Verkauf ganzer Völker in die Sklaverei durch Rom über die Vernichtung der Tanguten unter Dschingis Khan bis zur Vertreibung der Sinti und Roma aus dem Indus und dem „Removal“ der Indianer östlich des Mississippi durch amerikanischen Kongress.⁴⁶

⁴⁴ Mommsen W. J.: Vom Imperialismus zum Kalten Krieg, Das Zeitalter des Imperialismus, Die politischen Ideologien, Grundtendenzen und führende Kräfte der Epoche, Frankfurt am Main, Fischer S. Verlag, 2003, S. 41.

⁴⁵ Heuberger V.: Suppan A., Einleitung, Nationen und Minderheiten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa seit 1918, Selbstbestimmungsrecht der Nationen in Heuberger V. (Hrsg.), Nationen, Nationalitäten, Minderheiten: Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945- 1990, Verlag für Geschichte und Politik Wien, Bad Vöslau, 1994, S. 15.

⁴⁶ Nolte H.- H.: Zwischen Duldung und Vertreibung; (Ethno-) religiöse Minderheiten im europäischen Vergleich

Die Minderheiten, die im Fokus von Auseinandersetzungen standen, wechselten je nach politischer und geographischer Lage, waren es da Andersgläubige, anderswo wurden Frauen oder einfach nur Menschen mit einer anderen Sprache verfolgt.

4.2.1 Die Anfänge des Minderheitenschutzes bis zum 2. Weltkrieg

Schon im 16. Jahrhundert gab es eine Gruppe von Minderheiten, der ein gewisser Schutz gewährt wurde, religiösen Minderheiten. Die blutigen Auseinandersetzung während des 30-jährigen Krieges, die oftmals eine religiöse Legitimation vorgeschoben haben, führten zum Westfälischen Frieden (1648), der auch ein internationaler Versuch war, Glaubenskriegen ein Ende zu setzen und gegenseitige Toleranz zu forcieren. Viele kleine Reichsstände haben diese Chance durch Kooperationen zu wahren gesucht, und viele von ihnen duldeten Minderheiten wie besonders Juden.⁴⁷

Die Entscheidung zum Schutze von Minderheiten erfolgte aus verschiedenen Gründen, oft waren es bilaterale Beziehungen, die diese Entscheidung begünstigten. Darüber hinaus waren einzelne Personengruppen innerhalb eines Staates durch die gemeinsame Religion, national-ethnische Herkunft und/ oder Sprache mit anderen Staaten verbunden, die hieraus ein besonderes Interesse an dem Schicksal dieser Personengruppe entwickelten.⁴⁸ Durch diese Verbindungen kam es schließlich, dass auch das Interesse an einem „Schutzsystem“ entstand. Die Wichtigkeit einer internationalen Regelung zum Schutz von Minderheiten stieg parallel zur Verbreitung der politischen Idee einer homogenen Nation.

Vor den ersten internationalen Minderheitenschutzverträgen gab es auch schon Verträge, die einen gewissen Schutz von nationalen Minderheiten garantieren sollten. Im Fokus standen vor allem nationale Minderheiten. Abgesehen von den sog. Optionsrechten, die sich in sämtlichen

in Reiter I. (Hg.), Ausweisung- Abschiebung- Vertreibung in Europa 16- 20. Jahrhundert, Querschnitte Band 20, StudienVerlag, Budapest, 2006, S. 26.

⁴⁷ Nolte H.- H.: Zwischen Duldung und Vertreibung; (Ethno-) religiöse Minderheiten im europäischen Vergleich, Frühe Neuzeit in Westeuropa in Reiter Ilse (Hg.), Ausweisung- Abschiebung- Vertreibung in Europa 16- 20. Jahrhundert, Querschnitte Band 20, StudienVerlag, Budapest, 2006, S. 35.

⁴⁸ Scherer- Leydecker Ch.: Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen: eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht, Die Entwicklung des Minderheitenschutzes bis zur Gründung der VN, Vorläufer des modernen Minderheitenschutzes, Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin, 1995, S. 29.

Friedensverträgen mit Gebietszonen bis zum Ersten Weltkrieg fanden und wonach Angehörige, der dadurch entstandenen nationalen Minderheiten zur freien Abwanderung berechtigt waren, finden sich die ersten derartigen Minderheitenschutzbestimmung⁴⁹ in Art. 1 Abs. 2 der Schlussakte des Wiener Kongresses vom 9. Juli 1815.⁵⁰

Ein erster, von der Wissenschaft als solcher anerkannter, Minderheitenschutzvertrag ist der 1914 geschlossene Vertrag zwischen Griechenland und Albanien.

4.2.2 Der Minderheitenschutz in der Moderne

Nach dem 1. Weltkrieg wurde das politische System neu geordnet, einige Akteure sind verschwunden und andere Akteure kamen hinzu. Eine Stabilität erhoffte man sich von den Pariser Friedensverträgen, die auch die ungelöste Nationalitätenfrage der ehemaligen Österreichisch- Ungarischen Monarchie, die als Hauptgrund für den Krieg galt, gewissermaßen ordnen sollte.

Doch ein verbindender Minderheitenschutz, der international akzeptiert worden wäre und durch den Völkerbund das nötige Gewicht bekommen hätte, kam nicht einmal auf der Pariser Friedenskonferenz⁵¹ zu Stande. Zwar wurden Entwürfe erstellt, doch schließlich wurde die Einbeziehung einer Minderheitenschutzbestimmung von der Kommission, die von der Pariser Friedenskonferenz zur Ausarbeitung des Völkerbundpakts berufen worden war, mit großer Mehrheit abgelehnt.⁵²

Die Lage eskalierte 1939.

⁴⁹ Diese Bestimmung regelte die nationale Repräsentation und Erhalten von Institutionen von polnischen Untertanen Preußens, Österreichs und Russlands, aber nur nach dem Ermessen der einzelnen Herrscher.

⁵⁰ Scherer- Leydecker Ch.: Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen: eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht, Die Entwicklung des Minderheitenschutzes bis zur Gründung der VN, 19. Jahrhundert: Der Schutz auch nationaler Minderheiten, Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin, 1995, S. 32.

⁵¹ Pariser Friedenskonferenz fand vom 18.1 1919 bis zum 21.1 1920 statt, das Ziel war längerfristige Friedenssicherung, die Verhandlungen wurden jedoch ohne die Verlierer des 1. Weltkrieges (Deutschland, Österreich, Ungarn) und Russland geführt.

⁵² Scherer- Leydecker Ch.: Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen: eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht, Die Entwicklung des Minderheitenschutzes bis zur Gründung der VN, Das System des Völkerbundes, Die Entwicklung des Minderheitenschutzsystems, Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin, 1995, S.33.

In der Zeit unmittelbar nach 1945 wurde der Minderheitenschutz auf internationaler Ebene zur Nebensache, obwohl es neue Minderheitenkonflikte gab, ist in der Zeit des aufkeimenden Kalten Krieges, die Problematik der Minderheiten sekundär geworden. Darüber hinaus herrschte, die durch die Geschehnisse des Krieges geprägte Auffassung, dass primär der Schutz des Individuums durch die Garantie von Menschenrechten gesichert werden sollte; ein Minderheitenschutz in Form von Gruppenrechten erschien nach dieser Auffassung als überflüssig.⁵³

Eine Einigung auf ein international geltendes Minderheitenschutz war vor allem aus politischen Gründen nicht möglich. Die Konzepte der „westlichen“ Welt unter der Führung der USA, die in den internationalen Organisation wortführend waren, standen weit weg von den Konzepten die die sozialistischen Ostblockstaaten, unter der Führung der Sowjetunion, vertreten haben. Hinzu kam, dass das Deutsche Reich als Hauptprotagonist von Minderheitenrechten und wichtigste Schutzmacht für Minderheitengruppen in der Zwischenkriegszeit das moralische Ansehen der Minderheitenschutzbewegung in den Augen vieler Siegermächte diskreditiert hatte.⁵⁴ Die Ereignisse am Vorabend des 2. Weltkrieges rund um die sudetendeutsche Minderheit in der Tschechoslowakei waren noch im Gedächtnis.

Obwohl die Bemühungen zur Sicherung des Friedens in Richtung Menschenrechtsschutz gingen, wurden in dieser Zeit auch Minderheitenschutzverträge⁵⁵ geschlossen, ihre Auswirkungen waren aber nur von regionaler Natur.

4.2.3 Der Minderheitenschutz während des Kalten Krieges

⁵³ Blumenwitz D.: Minderheiten- und Volksgruppenrecht Aktuelle Entwicklung, Die Entwicklung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes nach dem Zweiten Weltkrieg, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Bonn, 1992, S. 41.

⁵⁴ Scherer- Leydecker Ch.: Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen: eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht, Der Minderheitenschutz nach dem 2. Weltkrieg, Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin, 1995, S.44.

⁵⁵ Diese waren: Friedensverträge mit Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Finnland, Gruber- de Gasperi- Abkommen zwischen Österreich und Italien.

Das Thema des Minderheitenschutzes ist aber trotzdem während des Kalten Krieges nicht gänzlich von der politischen Bühne verschwunden. Einige Organisationen, wie der Europarat und KSZE auf der europäischen Ebene, sowie die Vereinten Nationen auf der internationalen Ebene haben immer wieder versucht die Problematik von Minderheiten in den Fokus der internationalen Gemeinschaft zu bringen.

Ein neuer Auftrieb in die Minderheitenschutzproblematik kam durch die osteuropäische Wende 1989/ 90. Die neue politische Lage in Europa, samt den neuen Grenzen und Staaten, brachte alte und neue Minderheitenkonflikte zu Tage. Fast gleichzeitig stiegen auch, durch das Fortschreiten von demokratischen Prinzipien innerhalb Osteuropas, die Chancen auf friedliche Lösungen.

Exkurs: 5 Internationale Organisationen und ihr Beitrag zum Minderheitenschutz

5. 1 Europarat

Der Europarat wurde 1949 von zehn europäischen Staaten⁵⁶ gegründet, er ist die älteste politische Organisation Europas. Seine Mitgliederzahl hat sich bis heute vervielfacht (aktuell 47 Staaten), denn er umfasst mittlerweile fast ganz Europa. Da er sich als eine Gemeinschaft von Rechtsstaaten begreift, hat er theoretisch das Potenzial einen europäisch verbindlichen Minderheitenschutz zu beschließen.

Am 30. Juni 1993 wurde Tschechische Republik in den Europarat aufgenommen.

Doch seit seiner Gründung ist es, trotz zahlreicher Bemühungen und Aufforderungen von beratenden Versammlungen an das Ministerkomitee, nicht zu einer Einigung über eine verbindliche Minderheitenschutzbestimmung gekommen.

Außer Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der zwar keinen Minderheitenschutz, aber zumindest Diskriminierungsverbot enthält, das die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit erwähnt, gibt es keine europarechtliche Norm, die den Minderheitenschutz zum Inhalt hat.⁵⁷ Der Art. 14 EMRK verbietet auf Grund einer „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“ Diskriminierung, die sich aus EMRK definierten Rechten ergibt, einer Person/ Gruppe.

Das Ministerkomitee des Europarates entschied, dass die Tschechische Republik rückwirkend zum 1.1 1993 die EMRK, ihre Zusatzprotokolle und die Erklärungen Art. 25 und Art. 46 als gebunden anzusehen ist.⁵⁸

⁵⁶ Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, und Vereinigtes Königreich.

⁵⁷ Blumenwitz D.: Minderheiten- und Volksgruppenrecht. Aktuelle Entwicklung, Die Entwicklung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes nach dem Zweiten Weltkrieg, Minderheitenschutz im Bereich des Europarates, Entwicklung in der Vergangenheit, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Bonn, 1992, S. 55.

⁵⁸ EMRK und ihre Zusatzprotokolle wurden zuvor von der ČSFR ratifiziert.

Am Anfang der 80er Jahre begannen die gemeinsamen Arbeiten/ Verhandlungen der „Ständigen Konferenz der lokalen und regionalen Gewalten in Europa“, Parlamentarischer Versammlung und des Europäischen Parlaments, die in der am 5. November 1992 vom Ministerkomitee verabschiedeten „Europäischen Regionalsprachen- Charta“, die mit dem Stichtag 1. März 1998 in Kraft getreten ist, mündeten.

Die Charta enthält weitreichende Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung von Minderheitensprachen in Schulen, der Verwaltung, vor Gericht und in den Medien.⁵⁹

Die Europäische Regionalsprachencharta hat vor allem einen großen Vorteil in der Möglichkeit bei Mitwirkung innerhalb von Kontrollmechanismen durch Minderheitenorganisationen und unabhängige NGOs.

Die Nachteile sind vor allem der Fokus auf die Minderheitensprachen⁶⁰, d.h. der direkte Minderheitenschutz wird ausgeklammert, durch die freie Wahl aus dem Maßnahmenkatalog⁶¹ entscheidet jeder Staat alleine nach Belieben welche Maßnahmen und wie diese Maßnahmen umsetzen will. Die Kontrolle über die Umsetzung von Maßnahmen wird durch ein Berichtssystem durch einen ständigen Ausschuss nur mangelhaft umgesetzt.

Tschechien unterschrieb die Regionalsprachencharta im Jahr 2000, ratifizierte diese am 15.11.2006 und setzt sie ab dem Jahr 2007 um. Die Regionalcharta wurde bis 2009 von 24 Staaten unterschrieben.

Im Januar 1995 wurde das „Rahmenüberabkommen des Europarats zum Schutz von nationalen Minderheiten“ unterschrieben. Das Rahmenüberabkommen/oder auch Rahmenkonvention⁶² ist der erste völkerrechtlich verbindende Vertrag zum Schutz nationaler Minderheiten im Allgemeinen. Die Rahmenkonvention stieß aber auch auf harte Kritik, da sie keinen Individualpersonen oder Gruppen keine Rechte eingeräumt hatte. Die Umsetzung ist vom Willen des Vertragsstaates und seinen niedergelegten Prinzipien abhängig. Lediglich Art. 3 der Konvention spricht von Rechten der Gruppenmitglieder: sie sollen das Recht haben, frei

⁵⁹ Widmer P.: Bemühungen der internationalen und regionalen Organisationen. In Müller K.: Minderheiten im Konflikt. Fakten. Erfahrungen und Lösungskonzepte, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Humberg bei Wien, 1993, S. 152.

⁶⁰ Der Fokus auf Minderheitensprachen sollte Diskussionen über die Definition von Minderheiten verhindern.

⁶¹ Der Maßnahmenkatalog beinhaltet 100 Einzelmaßnahmen, von denen sind 35 auszuwählen.

⁶² Das Rahmenabkommen wird bei einigen Autoren auch als Rahmenkonvention oder auch Rahmenübereinkommen bezeichnet.

zu wählen, ob sie als Minderheitenangehörige behandelt werden möchten oder nicht (Art. 3 Abs. 1); zudem sollen sie die Rechte und Freiheiten, die sich aus den im Vertrag niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen dürfen (Art. 3 Abs. 2).⁶³

Ein besonders großes Problem ist der schwache Kontrollmechanismus in Form vom einen Berichtssystem.

Insgesamt wurde die Rahmenkonvention bis jetzt von 39 Staaten ratifiziert. Die Tschechische Republik unterschrieb das Rahmenübereinkommen am 28. April 1995 und ratifizierte es am 18. 12. 1997, es trat am 1. April 1998 in Kraft.

Obwohl schon mehrere Anläufe gestartet wurden, konnte das ambitionierte Projekt in Form von einem Minderheiten- Zusatzprotokoll zur EMRK, nicht umgesetzt werden.

5.2 Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa/ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Idee einer Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) hat ihren Ursprung schon in den 50er Jahren, zu einer Verwirklichung kam es erst 1972. Von 1973-1975 verhandelten Vertreter des „Westens“ und des „Ostens“ über eine mögliche Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit sollte sich auf 3 Schwerpunkte konzentrieren: 1. Sicherheit, 2. Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie sowie Umwelt, 3. Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen.

Zu einer Einigung, in Form einer Schlussakte, kam es am 1. August 1975 in Helsinki, die Teilnahme besiegelten mit ihren Unterschriften 35 Staaten (Staaten Westeuropas, USA und Kanada sowie fast alle Staaten Osteuropas und Sowjetunion). Seit 1992 ist die Organisation eine regionale Einrichtungsorganisation der UNO.

⁶³ Blumenwitz D.: Minderheiten- und Volksgruppenrecht Aktuelle Entwicklung, Die Entwicklung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes nach dem Zweiten Weltkrieg, Minderheitenschutz im Bereich des Europarates, Entwicklung in der Vergangenheit, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Bonn, 1992, S. 166.

1994 fand die Umbenennung in „OSZE- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ statt.

Die Zusammenarbeit des Osten und des Westens gestaltete sich schwierig. Die unterschiedlichen politischen Vorstellungen waren nur schwer zu Vereinbaren. Dieser Fakt zeigte sich auch bei der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki 1975, die trotz einer fast 2-jährigen Vorbereitungsarbeit, im Punkt des Minderheitenschutzes sehr vage blieb, so wie es den Vorstellungen der kommunistischen Politiker entsprach. Auch auf die näheren begriffliche Bestimmung von „nationale Minderheit“ oder „legitimes (rechtmäßiges; berechtigtes) Interesse“ wurde nicht näher eingegangen, genauso wie unklar bleibt, was unter dem Begriff „Völker“ („peoples“) zu verstehen ist.⁶⁴ Die Minderheitenproblematik war kein großes eigenständiges Thema im Rahmen der KSZE, das änderte sich erst in den 90er Jahren. Schon das erste Treffen nach der Wende in Kopenhagen kann als Erfolg verbucht werden. Der Katalog von Minderheitenrechten des am 29. Juni 1990 verabschiedete Kopenhagener Dokuments „ist deshalb von so großer Bedeutung, weil sich hier erstmals eine größere Gruppe von über 30 Staaten in einem völkerrechtlich weitgehend unregulierten Bereich auf einheitliche Prinzipien und Normen für Minderheiten geeinigt hat, und weil er von keinem späteren KSZE/ OSZE- Dokument qualitativ übertroffen werden konnte.“⁶⁵ Obwohl das Dokument wichtige individuelle Minderheitenrechte, wie das Recht jeder Person über seine Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu gehören selbst zu bestimmen und deswegen keiner Diskriminierung zum Opfer zu fallen, oder das Recht zur Ausübung von Religion, Gebrauch von Muttersprache, sowie Recht auf Menschenrechte und Grundfreiheiten, nicht zu vergessen, dass sich die Staaten durch ihre Unterschrift zum Konzept der positiven Diskriminierung bekennen, ist im Dokument keine kollektiven Rechte und keine Definition nationaler Minderheiten zu finden. Als einzige nationale Minderheit sind nur Roma

⁶⁴ Pan F.: Der Minderheitenschutz im Neuen Europa und seine historische Entwicklung, Die Minderheitenschutzinstrumente der einzelnen internationalen Organisationen von 1945 bis 1990, Die Schlussakte von Helsinki von 1975, Braumüller, Wien, 1999, S. 92.

⁶⁵ Pan F.: Der Minderheitenschutz im neuen Europa und seine historische Entwicklung, Die zunehmende Internationalisierung des Minderheitenschutzes seit 1990, Der Minderheitenschutz der KSZE/OSZE, Das Kopenhagener Treffen 1990, Braumüller, Wien, 1999, S. 116.

aufgeführt, die durch ihre Nennung von ihren Aufenthaltsstaaten einen besonderen Schutz bekommen sollen.⁶⁶

Einen wichtigen Schritt stellt auch das „Genfer Dokument“ dar, es wurde auf dem Expertentreffen (1.- 19. Juli 1991) verfasst. Somit kann die Staatengemeinschaft eine Regierung zur Änderung ihrer Politik gegenüber von Minderheiten zwingen. Einen großen Rückschritt machte man mit der Formulierung, dass die Staaten zur Kenntnis nehmen, dass nicht alle ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Unterschiede notwendigerweise zur Bildung nationaler Minderheiten führen müssen.

Mit dieser trügerischen Bestimmung könnte ein Staat wieder allein darüber befinden, wer eine Minderheit ist. Damit fiel man jedoch wieder hinter das Kopenhagener Dokument zurück.⁶⁷ Nicht alle Länder zeigten sich mit dieser Auslegung einverstanden und distanzierten sich von dieser.

5.2.1 Hoher Kommissar für nationale Minderheiten

Erst durch die Schaffung des „Hohen Kommissars für nationale Minderheiten“, durch einen Beschluss im Juli 1992 am Helsinki Treffen, hat der Minderheitenschutz eine Aufwertung durch die KSZE bekommen. Der hohe Kommissar hat die Aufgabe, „Im Hinblick auf Spannungen bezüglich Fragen nationaler Minderheiten, die sich noch nicht über ein Frühwarnstadium hinaus entwickelt haben, die jedoch nach Einschätzung des Hohen Kommissars das Potenzial in sich bergen, sich im OSZE- Gebiet zu einem Konflikt zu entwickeln“ für „Frühwarnung“ und gegebenenfalls für „Frühmaßnahmen“ zu sorgen.⁶⁸ Er soll also potenzielle ethnische Spannungen zwischen den Teilnehmerstaaten der OSZE möglichst rasch erkennen und aufzeigen und diese auch versuchen zu schlichten.

⁶⁶ Die Roma (im tschechischen Volksmund auch irrtümlich auch Zigeuner genannt) sind schon seit Jahrzehnten ein Thema in Tschechien.

⁶⁷ Widmer P.: Bemühungen der internationalen und regionalen Organisationen. In Müller K.: Minderheiten im Konflikt. Fakten. Erfahrungen und Lösungskonzepte, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Hemberg bei Wien, 1993, S. 157.

⁶⁸ www.osze.org/de, am 1.2. 2010.

Als erster Kommissar trat der ehemalige niederländische Außenminister Max van der Stoep am 1. Jänner 1993 sein Amt an. Als Prinzipien für die Person und das Handeln des Hohen Kommissars sind dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie die vertrauliche Behandlung von Informationen festgeschrieben.⁶⁹

5.3 Die Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen sind eine Nachfolgeorganisation des Völkerbundes und wurden 1945 von 51 Staaten gegründet. Durch den Zweiten Weltkrieg und seine blutigen Folgen kam es zu großen Veränderungen in der demographischen Struktur, vor allem im Osten Europas. Durch diese Veränderungen sah man keine besondere Notwendigkeit im Minderheitenschutz.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthält also keine Minderheitenschutzverpflichtung, da man sich nicht auf eine konkrete Maßnahme einigen konnte. Trotzdem wollte man Minderheiten nicht völlig vergessen. So traf die Generalversammlung in der EntschlieÙung 217 C (III) die Feststellung, dass die Vereinten Nationen dem Schicksal von Minderheiten gegenüber nicht gleichgültig bleiben können.⁷⁰ Diese EntschlieÙung⁷¹, mit dem Namen „Fate of Minorities“ („Das Schicksal der Minderheiten“) beauftragte die Menschenrechtskommission und die Unterkommission zur Verhinderung der Diskriminierung und zum Schutz der Minderheiten zu einer Untersuchung des Minderheitenproblems und einer Ausarbeitung von Vorschlägen zum Minderheitenschutz. Als Folge wurden viele Studien in Auftrag gegeben. Die wohl bedeutendste ist jene von F. Capotorti⁷², der beauftragt wurde eine spezielle Studie über die Rechte an Personen, die einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, auszuarbeiten.⁷³

⁶⁹ Pfeil B.- S.: Minderheitenschutz im Rahmen des Europarates und der KSZE/ OSZE, Minderheitenschutz im Europa der Nachwendzeit, Die KSZE/ OSZE als Schrittmacherin des Minderheitenschutzes ab 1990. In: Pan Ch., Pfeil B.- S.: Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa, Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 3, Springer- Verlag, Wien, 2006, S. 460.

⁷⁰ Ermacora F.: Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen, Einleitung. Der Minderheitenschutz im historischen Überblick, Überblick über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes, Wien, Braumüller, 1988 S. 19.

⁷¹ EntschlieÙung/ Resolution sind nur Empfehlungen ohne eine rechtliche Bindung für die Mitglieder der VN, sie zeigt nur einen politischen Willen.

⁷² 1979: Study on the rights of persons belonging to ethnic, religious and linguistic minorities. Die Studie umfasste auch eine Definition von Minderheiten, demnach haben Minderheiten folgende Merkmale: -

In den späten 60er Jahren kam es zu einer Ergänzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mit zwei Pakten. Am 16. Dezember 1966 kam es zum Abschluss des „Internationalen Paktes bürgerlicher und politischer Rechte“ (IPBPR) und des „Internationalen Paktes wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte“ (IPWSKR), sogar mit einem Fakultativprotokoll (über die Individualbeschwerde).

Art. 27. des IPBPR stellt insofern einen Fortschritt dar, als Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden darf, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.⁷⁴ Bis heute wurde der IPBPR von ca. 150 Staaten ratifiziert.

Die weitere Arbeit der VN bis in die frühen 90er Jahre kann als eine Art Kontrolle und Umsetzung, des bereits Beschlossenen, charakterisiert werden. Der Zerfall des sowjetischen Staates, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens brachte wieder ein Interesse am Minderheitenschutz, da man gleichzeitig einen neuen Handlungsbedarf sah.

Bereits 1978 wurde die „open- ended“ Arbeitsgruppe der VN- Unterkommission für die Verhinderung von Diskriminierungen und für den Schutz der Minderheiten eingesetzt. Sie arbeitete mit den Anregungen/ Ergebnissen aus der Capotorti- Studie. In den 80ern ging ihre Arbeit eher schleppend voran, erst mit der Wende 1989 kamen auch Fortschritte in die Arbeitsgruppe.

Ihre Arbeit brachte einen Kompromiss hervor, die „Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten“ die am 18. 12. 1992 unterschrieben wurde.⁷⁵ Eine Definition des Begriffes Minderheiten ist aber nicht

zahlenmäßige Unterlegenheit, - eine nicht herrschende Stellung, - ein Solidaritätsgefühl.

⁷³ Ermacora F.: Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen, Einleitung, Der Minderheitenschutz im historischen Überblick, Überblick über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes, Wien, Braumüller, 1988 S. 21.

⁷⁴ Pan F.: Der Minderheitenschutz im neuen Europa und seine historische Entwicklung, Die Minderheitenschutzinstrumente der einzelnen internationalen Organisationen von 1945 bis 1990, Der Minderheitenschutz der Vereinten Nationen (UNO), Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die Menschenrechtspakte von 1966, Braumüller, Wien, 1999, S.86.

⁷⁵ Pan F.: Der Minderheitenschutz im neuen Europa und seine historische Entwicklung, Die zunehmende Internationalisierung des Minderheitenschutzes seit 1990, Der Minderheitenschutz der UNO, Die Deklaration

vorhanden, es findet sich auch keine in der ergänzenden Erklärung die 1993 von der GV angenommen wurde.

Die Arbeit der VN im Bereich des Minderheitenschutzes ist zwar bedeutend, doch bleibt immer wieder hinter denen der OSZE und ER zurück.

1994–1995 war Tschechien nicht-ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

5.3.1 Allianz der Zivilisationen

Eine erste Idee einer verbindenden Organisation zwischen Kulturen und Zivilisationen stellte der spanische Premierminister während der 59. Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen vor.

Am 15. Juli 2005 wurde die „Allianz der Zivilisationen“ durch die gemeinsame Initiative VN-Generalsekretär Ban Kin- moon, spanischen Premierminister José Luiz Rodríguez Zapatero und türkischen Premierminister Recep Tayyip Erdoğan gegründet.

Eine erste Unterstützung für die Allianz, durch andere internationale Organisationen kam von der OSZE, der Europäischen Union und Nato, sowie von Persönlichkeiten des politischen und öffentlichen Lebens.

Diese sollte einen interkulturellen und interreligiösen Dialog, hauptsächlich zwischen der westlichen und muslimischen Welt, führen um gemeinsame Basis für potenzielle gemeinsame Handlungen zu finden. Eine führende Rolle innerhalb der Allianz der Zivilisationen übernahm eine international zusammengestellte Hochrangige Gruppe („High Level Group“), die aus 20 prominenten Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen besteht. Sie erarbeitet Strategien und gibt Empfehlungen wie die angestrebten Ziele zu erreichen.

Als hoher Repräsentant wurde vom VN- Sekretär im April 2007 der ehemalige spanische Präsident Jorge Sampaio einberufen.

Um eine gemeinsame Linie zu finden, treffen sich Politiker, Vertreter von internationalen und regionalen Organisationen, sowie Persönlichkeiten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, in regelmäßigen Abständen. Das 1. Forum der Allianz der Zivilisation fand im Jänner 2008 in Madrid statt.

2008 wurde Tschechien zum Mitglied der Gruppe der Freunde der Allianz der Zivilisationen, die momentan mehr als 119 Mitglieder hat.

6 Ein Streifzug durch die tschechische Geschichte

6.1 Die Zwischenkriegszeit

Die Republik wurde aus dem Ausland (USA) durch den tschechoslowakischen Nationalrat gegründet, am 28. Oktober 1918 ist die Tschechoslowakische Republik entstanden. Innerhalb von 2- 3 Wochen hatte die Tschechoslowakei nicht nur eine Regierung, aber auch ein vorübergehendes Parlament, eine Verfassung, eine Verwaltung und ein Justizapart, ein Heer sowie eine staatlich- politische Ideologie. Doch nicht im ganzen Gebiet des neuen Staates wurde gefeiert, vor allem die deutsche Minderheit, angesiedelt in den Grenzgebieten Böhmens und Mährens, und die ungarische Minderheit, vorwiegend in der Südslowakei, konnten die Tatsache nicht akzeptieren ein Teil dieses Staates zu sein.

In der Zwischenkriegszeit galt die Tschechoslowakei als einer der wenigen Staaten Europas, die als demokratisch galten, das parlamentarische System hatte trotz Krisen Bestand. Die politische Machtbalance und Stabilität ergab sich aus dem Dreieck „Hrad“ (Prager Burg- Sitz des Präsidenten), Koalition und einer Elite aus Industrie und Bankwesen.

Doch der Aufbau/ beziehungsweise die Wahrung von demokratischen Strukturen war für das Überleben des neuen Staates eigentlich nur sekundär, denn die Bewältigung von ökonomischen Problemen war vorrangig. Die Quellen sprechen von überlappenden Problemschwerpunkten.

Es waren vor allem Probleme, die sich aus der Struktur der Ausrichtung der tschechoslowakischen Wirtschaft ergaben, diese war ursprünglich auf die Bedürfnisse der ehemaligen Monarchie und ihres Territoriums konzipiert. Zum Zweiten war es nötig die relative Rückständigkeit der Tschechoslowakei gegenüber den weiter entwickelten Staaten aufzuholen. Drittens musste man die Slowakei industrialisieren und viertens musste man sich gegen die negativen Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Konjunktorkatastrophe wappnen.⁷⁶

⁷⁶ Mencl V.: Křižovatky 20. století (Kreuzungen des 20. Jahrhunderts), První národní a demokratická revoluce v

Der Fokus der Politik auf die Wirtschaft ließ sie langsam gegenüber von anderen Problemen werden, dieser falsche Fokus endete später in einer Katastrophe.

Der schwellende Minderheitenkonflikt mit der sudetendeutschen Minderheit hat sich zum politisch dominierenden Thema der letzten Jahre der Zwischenkriegszeit entwickelt. Die Tatsache, dass sich die deutsche Bevölkerung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, „heim ins Reich“ wünschte und sich nach der Okkupation der Tschechoslowakei als willfähiger Gehilfe des Dritten Reiches und seiner skrupellosen Terrorherrschaft betätigte, erleichterte nach 1945 deren Aussiedlung und Vertreibung und nährte zudem den Mythos, dass auf die Nationalitäten kein Verlass sei.⁷⁷

Das Münchner Abkommen⁷⁸, das in die tschechische Geschichte unter dem Motto „O nás bez nás!“ („Über uns- ohne uns!“) einging, bedeutete ein Ende der ersten Republik. Die böhmischen Kronländer wurden am 16. März 1939 zum Protektorat Böhmen und Mähren, das Teschner Gebiet fiel an Polen, Teile der Südslowakei fielen an Ungarn und aus dem Rest wurde am 14.3.1939 eine faschistisch geprägte Vasallenrepublik.

6.2 Der sozialistische Staat

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs wurde am 9. Mai 1945 die Tschechoslowakei wieder gegründet. Die neue Republik hatte sich geändert, nicht nur politisch, ihr Charakter war nunmehr sozialistisch, sondern auch geographisch.

Unmittelbar nach dem Ende des Weltkriegs (29. Juni 1945) musste die tschechische Regierung die Karpato- Ukraine an die Sowjetunion abtreten.

Československu (Erste nationale und demokratische Revolutionen in der Tschechoslowakei), Naše Vojsko, Praha, 1990, S. 134.

⁷⁷ Weiss H./Reinprecht Ch.: Demokratischer Patriotismus oder ethnischer Nationalismus in Ost- Mitteleuropa. Empirische Analysen zur nationalen Identität in Ungarn, Tschechien, Slowakei und Polen, Zum historisch-politischen Kontext der nationalstaatlichen Problematik in den Reformländern Ost- Mitteleuropas, Historische Belastungen: Nationalitätenkonflikte, Krieg, Vertreibung und Vernichtung Böhlau Verlag, Wien, 1998, S. 32.

⁷⁸ Geschlossen am 29. 9. 1938 in München zwischen Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien. Rund 1/3 Böhmens – Sudetendeutsche Gebiete wurde ans Deutsche Reich angeschlossen. Eine Massenflucht begann, ca. 200.000 Menschen flüchteten- Tschechen, Juden, deutsche Hitler- Gegner).

Die größte Veränderung war eine demographische, die deutsche Minderheit, die vor dem 2. Weltkrieg ca. 3,3 Millionen Personen zählte, verschwand fast gänzlich. Nach 1945 lebten nur mehr ca. 200. 000 Personen in der Tschechoslowakei, zwischen 1948 bis 1989 kam es zu einem weiteren Rückgang.

Die Erfahrungen die in den Jahren 1918- 1939 gemacht wurden, spiegelten sich maßgeblich in dieser Entscheidung. Es war einerseits ein außenpolitisches Statement- eine Reaktion auf die neue politische Lage, gepaart mit der Angst vor einem neuen „München“, andererseits auch eine innenpolitische Entscheidung auf Grund von ökonomischen Überlegungen, sowie ein Ergebnis des politischen Klimas der ersten Republik.

Diese Entscheidung wurde im Februar 1948 durch eine kommunistische Machtübernahme untermauert.

Die kommunistische Partei übernahm die politische⁷⁹ und ökonomische⁸⁰ Führung des Staates, gleichzeitig strebte man auch die gesellschaftlich- administrative Führung des Landes an. In den Behörden, den Unternehmen, den Universitäten und im Militär wurden Zigtausende entlassen, die nicht linientreu genug erschienen.⁸¹ Eine „Diktatur des Proletariats“ war das Ziel, deswegen kam auch in der Regel die neue Elite aus den Reihen der Arbeiterschicht, da diese als linientreu galt.

Die Jahre 1948- 1989 standen unter dem Einfluss der sowjetischen Führung. Jede größere Entscheidung musste mit den Machthabern in Moskau abgesprochen werden. Die Ereignisse des Prager Frühlings 1968 und der darauf folgende Einmarsch der Truppe des Warschauer Paktes, zeugen von einem gescheiterten Versuch, eine gewisse eigene unabhängige Politik zu betreiben. Diese Bemühungen wurden bitter bestraft, nicht nur durch die ständige Anwesenheit sowjetischer Truppen, sondern auch durch Säuberungen (1969 und 1970) innerhalb der Gesellschaft.

⁷⁹ Die Macht ging nicht vom Volk aus, sondern von der Partei, d.h. von ihrer obersten Führung. Die führende Rolle der KPC als „der Vorhut der Arbeiterklasse“ wurde im Artikel 4 der Verfassung aus dem Jahr 1960 festgeschrieben.

⁸⁰ Das hieß Verstaatlichung und Fünfjahrespläne.

⁸¹ Mauritz M.: Tschechien, Anfang und Krise des sozialistischen Regimes (1948- 1967), Stalinistischer Terror, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 2002, S.170.

Durch die innenpolitischen Ereignisse in der Sowjetunion in den späten 80er Jahren bestärkt regte sich auch in der tschechoslowakischen Gesellschaft eine Unzufriedenheit die in, mehr oder weniger offenen, Widerstand wuchs. Der Widerstand war nicht mehr nur eine Sache der Dissidenten. Längst hatte sich aber- wie überall im Ostblock- eine Gegen- Gesellschaft mit einer Art- Parallel- Politik entwickelt.⁸²

So überraschte es kaum, dass die Demonstrationen, die eigentlich zum Gedenken an, die von deutschen Soldaten 1939, erschossenen Studenten, veranstaltet wurden sich zu einer Anti-Regime- Demonstration verwandelte. Die brutale Härte mit der die Polizei eingriff entfachte Proteste im ganzen Land und führte schließlich zur „Samtenen Revolution“ und einer wieder demokratischen Tschechoslowakei.

6.3 Von der Tschechoslowakei zu Tschechien

So wie der Kampf gegen das Regime die Tschechen und Slowaken vereinte, so tauchten in der Freiheit die alten Spannungen wieder auf. Schon 3 Jahre später war klar, dass die politischen Eliten beider Länder nicht mehr miteinander arbeiten können/ wollen, eine Trennung wurde als unausweichlich gesehen.

Die Modalitäten der tschechisch- slowakischen Scheidung wurden völlig unaufgeregt geregelt. Klaus und Meciar vereinbarten eine „samtene Trennung“, jeder durfte behalten, was auf seinem Territorium lag, wo dies nicht möglich war, wurde analog zur Bevölkerungsverhältnis 2:1 geteilt.⁸³

Am 1. Jänner 1993 zerfiel die Tschechoslowakei und zwei neue Staaten entstanden: „Tschechische Republik“ und „Slowakische Republik“.

⁸² Mauritz M.: Tschechien, Krise und Ende des sozialistischen Systems (1969- 1989), Perestroika und Glasnost, Die „Normalbürger“ proben Aufstand, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 2002, S. 208.

⁸³ Mauritz M.: Tschechien, Die Rückkehr nach Europa (1990- 2000), Scheidung auf Tschecho- Slowakisch, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 2002, S. 221.

Die ersten Jahre des neuen Staates waren geprägt von politischen „Schwergewichten“ Havel, Klaus und später auch Zeman, von der Coupon- Privatisierung, die zum Kernstück auf dem Weg zur Marktwirtschaft gehörte. Neue (Temelin) und alte Probleme (Beziehung zu den westlichen Nachbarn) steinigten den Weg in die Europäische Union. Tschechien wurde, zusammen mit der Slowakei, am 1. Mai 2004 Mitglied und hatte seinen Halbjahresvorsitz 2009, trotz innenpolitischer Krise, zufrieden stellend gemeistert.

6.4 Exkurs: Volkszählungen⁸⁴

Schon zu den Zeiten der Monarchie fanden auf dem Gebiet des heutigen Tschechiens Volkszählungen statt. Die ersten Daten über die demographische Bestandsaufnahme auf dem Gebiet des heutigen Tschechiens stammen schon aus dem Jahr 1869, bei der ersten „Volkszählung“ wurde die Frage nach der Nationalität nicht gefragt. Die Frage zur Nationalität wurde erstmals 1880 bei einer Volkszählung gestellt. Das Beantworten wurde an die allgemeine Umgangssprache gekoppelt, was auch im Endeffekt zur Ungenauigkeit des Ergebnisses führte.⁸⁵

Die neue tschechoslowakische Republik brauchte natürlich demographische Daten und so entstand 1919 „*Státní statistický úřad*“ (Staatliches statistisches Amt), dessen Aufgabe es wurde die Durchführung von Volkszählungen zu organisieren. Nach der Tradition aus der Monarchie sollten die Volkszählungen alle 10 Jahre stattfinden, aus politischen und organisatorischen Gründen fand die erste Volkszählung auf dem Gebiet der unabhängigen Tschechoslowakei am erstmals 15. Februar 1921 statt, sie basierte auf dem Gesetz Nr. 256/1920 Sb⁸⁶. Es gab zu den vorherigen Volkszählungen einige Änderungen, die politisch brisanteste Änderung war, dass die Nationalität nun mehr nicht nach der Muttersprache sondern von sogenannter „*kmenové příslušnosti*“ („Stammeszugehörigkeit“) abgeleitet werden sollte. Die genaue Formulierung lautete: „*Národností jest rozuměti kmenovou příslušnost,*

⁸⁴ Für nähere Informationen über die Abläufe der tschechoslowakischen und tschechischen Volkszählungen siehe www.csu.cz.

⁸⁵ Diese Lösung war ungünstig für mitteleuropäische Vielvölkerreiche, da sie Minderheiten nicht berücksichtigte.

⁸⁶ Die Abkürzung Sb.- *Sbírka zákonů* gilt für die Gesetzessammlung der Tschechoslowakei, Tschechischen und Slowakischen Föderation und der Tschechischen Republik.

jejímž hlavním znakem jest zpravidla mateřský jazyk.“, übersetzt⁸⁷: **„Als Nationalität ist die Stammeszugehörigkeit zu verstehen, die als spezifisches Merkmal die Muttersprache hat.“**

Diese Änderungen sollten die quantitative Überlegenheit des tschechoslowakischen Volkes zeigen und Minderheiten wie Juden oder Roma die Möglichkeit geben, sich zu ihrer Nation zu bekennen ohne die nationale Sprache beherrschen zu müssen. Die Ergebnisse der Volkszählung wurden erst 1927 veröffentlicht.

Die nächste Volkszählung fand am 1. 12 1930, nach dem Gesetz Nr. 47/1927 Sb., statt. Es kam zu einer Erweiterung der zu ermittelten Daten, die Nationalität wurde unter anderen Kriterien abgefragt. Durch Empfehlungen aus politischen Reihen wurde wieder die Muttersprache zur Bestimmung von Nationalität benutzt.⁸⁸ Wie auch schon bei der Volkszählung 1921 hat die Lösung, die zur Erhebung von Nationalität angewendet wurde, unter der Bevölkerung, Minderheitenvertretern und Wissenschaftlern Unmut ausgelöst.

Die Originalfassung lautet: „Národnost se zapisuje zpravidla podle mateřského jazyka. Jinou národnost, než pro kterou svědčí mateřský jazyk, lze zapsat jen tehdy, jestliže sčítaná osoba nemluví mateřským jazykem ani ve své rodině ani v domácnosti a úplně ovládá řeč oné národnosti.“- **„Nationalität wird meistens durch die Ableitung der Muttersprache festgeschrieben. Andere Nationalität, als die durch die Muttersprache bestimmt, kann man nur dann einfügen, wenn die zu zählende Person nicht mit ihrer Muttersprache spricht auch nicht innerhalb der Familie und im Haushalt und gänzlich die Sprache einer anderen Nationalität beherrscht.“**

Der aus den demographisch- wissenschaftlichen Kreisen stammende Vorschlag Nationalität und Muttersprache getrennt voneinander zu befragen wurde aber es Jahre später umgesetzt.

Die nächste Volkszählung die 1940 hätte stattfinden sollen, wurde vor allem aus politischen Gründen nicht abgehalten. Man wollte den Okkupanten keine Daten über Bevölkerung und Wirtschaft zur Verfügung stellen.

⁸⁷ Übersetzt durch die Autorin.

⁸⁸ Für die jüdische Bevölkerung wurde eine Ausnahme gemacht, die konnte durch ihren kulturellen Background ihre Nationalität ableiten.

Nach dem Krieg konnte man aus aktuellen Anlass mit der 10- Jahres- Tradition brechen. 1946 hat man deshalb in der Slowakei und im Jahr 1947 auf dem tschechischen Gebiet eine Art Zählung der Bevölkerung abgehalten. Diese Zählungen wurden organisatorisch und inhaltlich unterschiedlich durchgeführt, die slowakische Zählung war eher wirtschaftlich ausgerichtet, während die tschechische Zählung politisch motiviert war. In der Slowakei beschränkte man sich auf die Zählung der anwesenden Zivilbevölkerung, denn das Ziel war einerseits Daten über den Arbeitsmarkt und andererseits einen Überblick über die zu versorgende Bevölkerung zu bekommen, in Böhmen und Mähren wurde die anwesende Bevölkerung gezählt, denn hier galt das Interesse der nationalen Frage.

Eine erste reguläre Volkszählung nach dem Krieg fand am 1.3.1950 statt. Auch dieses Mal kam es zu einer Erweiterung der zu erfragenden Daten. Unter anderen hat man die Frage der Nationalität neu ermittelt. Diesmal verstand man unter Nationalität, das kulturelle und wirtschaftliche Umfeld dem man zuhört und zu dem man sich zugehörig fühlt. Der Text lautet: „*Národnost je příslušnost národu, s jehož kulturním a pracovním společenstvím je sčítaný vnitřně spjat.*“ - **„Nationalität ist die Zugehörigkeit zu der Nation, mit der die zu zählende Person in Kultur- und Arbeitsgemeinschaft innerlich in Beziehung steht.“**

Unter den Nationalitäten wurde auch nach der Roma/ Zigeuner Nationalität gefragt, aber die Ergebnisse wurden nicht mehr veröffentlicht.

Es wurde auch das letzte Mal (bis 1991) die Religionszugehörigkeit abgefragt.

Die nächste Volkszählung fand planmäßig am 1. März 1960 statt. Sie basierte auf dem Gesetz Nr. 108/1951 Sb. (Organisation der staatswirtschaftlichen Evidenz) und der Regierungsverordnung über die Zählung der Menschen, Wohnungen und Häuser vom 25. Mai 1960. Auch diesmal hat man neue soziologische und demographische Fragen eingefügt, und diese zum ersten Mal miteinander auch verknüpft. Vor allem wurde das erste Mal die Bevölkerung mit festem Wohnsitz und nicht anwesende Bevölkerung gezählt.

Die Volkszählung 1970 (am 1. Februar) zeichnet sich vor allem durch die neuen technischen Mittel aus, man hat das erste Mal die Ergebnisse von einem Computer auswerten lassen. Gesetzesbasis war die „Entschließung der Regierung ČSSR Nr. 157/1965 Sb. über die

Richtung der Zählung von Menschen, Wohnungen und Häusern 1970“. Neben der Frage nach der Nationalität gab es auch die Frage nach der Muttersprache.⁸⁹

Auch bei der nächsten Volkszählung, die am 1. November 1980 stattgefunden hat, gab es neue soziologische und wirtschaftliche Daten, die erfragt wurden. Wieder hat man eine „Zählung der Bevölkerung mit Zigeuner- Ursprung“ durchgeführt, die letzte dieser Art. Basierend auf dem Regierungsentschluss Nr. 16/1978 Sb. und Nr. 73/1978 Sb. über die Zählung von Menschen, Wohnungen und Häusern.

Nach der Wende fand eine Volkszählung am 3. März 1991. Diese hat sich zwar von der organisatorischen Durchführung nicht von den vorherigen unterschieden, aber ihre Methodik und die inhaltliche Fragestellung waren anders. Die gesetzliche Basis bilden nicht nur Regierungsentschlüsse der alten Regierung (Nr. 124/1987 Sb., Nr. 186/1990 Sb.) sondern auch der neuen tschechoslowakischen Regierung (Nr. 218/1990 Sb.) und der tschechischen Regierung (Nr. 119/1990 Sb.).

Das Abfragen der Religionszugehörigkeit, sowie ein neuer Hintergrund für die Bestimmung der Nationalität, die Basis bildete das Verfassungsgesetz Nr. 23/1991, und die Frage nach der Muttersprache, waren Erneuerungen.

Die vorläufig letzte Volkszählung fand 2001 statt und wurde methodisch an die Empfehlungen der VN und des Europäischen statistischen Amtes angepasst. Die legislative Basis war das Gesetz Nr. 158/1999 Sb. über die Zählung von Menschen, Wohnungen und Häusern, nach diesem Gesetz war es möglich sogar 2 oder keine Nationalität⁹⁰ anzugeben: „*Údaj o národnosti vyplní každý podle svého rozhodnutí. (...) Hlásí-li se k více národnostem nebo k žádné, budiž to zaznamenáno.*“ - **„Die Angabe zur Nationalität füllt jeder nach seiner eigenen Entscheidung aus. Wenn sich jemand zugehörig zu mehreren Nationalität füllt oder zu keiner, soll das vermerkt werden.“**

⁸⁹ Das erste Mal kam es zu einer getrennten Frage nach russischer und ukrainischer Nationalität.

⁹⁰ Doppelte Angabe von Nationalität gaben 0,13% der Befragten an, keine Nationalität gaben 1,69% der Befragten an.

Die nächste Volkszählung folgt 2011 (Gesetz: Nr. 256/ 1999 Sb.). Die Angabe von Nationalität ist freiwillig

7 Die gesetzlichen Bestimmungen für Minderheiten

7 Die tschechoslowakischen Verfassungen und Gesetze

7.1.1 Die erste tschechoslowakische Verfassung

In der Periode der Zwischenkriegszeit lebten, wie auch in allen Staaten Europas, in der Tschechoslowakei verschiedene Minderheiten. Neben den großen Minderheiten von Deutschen und Ungarn lebten noch Minderheiten von Polen, Ungarn, Juden und Ruthenen, sowie kleinere Gruppen von Kroaten und Rumänen auf dem tschechischen Gebiet. Trotzdem war es laut Verfassung ein bestimmtes Volk, dass das Leben in der Republik bestimmen sollte, nämlich das tschechoslowakische Volk.

Auch in der Tschechoslowakei waren, trotz völkerrechtlicher Verpflichtungen, die Tendenzen stark, die nationalen Minderheiten nicht als Teil des Staatsvolkes zu integrieren- denn als dieses verstanden sich (noch vor den Slowaken) Tschechen-, sondern als Fremde anzusehen und auszugrenzen.⁹¹

Durch demokratische Strukturen und durch verschiedene internationale Minderheitenverträge sollte die Nationalitätenproblematik weder zu einem Problem der Innenpolitik noch der Außenpolitik werden.

Die erste tschechoslowakische Verfassung orientierte sich vorwiegend von den Bestimmungen des kleinen Vertrags von Saint- Germain- en- Laya (10.9 1919).⁹² Die Bestimmungen zum

⁹¹ Weiss H. / Reinprecht CH., Demokratischer Patriotismus oder ethnischer Nationalismus in Ost- Mitteleuropa. Empirische Analysen zur nationalen Identität in Ungarn, Tschechien, Slowakei und Polen, Zum historisch-politischen Kontext der nationalstaatlichen Problematik in den Reformländern Ost- Mitteleuropas, Historische Belastungen: Nationalitätenkonflikte, Krieg, Vertreibung und Vernichtung, Böhlau Verlag, Wien, 1998, S. 32.

⁹² Die Bestimmungen in Artikel 7, 8 und 9 regelten die Rechte von Minderheiten und die Pflichten der Tschechoslowakei. Durch die Bestimmungen im Art. 7 musste der tschechoslowakische Staat allen seinen Staatsbürgern Rechte garantieren unabhängig von Rasse, Ethnizität und Religion. Art. 8 verpflichtete zu einer Gleichbehandlung von ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten, gewährte diesen das Recht auf eigene Kosten soziale, religiöse Einrichtungen und Bildungseinrichtungen zu errichten. Art. 9 bezog sich auf das Recht der Möglichkeit eines Unterrichts in der eigenen Muttersprache in Gebieten mit einem hohen Minderheitenanteil.

Minderheitenschutz, die sich aus dem Vertrag ergaben, wurden in die Verfassung übernommen und als nationales Recht angewandt.

Das Kapitel Nr. 6 der Verfassung von 1920 („Schutz der nationalen, religiösen und Rassenminderheiten“) enthält für damalige Zeiten einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zum Minderheitenschutz.

Vom Gesetz her wurden allen Staatsbürgern die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert, eine andere Religionsgesinnung oder Nationszugehörigkeit sollte keinen Staatsbürger benachteiligen. Es war auch möglich private Bildungseinrichtungen oder andere Einrichtungen zu gründen, in denen Minderheiten ihrem Glaubensbekenntnis nachgehen konnten, bzw. ihrer Muttersprache frei benutzen und lehren können. Das Gesetz sah auch vor, in Gebieten, in denen Minderheiten in der Mehrheit lebten, Unterricht in deren Muttersprache zu erhalten bzw. Einrichtungen von Minderheiten aus den staatlichen Mitteln zu fördern.

Auszug aus der Verfassung⁹³:

§ 128

(1) Alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind sich vor dem Gesetz vollkommen gleich und genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte, egal welcher Rasse, Sprache oder Religion sie angehören.

(2) Der Unterschied in Religion, Glaube, Bekenntnis und Sprache soll keinem Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik im Rahmen der allgemeinen Gesetze zum Missstand fallen, vor allem dann nicht, wenn es sich um Zugang in öffentliche Dienste, zu Ämtern und zu Chargen, oder wenn es sich um das Ausüben vom Gewerbe oder Arbeit.

(3) Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik haben im Rahmen der allgemeinen Gesetze, im privaten und im kaufmännischen Verkehr, freie Sprachenwahl, in Sachen die sich mit Religion, in Schriften und verschiedenen Publikationen oder bei öffentlichen Volksversammlungen.

§ 130

Wenn Staatsbürgern laut der allgemeinen Gesetze das Recht zusteht mit eigenen Mitteln fürsorgliche, religiöse und soziale Schulen und andere Bildungseinrichtungen zu gründen, zu führen und zu verwalten, sind Staatsbürger, unabhängig von der Nationalität, Sprache, Religion und Rasse, also gleichberechtigt und können frei in diesen Einrichtungen ihre eigene Sprache benutzen und ihre Religion ausüben.

⁹³ Übersetzung durch die Autorin.

§ 131

In Städten und Bezirken, in denen ein großer Bruchteil tschechoslowakischer Staatsbürger lebt, wo aber eine andere Sprache als tschechoslowakisch gesprochen wird, ist Kindern, dieser tschechoslowakischer Staatsbürger garantiert, dass im öffentlichen Unterricht, im Rahmen einer allgemeinen Regelung, die Gelegenheit ermöglicht wird in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden, wobei der Unterricht der tschechoslowakischen Sprache als verpflichtend gelten kann.

§ 132

Wenn in Städten und Bezirken, in denen ein großer Bruchteil tschechoslowakischer Staatsbürger, die zu einer religiösen, nationalen und sprachlichen Minderheit angehören, siedelt, sollten bestimmte Summen, auf die Erziehung, Religion oder Menschenliebe, aus öffentlichen Fonds, neben den Staatsbudget, den regionalen Budgets oder anderen öffentlichen Budgets, kommen, dadurch wird diesen Minderheiten, im Rahmen allgemeiner Vorschriften geltend für die Verwaltung, ein angemessener Teil auf Nutzung und Benutzung gesichert.

7.1.2 Das Kaschauer Regierungsprogramm und die Dekrete des Präsidenten

Nach dem 2. Weltkrieg entschied sich die tschechische Regierung, mit der Zustimmung von Alliierten, für eine endgültige Lösung des deutschen Problems im tschechischen Teil des Landes und für die endgültige Lösung der ungarischen Problematik im slowakischen Teil des Landes. Als endgültige Lösung wurde eine Abschiebung der deutschen und ungarischen Minderheit als beste Option betrachtet. Noch während des Krieges wurde diese Option, von den im Exil verweilenden politischen Vertretern des Staates, forciert und angestrebt.

Die neue tschechische Regierung und der slowakische Nationalrat beschlossen am 5. April 1945 das „Kaschauer Regierungsprogramm“. Es bestand aus 16 Kapiteln, die die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ordnung des wieder unabhängigen Staates regelten. Es war das wichtigste Dokument der tschechoslowakischen Politik in der Nachkriegszeit.

Dieses Dokument zeigte schon klar, wie die Regierung mit Deutschen, Ungarn und Kollaborateuren umgehen wird. Die Bedingungen der kommenden Abschiebung und weitere Verfahren mit nicht slawischen Minderheiten, Kriegsverbrechern, Kollaborateuren und Verrätern wurden in Abschnitten VIII und IX festgelegt.

Da es während der ersten Nachkriegsmonate noch keine Nationalversammlung gab, wurde die legislative Ordnung vom Präsidenten geregelt. Obwohl die Präsidentendekrete eine ganze Palette von Entscheidungen beinhalten, sind die Entscheidungen, die einen Zusammenhang mit der Abschiebung der Deutschen und der Konfiskation des deutschen Eigentums aufweisen, die bekanntesten. Ihre Anwendung und ihre Gültigkeit sind bis heute umstritten.

Die Dekrete auf deren Grundlage Konfiskation durchgeführt wurde, sind:

Dekret Nr. 5/ 1945 Sb. Teil 4: *„Dekret des Staatspräsidenten über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Entscheidungen aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Ungarn, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Anstalten“*,

Dekret Nr. 12/ 1945 Sb. Teil 7: *„Dekret des Staatspräsidenten über die Konfiskation und ein beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Eigentums der Deutschen, Ungarn, wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und slowakischen Volkes“*,

Dekret Nr. 108/ 1945 Sb. Teil 48: *„Dekret des Staatspräsidenten über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung“*.

Neben den Dekreten, die sich mit den Eigentumsverhältnissen befassten, wurden auch Dekrete über die Bestrafung von Kriegsverbrechern und über eine neue Regelung bei Staatsbürgerschaften erlassen:

Dekret Nr. 16/ 1945 Sb., Teil 9: *„Dekret des Staatspräsidenten über die Bestrafung nazistischer Verbrecher, Verräter und ihre Helfer und über außerordentliche Volksgerichte“*,

Dekret Nr. 33/ 1945 Sb. Teil 17: *„Verfassungsdekret des Staatspräsidenten über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft bei Personen deutscher und ungarischer Nationalität“*.

Für alle Dekrete wurde eine Ausnahmeklausel erlassen, durch diese mussten sogenannten „zuverlässigen Personen“, solange diese Personen ihre Treue der Tschechoslowakischen Republik auch nachweisen konnte, keine Sanktionen befürchten.

Aufgrund von Dekreten wurden, das deutsche und das ungarische Eigentum, sowie das Eigentum von Verrätern und Feinden, konfisziert. Wie die Aussiedlung wurden auch die

Konfiskationen der so genannten „unzuverlässigen Bevölkerung“ von den Siegermächten akzeptiert, da so die tschechoslowakischen Ansprüche auf Entschädigungsleistungen für Kriegsverluste getilgt worden sind.

Die organisierte Aussiedlung und die wilden Vertreibungen forderten tausende von Menschenleben. Wie viele Sudetendeutsche damals ums Leben kamen ist bis heute ein Streitpunkt. Das Chaos der Kriegswirren herrschte noch in den Monaten der Nachkriegszeit und mancher Deutscher war plötzlich Sudetendeutscher und mancher Sudetendeutscher war plötzlich Österreicher geworden,... Außer Frage steht aber, dass die Angehörigen der deutschen Minderheit in den tschechischen gebieten und die Angehörigen der ungarischen Minderheit in den slowakischen Gebieten erheblich weniger geworden sind, fast überhaupt nicht mehr präsent waren.

Die Auswirkungen der Hitler- Politik und die Reaktion in Form der Dekrete veränderten nicht nur die demographische Zusammensetzung der Tschechoslowakei erheblich, sondern beeinflussten auch das kulturelle- soziale Leben für immer. Der multikulturelle Staat hat aufgehört zu existieren.

Erst 1953 bekamen die geblieben Deutschen ihre tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zurück.

Der Umgang mit dem heiklen Thema der Nachkriegszeit gestaltet sich bis heute schwierig. In der sozialistischen Tschechoslowakei war die Vertreibung ein Tabuthema, das erst in den achtziger Jahren in den kleinen und gesellschaftlich isolierten Dissidentenkreisen angetastet wurde.⁹⁴ Die tschechische und die deutsche politische Elite versuchten in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einen gemeinsamen Blickwinkel auf die Ereignisse zu werfen. Die Bemühungen sind kaum gefruchtet und die Präsidentendekrete werden noch immer populistisch ausgeschlachtet.

⁹⁴ Brenner Ch.: Staat, Nation und Minderheiten nach der tschecho- slowakischen Trennung. In: Magarditsch A., Hatschikjan A., Weilemann P. (Hrsg.): Ethnizität, Staat und Politik im neuen Osteuropa, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1995, S. 94.

7.1.3 Die kommunistischen Verfassungen und Bestimmungen

Nach der kommunistischen Machtergreifung, im Februar 1948, trat schon am 9. Juni 1948 eine neue Verfassung in Kraft. In der Verfassung ist keine spezielle Regelung des Minderheitenschutzes vorhanden, es sind nur individuelle Minderheitenrechte, die auf der Basis der Gleichberechtigung stehen, zu finden.

Die neue Verfassung erwähnte also Minderheiten in ihrem Text nicht. Der Artikel 1 der Verfassung besagt aber, dass alle Bürger im Staate vor dem Gesetz gleich seien. Somit erlangten die Minderheiten nominell den gleichen Status hinsichtlich der sozialen und politischen Rechte, Recht auf Bildung (Art. 12), auf Arbeitsplatz (Art. 28), Wahlrecht (Art. 40), u.a. wie die Tschechen und Slowaken.⁹⁵ Sie hatten aber kein Anrecht auf Bildung in eigener Muttersprache, auf eine eigene politische Vertretung oder die Möglichkeit eines eigenen Vereinswesens, problematisch war auch die Frage der Religionsfreiheit.⁹⁶

Auszug aus der Verfassung:

§ 15

Weltbild, Glaubensbekenntnis oder die eigene Überzeugung, darf niemanden zur Last fallen, darf aber nicht mitunter ein Grund sein, wieso jemand seine, vom Staat auferlegte, Bürgerpflichten ablehnt.

§ 16

Jeder hat das Recht sein religiös Bekenntnis oder Nichtbekenntnis privat oder öffentlich zu bekennen.

Alle religiösen Bekenntnisse oder Nichtbekenntnisse sind vor dem Gesetz gleich.

Die Einstellung der neuen tschechischen Volksdemokratie ging einfach nicht davon aus, dass im Staat Minderheiten leben werden und falls doch, so rechnete man vor allem mit slawischen Minderheiten.

Die Minderheitenproblematik geriet in diesen Jahrzehnten ins politische Abseits. Die nationale Frage wurde bis zuletzt aber auch unterdrückt, weil die sozialistischen Systeme, „strukturell

⁹⁵ Schultz L.: Probleme des Selbstbestimmungsrechts der Völker im tschechoslowakischen Staatsrecht in Meissner Boris, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Osteuropa und China, Köln, Verlag für Wissenschaft und Politik, 1968, S. 84.

⁹⁶ Es wurden aber auch Ausnahmen gemacht, so wurde die erste polnische Organisation schon 1947, die erste ungarische 1949 gegründet.

keine Individualität dulden können, d.h. dass sie 'Nation' oder 'ethnische Gruppe' als kollektive Individualität ebenso nicht dulden wie auf der Ebene der Einzelpersonen keine abweichende, keine deviante Typologie toleriert wird.⁹⁷

Außerdem ging die KSČ von der offiziellen marxistisch- leninistischen Theorie aus, die die Idee vertritt, dass durch die Verwirklichung des Sozialismus, also der Aufhebung aller sozialen Unterschiede, auch die nationale Frage von sich aus selber gelöst wird.⁹⁸

In dieser Zeit lebten in der Tschechoslowakei offiziell, wie bei der Volkszählungen festgestellt wurde, die deutsche, polnische, russische, ukrainische, ungarische Minderheiten. Eine Anerkennung durch den tschechoslowakischen Staat gab es in der Verfassung von 1960 für die polnische, ungarische und ukrainische Minderheit.⁹⁹

Auszug aus der Verfassung:

Kapitel 25

Den Bürgern ungarischer, ukrainischer und polnischer Nationalität sichert der Staat alle Möglichkeiten und Mittel zur Bildung in der Muttersprache und zu ihrer kulturellen Entwicklung.

Diese verfassungsrechtliche Verankerung von bestimmten Minderheiten in der Verfassung, brachte einige Vorteile für diese mit. Die Vorteile sind nach Wassertheurer a) das Recht auf Bildung in einer eigenen Muttersprache, b) das Recht auf eine umfassende kulturelle Entfaltung, c) das Recht, im eigenen Wohngebiet die Muttersprache im amtlichen Verkehr zu gebrauchen, d) das Recht, eigene nationale Vereine und kulturelle Organisationen zu gründen sowie e) das Recht auf ein Pressewesen in der eigenen Sprache.¹⁰⁰ Neben diesen Vorteilen gab es aber auch gewisse Nachteile.

⁹⁷ Weiss H./Reinprecht Ch.: Demokratischer Patriotismus oder ethnischer Nationalismus in Ost- Mitteleuropa. Empirische Analysen zur nationalen Identität in Ungarn, Tschechien, Slowakei und Polen, Zum historisch-politischen Kontext der nationalstaatlichen Problematik in den Reformländern Ost- Mitteleuropas, Historische Belastungen: Nationalitätenkonflikte, Krieg, Vertreibung und Vernichtung Böhlau Verlag, Wien, 1998, S. 34.

⁹⁸ Nebenbei wurde auch die nationale Frage nur im Zuge des Versagens der Minderheitenpolitik der Ersten Republik erwähnt, die so mit Schlagworten wie „Bourgeoisie“ und „proletarischen Internationalismus“ verbunden wurde.

⁹⁹ Die deutsche Minderheiten zu erwähnen betrachtete die Regierung nicht als nötig, da sie der Meinung war, die deutsche Frage sei durch das Potsdamer Abkommen endgültig gelöst worden.

¹⁰⁰ Wassertheurer P.: Die Bildungs- und Kulturarbeit der Deutschen Minderheit in Tschechien 1945- 2002. In: Bachmaier P. (Hrsg.): Nationalstaats oder multikulturelle Gesellschaft? Die Minderheitenpolitik in Mittel-,

Sie durften nur gewisse, ideologisch nicht belastete Teile ihrer Geschichte und Kultur pflegen, was einer Einschränkung ihrer kulturellen Arbeit bedeutete. Sie mussten sich mit der stetigen staatlichen Kontrolle arrangieren und liefen darüber hinaus ständig Gefahr, sich vom Staat instrumentalisieren zu lassen.¹⁰¹

Im Jahr 1968 im Zuge des Prager Frühlings wurde auch die deutsche Minderheit, durch das Gesetz Nr. 144 gesetzlich anerkannt. Im Oktober 1968 wurde der Minderheitenstatus der Deutschen auch im neuen Minderheitengesetz fixiert.¹⁰² Sie bekamen durch das Verfassungsgesetz vom 27. Oktober 1968 sogar die Möglichkeit den Umgang mit den Behörden in ihrer Muttersprache zu pflegen.

Andere Minderheiten werden als solche vom Staat nicht anerkannt bzw. diskriminiert, was vor allem bei der deutschen Minderheit verwundert, da sie zu dieser Zeit ca. 1 % der Gesamtbevölkerung ausmachte.

Einen ersten Ansatz einer ersten Minderheitenschutzbestimmung gab es innerhalb der slowakischen Verfassung erstmals im Jahr 1956. Diese Minderheitenschutzbestimmung bezog sich aber nur auf die in der Slowakei lebenden ukrainischen und ungarischen Minderheiten, sie wurde am 31. Juli als slowakisches Verfassungsgesetz verabschiedet.

Wie bei Weiss und Reinprecht nachzulesen ist, besagt der Art. 2, dass der Slowakische Nationalrat verpflichtet sei „günstige Voraussetzungen“ für das Wirtschafts- und Kulturleben der Bürger magayrischer und ukrainischer Volkszugehörigkeit im Geiste der Gleichberechtigung zu gewährleisten.

Die genannten Minderheiten bekamen also ein Art wirtschaftliche Gleichberechtigung und die Möglichkeit ihrer Kultur auszuüben. Diese Bestimmungen galten für ca. 13,3 % der Bevölkerung der Slowakei, die anderen Minderheiten wurden nicht bedacht, was einer Diskriminierung gleichgekommen ist.

Ost- und Südosteuropa im Bereich des Bildungswesens 1945- 2002 (Band 1), Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main, 2003, S. 34.

¹⁰¹ Leiserowitz R. (Hg.): Die unbekannten Nachbarn. Minderheiten in Osteuropa, Tschechien, Minderheiten in heutigen Tschechien, Ch. Links Verlag, Berlin, 2008, S. 11.

¹⁰² Leiserowitz R. (Hg.): Die unbekannten Nachbarn. Minderheiten in Osteuropa, Tschechien, Minderheiten in heutigen Tschechien, Ch. Links Verlag, Berlin, 2008, S. 144.

7.2 Die tschechischen Verfassungen und Gesetze

Die Ereignisse von 1989 bedeuteten auch für die Minderheiten in Tschechien neue Möglichkeiten, das zeigte sich schon 1989, wo sich vor allem die deutsche Minderheit an der Arbeit des Bürgerforums aktiv mitbeteiligt hatte. Doch zeigte sich relativ schnell, dass andere Themen das politische Leben beeinflussten und das Minderheitenthema wurde nur für populistische Zwecke in den Mittelpunkt geführt.¹⁰³

Im Zuge des EU- Beitrittes wurde, neben anderen Facetten des Staates, die Minderheitenlage in der Tschechischen Republik geprüft. Die entscheidende Analyse der Europäische Kommission, im Zuge von „Agenda 2000“¹⁰⁴, kam zum Schluss, dass die Tschechische Republik grundsätzlich den Forderungen der internationalen Minderheitenstandards entspreche, aber das Defizite bei der Stellung der Roma innerhalb der tschechischen Gesellschaft herrschen.

7.2.1 Verfassung 1992

Die aktuelle Verfassung wurde am 16. 12 1992 verabschiedet und trat am 1.1 1993 in Kraft. Diese Verfassung charakterisiert den neuen Staat als „Heimat gleichberechtigter freier Bürger“.

Im Unterschied zur Ersten Tschechoslowakischen Republik, in deren Kontinuität sich die neue Verfassung ausdrücklich stellt, wird das Staatsvolk der Tschechischen Republik also nicht von einer bestimmten Ethnie, sondern von allen Bürgern unabhängig von ihrer Nationalität gebildet.¹⁰⁵

Aufgrund ihres Art. 112 bilden künftig das Verfassungsgefüge der Tschechischen Republik die Verfassung, die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten, die Verfassungsgesetze, die

¹⁰³ Von 199 bis 1999 war im tschechoslowakischen/ tschechischen Parlament die Partei, die die Themen Ausländer und Minderheiten als ihre Themen entdeckte und auch forcierte.

¹⁰⁴ Durch die Agenda 2000 sollte die Europäische Union auf die Osterweiterung vorbereitet werden, gleichzeitig wurde die Beitrittsfähigkeit der Kandidaten untersucht.

¹⁰⁵ Brenner Ch.: Staat, Nation und Minderheiten nach der tschecho- slowakischen Trennung. In: Hatschikjan A., Weilemann P. R. (Hrsg.): Nationalismen im Umbruch, Mehrheiten, Minderheiten, Staatsgrenzen, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1995, S. 94.

aufgrund dieser Verfassung verabschiedet wurden, sowie ältere Verfassungsgesetze, welche die Grenzen der Tschechischen Republik festlegen, und schließlich die Verfassungsgesetze, die vom Tschechischen Nationalrat nach dem 6. Juni 1992, also nach den letzten tschechoslowakischen Wahlen, verabschiedet wurden.¹⁰⁶

Auszug aus der Verfassung:

Artikel 112

Das Verfassungsgefüge Tschechischen Republik bilden die Verfassung, die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten, die Verfassungsgesetze, die aufgrund dieser Verfassung verabschiedet wurden, sowie die älteren Verfassungsgesetze, welche die Grenzen der Tschechischen Republik festlegen, und schließlich die Verfassungsgesetze, die vom Tschechischen Nationalrat nach dem 6. Juni 1992, beschlossen wurden.

Der Art. 10 der Verfassung stellt auch fest, dass die internationalen Verträge über Menschenrechte und Grundfreiheiten, die bereits ratifiziert wurden, ihre Gültigkeit beibehalten und vor dem nationalen Gesetz Vorrang haben.

Auszug aus der Verfassung:

Artikel 10

Verkündete internationale Verträge, deren Ratifizierung durch das Parlament zugestimmt wurde und durch die die Tschechische Republik gebunden ist, sind ein Teil der Rechtsordnung; wenn ein internationaler Vertrag etwas anderes als nationales Gesetz anordnet, hat dieser Vorrang.

Die Minderheiten betreffend ist die verfassungsrechtliche Basis vor allem in der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten zu finden und durch Gesetze formuliert.

¹⁰⁶ Hošková M.: Der Minderheitenschutz in der Tschechischen Republik. In: Mohlek, P. Hošková M.; Der Minderheitenschutz in der Republik Polen, in der Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik (Minderheitenschutz im Östlichen Europa; Band 3), Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen, Essen, 1994, S. 94.

7.2.2 Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten

Die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten wurde am 9. Jänner 1991 ratifiziert. Ihre verfassungsrechtliche Verankerung stellte einen wichtigen Schritt dar. Die Charta bezieht sich grundsätzlich nicht auf individuelle sondern auf kollektive Rechte und sie verfügt nicht über eine Aufzählung von Minderheiten, sondern spricht allgemein von Minderheiten.

Die grundsätzlichen minderheitenrechtliche Bestimmungen der Charta sind im Art. 3 Abs. 2 formuliert. Die politischen Rechte sind im Art. 17- 23 zu finden.¹⁰⁷ Die wichtigsten Minderheitenschutzregelungen sind in den Art. 24 und 25 zu finden.

Auszug aus der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten:

Artikel 24

Die nationale oder ethnische Identität einer Person darf nicht zu ihrem Nachteil missbraucht werden.

Artikel 25

(1) Den Staatsbürgern, die eine nationale oder ethnische Minderheit bilden, wird eine umfassende Entwicklung gewährleistet, insbesondere das Recht, gemeinsam mit Minderheitenangehörigen ihre eigene Kultur zu entwickeln, das Recht, in der eigenen Sprache Informationen zu verbreiten und zu empfangen, und das Recht, sich in ethnischen Vereinigungen zusammenzuschließen. Genaue Bestimmungen hierzu trifft das Gesetz.

(2) Den Staatsbürgern, die nationalen und ethnischen Minderheiten zugehören, wird unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen auch gewährleistet:

- (a) das Recht auf Erziehung in der eigenen Sprache;
- (b) das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache im öffentlichen Verkehr;
- (c) das Recht auf Teilnahme an der Regelung von Angelegenheiten die nationale und ethnische Minderheiten betreffen.

Zusammengefasst heißt es für die Minderheiten, dass sie nach Grulich das Recht haben:

- ihre eigene Kultur zu entfalten,

¹⁰⁷ Diese Rechte beinhalten: Informationsfreiheit (Art.17), Petitionsrecht (Art.18), Versammlungsrecht (Art.19), Vereinigungsfreiheit (Art. 20), Wahlrecht (Art.21), Prinzip des Rechtes des freien Wettbewerbes von politischen Kräften (Art.22), Recht der Staatsbürger auf Widerstand gegen jeden, der die demokratische Ordnung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beseitigen versucht (Art.23).

- Information in der Muttersprache zu erhalten und zu verbreiten,
- nationale Vereinigungen zu bilden,
- Unterricht in der Muttersprache,
- den Gebrauch der Muttersprache im amtlichen Verkehr mit den Behörden,
- Teilnahme an den Gremien, die sich mit den nationalen und ethnischen Minderheiten befassen.¹⁰⁸

Diese Maßnahmen die in der Charta zu finden sind, waren ein wichtiger Schritt, nicht nur für die Minderheiten selbst, sondern auch für die tschechische Politik. Ihre Formulierung und Ausgestaltung entspricht durchgängig den international üblichen Standards, wie sie insbesondere in den regional und universell geltenden völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind.¹⁰⁹

7.3 Internationale und bilaterale Verträge

Neben den innerstaatlichen Minderheitenschutzbestimmungen haben bilaterale Verträge die Tschechische Republik beeinflusst.

Die Entstehung der „Visegrad- Gruppe“ am 15. Februar 1991 ist eine der ersten freiwilligen Initiativen der unabhängigen Tschechoslowakei.

Am 16. September 1991 wurde das „Abkommen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Polnischen Republik über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche Beziehungen“ beschlossen. Neben einer gemeinsamen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, wird auch eine beiderseitige Förderung von Minderheiten festgehalten (Art.6), die Förderung der polnischen Minderheit in der Tschechischen Republik wird auch explizit erwähnt (Art.8).

¹⁰⁸ Grulich Rudolf: „Ethnische Säuberung“ und Vertreibung als Mittel der Politik im 20. Jahrhundert, München, Internationales Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus, München, 2008.

¹⁰⁹ Hošková M.: Der Minderheitenschutz in der Tschechischen Republik. In: Mohlek P., Hošková M.; Der Minderheitenschutz in der Republik Polen, in der Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik (Minderheitenschutz im Östlichen Europa; Band 3), Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen, 1994, Essen, S. 94.

Auszug aus dem Vertrag:

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Angehörigen der polnischen nationalen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und die Angehörigen der tschechischen und slowakischen nationalen Minderheit in der Republik Polen das Recht haben, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität individuell oder gemeinsam mit den anderen Angehörigen ihrer Gruppe frei auszudrücken, zu bewahren und zu entwickeln und ihre Kultur allseitig zu pflegen, ohne jeden Versuch, sie gegen ihren Willen zu assimilieren. Die Vertragsparteien werden die Rechte der nationalen Minderheiten achten und die Pflichten im Einklang mit den internationalen, insbesondere europäischen Standards erfüllen.

Am 27. Februar 1992 wurde der „Vertrag zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen“. Dieser Vertrag regelt nicht nur die Stellung der deutschen Minderheit in der ČSFR (Art.20), sondern befasst sich auch mit der Stellung von Personen mit tschechischer und slowakischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland.

Auszug aus dem Vertrag:

Kapitel 20

Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, daß heißt Personen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung sind oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen, haben demzufolge insbesondere das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit voll und wirksam auszuüben.

Am 23. November 1993 wurde der „Vertrag zwischen der Tschechischen und Slowakischen Republik über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit“ geschlossen. Auch dieser Vertrag befasst sich mit dem Status der Minderheiten (Art.8) und beruft sich auf die damaligen europäischen Standards des Minderheitenrechtes.

Einen wichtigen Schritt bedeutete auch die *„Deutsch- Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung“* vom 21. Jänner 1997. Diese Erklärung sollte die, durch historische Ereignisse belastete, deutsch- tschechische Beziehung verbessern. Im Artikel V. wird festgehalten, dass eine Förderung der deutschen Minderheit in Tschechien und der tschechischen Minderheit in Deutschland verpflichtend ist.

8 Die aktuellen Minderheitenschutzbestimmungen

8.1 Das Minderheitengesetz

Am 10. Juni 2001 beschloss die tschechische Regierung, im Zuge der legislativen Vorbereitungen auf den EU- Beitritt, ein neues umfassendes Nationalitätengesetz („*Über die Rechte der Angehörigen der nationalen Minderheiten*“ Nr. 273/ 2001 Sb.). Mit diesem Gesetz hat die Tschechische Republik ihre Legislative an die europäischen Standards des Minderheitenschutzes angepasst.

Dieses Gesetz enthielt neue Regelungen und neue Rechte, die den Forderungen von Minderheiten entgegenkommen sollten. Das Gesetz besteht aus insgesamt 13§, die das Leben von nationalen Minderheit in der Tschechischen Republik teilweise neu regeln sollen. Folgende wichtige Punkte sind enthalten:

- freie Wahl der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit,
 - Vereinigungsfreiheit von nationalen Minderheiten,
 - Recht auf Bildung in der Sprache der eigenen nationalen Minderheit und Weiterentwicklung der eigenen Kultur,
 - Recht auf den Gebrauch des Vor- und Nachnamens in der Sprache der eigenen nationalen Minderheit,
 - Recht auf Gebrauch der Sprache der eigenen nationalen Minderheit vor Gerichten und im Umgang mit Behörden, sowie in Sachen der Wahlangelegenheiten,
 - Recht auf mehrsprachige topographische Namen und Bezeichnungen,
- Informationsrecht.

Neben diesen Punkten, die sich eher im alltäglichen Leben auswirken sollten, wurde auch der „Rat der Regierung für Angelegenheiten der nationalen Minderheiten“ gegründet.

Seit dem Jahr 2001 wo das Nationalitätengesetz in Kraft trat, gab es noch Gesetze und Regierungsbestimmungen die dieses Gesetz ergänzt hatten.

8.2 Die praktische Umsetzung

Die Arbeit an der legislativen Front ist die Voraussetzung für das Setzen des Fundaments für ein Miteinander zwischen der Mehrheit und den Minderheiten. Doch die andere Seite der Münze ist die Umsetzung in die Realität. Wie schwierig die Umsetzung sein kann, vor allem auch in demokratischen Verhältnissen ist vor allem an der Arbeit des Rates zu sehen. Der Rat, durch seine Bindung an die Regierung ist von einer hohen personellen Fluktuation betroffen.¹¹⁰

8.2.1 Der Rat der Regierung für nationale Minderheiten

Der Rat wurde am 2. August 2001 durch die Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 273/ 2001 Sb. gegründet. Sie ist eine ständige Einrichtung der Regierung und ein Initiativorgan für die Thematik der nationalen Minderheiten. Ihre Amtsperiode ist an die Amtsperiode angeschlossen (wie im Statut festgehalten ist), jede Regierung ernennt ihren Rat.

Laut den Statuten des Rates hat der Rat insgesamt 31 Mitglieder. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden des Rates¹¹¹, den Stellvertreter(n) des Rates und Mitglieder des Rates.

Die Mitglieder des Rates aus den Reihen der Minderheiten sind Minderheitenvertreter die durch ihre Minderheiten nominiert wurden und von der Regierung, auf Antrag des Vorsitzenden, in ihre Funktion ernannt wurden. Sie können maximal in 2 nacheinander folgenden Amtsperioden Mitglieder des Rates sein.

Folgende Minderheitenvertreter (insgesamt 19) arbeiten im Rat mit:

- bulgarischer Minderheitenvertreter (1)
- deutsche Minderheitenvertreter (2)
- griechischer Minderheitenvertreter (1)
- kroatischer Minderheitenvertreter (1)
- polnische Minderheitenvertreter (3)
- Roma Minderheitenvertreter (3)

¹¹⁰ Im Jahr 2009 kam es insgesamt 5x zu personellen Änderungen und 3x zu einer Veränderung im Zuge politischer Veränderung.

¹¹¹ Der Vorsitzende des Rates ist in der Regel der Vize der Regierung.

- ruthenischer Minderheitenvertreter (1)
- russischer Minderheitenvertreter (1)
- serbischer Minderheitenvertreter (1)
- slowakische Minderheitenvertreter (3)
- ukrainischer Minderheitenvertreter (1)
- ungarischer Minderheitenvertreter (1).

Neben den Minderheitenvertretern gehören zum Vertreter der Verwaltungsorgane (12):

- je ein Staatssekretär des Finanzministeriums; des Kulturministeriums; des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung; Ministeriums für Arbeit und Sozialwesen; Innenministeriums; Justizministeriums und Außenministeriums,
 - Stellvertreter des Ratsvorsitzenden,
 - ein Vertreter der Präsidentenkanzlei,
 - ein Vertreter aus der Kanzlei des Premierministers,
- und der Regierungsbeauftragter für Menschenrechte.

Die Arbeitsaufteilung des Rates wird je nach Bedarf in Kommissionen untergliedert, denen auch externen Mitarbeiter beitreten können. Wie im Jahresbericht 2009 steht, gibt es 2 Kommissionen:

- Kommission für Subventionspolitik,
- Kommission für die Mitarbeit mit Selbstverwaltungsorganen.

Die Aufgabengebiete der Kommissionen leiten sich klar von ihren Namen ab. Die Kommission für Subventionspolitik stellt Unterlagen, die in Zusammenhang mit den Aktivitäten der nationalen Minderheiten stehen, zusammen, die für die Regierung bei der Erstellung des Staatsbudgets von Bedeutung sind, bzw. stellt wichtige Unterlagen für die verschiedenen Ressorts in den zuständigen Ministerien zusammen.

Um die praktische Umsetzung auf der regionalen Ebene kümmert sich die zweite Kommission, die für die Mitarbeit mit Selbstverwaltungsorganen zuständig ist. Die Arbeit umfasst nicht nur eine Evaluierung der Zusammenarbeit der Minderheiten und Selbstverwaltungsorganen, sondern versucht diese Zusammenarbeit zu vertiefen, in dem sie auf aktuelle Trends und Bedürfnisse eingeht.

Der Rat erarbeitet jedes Jahr auch einen Jahresbericht, in dem über die Arbeit des Rates und die Situation der Minderheiten berichtet wird.

8.2.2 Das Schulwesen

Das Schulwesen der nationalen Minderheiten wird durch die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten und durch § 11 des Minderheitengesetzes¹¹² geregelt. Weitere Regelungen sind im Gesetz Nr. 561/2004 Sb. „Über die vorschulische, grundschulische, mittlere, höhere fachliche und sonstige Bildung“ vom 24. September 2004 enthalten. Das Gesetz besagt, dass Angehörige von nationalen Minderheiten ein Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache haben, dieses Recht wird auch umgesetzt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dafür erfüllt sind.¹¹³ Dieses Gesetz gibt den Minderheiten auch das Recht private Schulen zu gründen. Alle Schulen die von Minderheiten betrieben werden, wurden in das Verzeichnis der tschechischen Schulen eingefügt. Diese Schulen haben als Ziel eine Schulausbildung nach tschechischen Bildungsstandards, jedoch neben dem Unterricht in der tschechischen Sprache wird auch in der Muttersprache unterrichtet. Bei Bedarf wird ein spezifischer Unterricht (kultureller und geschichtlich nationaler Hintergrund) durchgeführt.

Einen unproblematischeren Umgang gibt es bei der Errichtungen von privaten anderssprachigen Kindergärten. Prinzipiell müssen diese Kindergärten den Standards der tschechischen Vorschriften entsprechen.

8.2.3 Das Vereinswesen

¹¹² Dieser Paragraph besagt, dass die nationalen Minderheiten, die traditionell und seit langem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, ein Recht auf eine schulische Erziehung und Bildung in ihrer Muttersprache haben.

¹¹³ In Gemeinden mit mehr als 10% der Bürger einer anderen als tschechischen Nationalität angehören und in denen „Ausschüsse für nationale Minderheiten“ entstehen können, sind auch die Verwaltungsorgane dazu verpflichtet eine Bildung in der Minderheitenmuttersprache zu gewährleisten. Diese Bestimmung ist klar an Zahlen gebunden: Kindergartenklasse min. 8 Kindern; Grundschulklasse min. 10 Kindern; Klasse in einer mittleren Schule min. 12 Kinder. Falls die Anzahl von Kindern nicht ausreicht, gibt es noch die Möglichkeit eines zweisprachigen Unterrichts.

Das Vereinswesen von nationale Minderheiten Tschechiens wird neben Art. 20 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten geregelt auch durch das „Gesetz über Vereinigungen der Staatsbürger“ (Nr. 83/ 1990 Sb.) und durch das „Gesetz über die Vereinigung in politischen Parteien und politischen Bewegungen“ (Nr. 424/ 1991 Sb.) geregelt.

Im Grunde genommen kann eine Gründung eines Vereins von mindestens 3 Personen, von denen einer über 18 Jahre alt ist, die sich zu einem so genannten „Vorbereitenden Rat“ zusammentun, Statuten aufschreiben und einen Entwurf beim Innenministerium einbringen, vorgenommen werden. Die Bewilligung von Seiten des Innenministeriums ist vom Gesetz her geregelt und eine Ablehnung kann nur aus Gründung eines Verstoßes gegen die Verfassung oder die Gesetze erfolgen. Einen Verein können auch Ausländer gründen, im Gegensatz zu Politischen Parteien die ausschließlich von tschechischen Staatsbürgern gegründet werden dürfen.

8.2.4 Exkurs: Rat der Regierung für Angelegenheiten der Roma- Minderheit

Der Rat ist ein bestehendes beratendes Organ der Regierung bei Angelegenheiten die die tschechische Roma Minderheiten betreffen. Der Rat wurde am 17. September 1997 gegründet und zwar durch Bestimmung der Regierung Nr. 581 „Über die Gründung einer fachübergreifenden Kommission für Angelegenheiten der Roma Minderheit“.

Als vorrangiges Ziel ist in den Statuten die Integration der Roma in die Gesellschaft angeführt.

9 Die Roma- Minderheit auf dem Gebiet der Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert

Das Spektrum der Vorurteile, Diskriminierungen sowie der Gesetzmaßnahmen gegen Roma in den Ländern Europas ist vergleichbar mit den Verfolgungen der Juden.¹¹⁴ Auch Roma wurden wie Juden Opfer von etlichen Verfolgungen und Pogromen und haben bis heute noch mit rassistischen Übergriffen und Diskriminierungen zu kämpfen.

9.1 Die Vorgeschichte

Die Roma kamen im 10. und 11. Jahrhundert aus dem indischen Punjab- Gebiet über Kleinasien und Nordafrika nach Europa.

Hier stießen sie, vor allem wegen ihrer Nomadenlebensweise, auf Ablehnung. Sie versuchten sich durch Tätigkeiten als Musiker, Pferdehändler oder Kesselflicker teilweise zu integrieren, aber andererseits konnten sie so ihre Nomadenlebensweise beibehalten. Im 15. Jahrhundert ist in Europa eine ungleiche Behandlung von Roma zu finden, in Westeuropa werden sie verfolgt und getötet, in Osteuropa werden sie, dank ihrer Fähigkeiten im Kampf gegen die Türken, geschätzt. In den späteren Jahrzehnten werden sie dann aber überall verfolgt und als ungebetene Gäste wahrgenommen.

Auf dem Gebiet des heutigen Tschechiens sind sie das erste Mal im 14. Jahrhundert zu finden. Obwohl es auch hier zu Verfolgungen kommt, sind sie immer wieder in böhmischen Kronländern anzutreffen.

Es dauerte bis ins 18. Jahrhundert, zur Herrschaft von Maria Theresia, dass diese willkürlichen Verfolgungen aufhören. Maria Theresia versuchte durch Gesetze Roma nicht nur zu assimilieren sondern auch teilweise zu integrieren.¹¹⁵ Diese Maßnahmen waren teilweise stark

¹¹⁴ Sewering- Wollanek Marlis, Die Roma in Ostmittel- und Südosteuropa in Brunner Georg und Lemberg Hans (hrsg.), Volksgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa, Nomos Verl.-Ges., Baden- Baden, 1994, S.254.

¹¹⁵ Die Gesetze M.T. enthielten (u. A.): Verbot der Nomadisierung, Zuteilung von Land und Saatgut,

diskriminierend, aber führten dazu, dass einige Roma innerhalb des Gebietes der böhmischen Kronländer sesshaft wurden.

9.2 Die tschechische Roma- Minderheit im 20. Jahrhundert

Im Rahmen der ersten unabhängigen Tschechoslowakei wurde das Leben von Roma weiterhin durch Gesetze beeinflusst. Im Jahr 1927 trat das Gesetz Nr. 117 „Über die umherziehenden Zigeuner“ in Kraft. Laut diesem Gesetz mussten Roma die älter als 14 Jahre waren, einen Zigeunerausweis mit sich tragen: **„Von Ort zu Ort umherziehende Zigeuner und andere arbeitsscheue Landstreicher, die nach Zigeunerart leben, und zwar in beiden Fällen auch dann, wenn sie einen Teil des Jahres hindurch- hauptsächlich im Winter – einen ständigen Wohnsitz haben, müssen einen entsprechenden Zigeunerausweis tragen.“**¹¹⁶

Die Anführer von Romagruppen mussten „*kočovné listy*“ (Listen) mit sich führen, in diese wurde die Erlaubnis einer Gemeinde eingetragen, die eine Nächtigung ausdrücklich erlaubt hatte.

Die Besetzung des Sudetenlandes und die Errichtung des Protektorats bedeutete auch für Roma eine Zeit des Schreckens. Schon 1939 entstanden im Sudetenland (Lety und Hodonín) Lager für Personen ohne geregelte Arbeit. Später wurden Roma aus dem Sudetenland und dem Protektorat in Vernichtungslager gebracht.

Am Vorabend des Zweiten Weltkrieges lebten ca. 8 000 Sinti und Roma in Tschechien, die in der Zeit des Protektorats fast gänzlich nach Auschwitz- Birkenau deportiert und ermordet wurden. Nur 600 von ihnen überlebten.¹¹⁷

Im Laufe der Monate unmittelbar nach dem Ende des 2. Weltkriegs, kam es zu einer Binnenwanderung innerhalb der Tschechoslowakei. Da die böhmischen Grenzgebiete nicht mehr Sudetenland waren, nutzten viele Roma die Möglichkeit einer „leichten“ Ansiedlung.

Schulpflicht, Verbot der Roma- Sprache, Erfassung aller Roma.

¹¹⁶ Gesetzestext übersetzt durch die Autorin.

¹¹⁷ Leiserowitz R. (Hg.): Die unbekannten Nachbarn. Minderheiten in Osteuropa, Tschechien, Minderheiten in heutigen Tschechien, Ch. Links Verlag, Berlin, 2008, S. 148.

Die meisten stammten aus der Slowakei und haben durch das Angebot der Regierungsanwerbung von Arbeitskräften, bzw. Reemigration (aus Ungarn, Rumänien, Bulgarien und anderen Staaten als die Grenzen im Zuge der Nachkriegszeit noch offen waren) den Weg in das böhmische Grenzgebiet gefunden. In ihrem Glauben gingen sie aus dem armen Osten in den reichen Westen des Landes.

Schon zu dieser Zeit kam es zu negativen Äußerungen der tschechischen Gesellschaft gegenüber von Roma. Da diese Äußerungen immer lauter wurden, sah sich die Regierung gezwungen einzugreifen, damit die Lage nicht in Gewalt eskaliert. Einerseits gab es von der Seite der Regierung offizielle Stellungnahmen, die den Roma den Rücken stärken sollten, andererseits gab sie die Lösungsgewalt der Roma- Problematik in die Hände von Bezirken und Gemeinden. Doch es gelang den regionalen Behörden nur sehr schlecht Herr der Lage zu werden, denn die Zahl der Roma stieg rasch an und ließ alte Probleme neu aufflammen.

Ein Bericht aus dieser Zeit offenbart die konkreten Probleme. Der andauernde, große Zustrom von Roma aus der Slowakei stört den Assimilierungsprozess derjenigen Roma, die dort bereits seit Kriegsende lebten, denn sie führten diese zu einer Lebensweise zurück, die sie vor ihrer Zeit in den böhmischen Ländern gewohnt waren. Die Kinderheime sind überfüllt mit Roma-Kindern, deren Familien ihre Erziehung nicht gewährleisten, Lehrer verlassen das Gebiet, da sie von der Arbeit mit ständig wachsender Zahl schwererziehbarer Roma- Kinder erschöpft sind. Immer mehr Kinder verlassen die Grundschule ohne alle Klassen absolviert zu haben.¹¹⁸

Um die Problematik teilweise in den Griff zu bekommen, wurde 1958 das Gesetz „Über die dauerhafte Ansiedlung von umherziehenden Personen“¹¹⁹ erlassen. Dieses Gesetz versuchte die Problematik der Unkontrollierbarkeit des traditionellen Roma- Wanderlebens, durch den Zwang zu einer dauerhaften Sesshaftigkeit, teilweise Herr zu werden. Ein erster Schritt war eine systematische Überprüfung der Minderheit.

Die Regierung sah sich genötigt die Nationalitäten- Kommissionen, die sich seit den 60er Jahren eigentlich um die Belange der deutschen Bevölkerung kümmerten, auch auf die Roma-

¹¹⁸ Heroldová I.: Ethnische Prozesse in den böhmischen Grenzgebieten. In Lemberg H.: Tschechen, Slowaken und Deutsche und ihre Staaten 1948- 1989, Klartext- Verl., Essen, 1998, S. 100.

¹¹⁹ Dieses Gesetz wurde erst 1998 aufgehoben.

Problematik anzusetzen. 1965 wurde ein Gesetz zur Aufteilung der Volksgruppe in Kraft gesetzt. Daraufhin mussten die Roma aus ihren Dörfern in Stadtwohnungen umziehen.¹²⁰

Die kurze Phase des Prager Frühlings brachte eine allgemeine Liberalisierung der Roma-Politik, in deren Folge nicht nur eine Anerkennung als Nationalität gehalten wurde, sondern erstmals die Möglichkeit zur Gründung von Organisationen bestand.¹²¹ Im Jahr 1969 wurden zwei Verbände gegründet der „*Verband der Zigeuner- Roma in der ČSR*“ und der „*Verband der Zigeuner- Roma in der Slowakei*“. Beide Verbände entfalteten sogleich eine lebhaftige Tätigkeit, so dass der Roma- Verband in der ČSR mit dem Sitz in Brno zu Beginn des Jahres 1970 schon 3 500 Mitglieder zählte, der Roma- Verband in der Slowakei mit dem Sitz in Bratislava zu gleicher Zeit bereits 10 000 Mitglieder.¹²² Beide Verbände agierten sehr emanzipiert, forcierten eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und strebten einen Dachverband an, der die zentrale Frage der offiziellen Anerkennung als Minderheit als erklärtes Ziel durchsetzen sollte.

Die aktive Phase des tschechischen Roma- Verbands und des slowakischen Roma- Verbands dauerte allerdings nicht lange, denn mit der Zeit der „Husák- Normalisierung“ wurden diese wieder verboten. Die aktive Teilnahme an und innerhalb der internationalen Roma-Bewegung¹²³ auch.

Die Lage der Roma war unter den sozialistischen Bedingungen zwiespältig. Auf der einen Seite wurden ihnen soziale Dienstleistungen des sozialistischen Wohlfahrtsstaates zugestanden, auf der anderen Seite mussten sie dafür ihr Naturell und ihre Lebensweise aufgeben.

Bis 1970 verfolgte die Regierung das Konzept der sozialen und ethnischen Assimilation dieser Volksgruppe, danach jenes der Integration der Roma in die Gesellschaft. Beide Konzepte

¹²⁰ Leiserowitz R. (Hg.): Die unbekannten Nachbarn. Minderheiten in Osteuropa, Tschechien, Minderheiten in heutigen Tschechien, Ch. Links Verlag, Berlin, 2008, S. 148.

¹²¹ Sewering- Wollanek M.: Die Roma in Ostmittel- und Südosteuropa. In Brunner G. und Lemberg H. (Hrsg.): Volksgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa, Nomos Verl.-Ges., Baden- Baden, 1994, S.258.

¹²² Bohmann A.: Menschen und Grenzen. Bevölkerung und Nationalitäten in der Tschechoslowakei, Band 4, Verlag und Wissenschaft und Politik, Köln, S.424.

¹²³ Eine gewisse politische Organisation in die internationale Roma- Bewegung zu bringen dauerte lange. Schon seit den späten 1950er Jahren bis ins Jahr 1965 dauerte die Konstituierung des „Internationalen Roma Komitees“, der auch tschechoslowakische Roma- Vertreter hatte. Bereits der 1978 abgehaltene zweite Roma- Weltkongress (unter der Leitung des Tschechen Jan Cibula) war ein großer Erfolg, da, unter anderen, auch Vertreter der UNO, UNESCO und des Europarates anwesend waren.

konnten das Problem nicht lösen, weil man davon ausging, dass sich durch die Verbesserung der materiellen Bedingungen alle Schwierigkeiten von selbst beheben würden, weil die ethnische Selbständigkeit der Roma negiert wurde und sie bloß zum Objekt des Lösungsversuches gestempelt wurden, ohne an der Lösung selbst mitwirken zu können.¹²⁴

9.3 Neue Möglichkeiten

Die politischen Umwälzungen des Jahres 1989 und die daraus resultierenden sozialen und ökonomischen Änderungen bedeuteten erstmals für viele Roma einen sehr negativen Einschnitt in ihr Leben. Die umfangreichen sozialen Leistungen des sozialistischen Staates und der mögliche Zugang zum Arbeitsmarkt waren verschwunden, die freie Marktwirtschaft und ein harter Wettbewerb beherrschten die Gesellschaft. In der sich wandelnden Gesellschaft wurden Roma, die sich nur langsam auf die neue Situation eingestellt haben, zu Außenseitern. Arbeitslosigkeit und sozialer Abstieg waren die Folge. Neben den wirtschaftlichen und sozialen Problemen wurden die Roma auch mit neuem Problem konfrontiert, mit Rassismus.

1991 kam es zu etlichen rassistisch motivierten Übergriffen, hauptsächlich durch rechtsradikale Skinheads, denen medial und gesellschaftlich viel Bedeutung geschenkt wurde. Das jahrelange friedliche Zusammenleben der Tschechen und Slowaken mit der Roma-Minderheit, das durch kaum Konfrontationen aber auch durch kaum Miteinander geprägt war, schien zu vergessen. Es gab von beiden Seiten plötzlich Vorurteile und eine gewollte gegenseitige Ausgrenzung.

Die neue politische Führung musste Herr der Lage werden. Einen Ausweg sah man im Zugestehen von politischen Rechten. 1991 wurde die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten ratifiziert und diese Ratifizierung bedeutete einen wichtigen Schritt für die Roma-Minderheit und öffnete neue Möglichkeiten.

¹²⁴ Kletecka T.: Tschechien. In Heuberger V. (hrsg.): Brennpunkt Osteuropa: Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Verlag für Geschichte und Politik Wien, Oldenbourg, 1996, S. 251.

Zum ersten Mal in der Nachkriegsgeschichte der Tschechoslowakei wird der Begriff „nationale Minderheiten“ um den Ausdruck „ethnische Minderheiten“ erweitert, was den Roma (Zigeuner) Rechtsschutz bietet; bis dahin wurden sie nicht zu den nationalen Minderheiten gezählt und haben in Folge dessen auf der Verfassungsebene niemals Rechtsschutz genossen.¹²⁵

Dieser neue Status brachte auch neue Rechte mit sich: wie Recht auf Bildung in der Muttersprache, Recht auf Gebrauch der Muttersprache im Amtsverkehr, Recht auf Förderung der eigenen Kultur, sowie die das Recht einer Beteiligung durch einen Vertreter bei der Behandlung von Minderheitenangelegenheiten.

Einen besonders problematischen Umgang mit der Roma- Bevölkerungsgruppe zeigte die tschechische Regierung durch die Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 29. 12. 1992.

Dieses Gesetz fordert von tschechoslowakischen Staatsbürgern mit slowakischen „Teilstaatsbürgerschaft“ für den Erwerb eines tschechischen Passes neben einem zweijährigen Aufenthalt im tschechischen Teil der Republik auch fünfjährige Straffreiheit- Bedingungen, die ein beträchtlicher Teil der Roma nicht erfüllt.¹²⁶

Obwohl die meisten Roma (wie oben beschrieben) schon sehr lange in böhmischen Grenzgebieten wohnten, wurden sie immer noch offiziell von den Behörden als Slowaken geführt. Sie wurden zwar nach Ablauf der Frist 1994 nicht abgeschoben, aber ein Teil von ihnen wurde praktisch staatenlos und ohne jede Möglichkeit auf Sozialleistungen.

Die Teilung der Republik brachte, obwohl die Roma nicht mit offenen Armen empfangen wurden, eine neue Zuwanderung von slowakischen Roma, die vor allem wirtschaftlichen Hintergrund hatte. Reaktion auf diese Zuwanderung war eine steigende Feindlichkeit gegen diese Bevölkerungsgruppe, die zahlreiche Anträge von Roma- Familien auf Asyl in Kanada und USA und einigen Staaten Westeuropas zur Folge hatte.

¹²⁵ Malenovský J.: The status of national groups in the ČSFR. Zusammenfassung (Deutsch). In Ermacora F. (Hg.): Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa, Kapitel II- Die Lage der Volksgruppen in Bulgarien, der ČSFR, Italien, Jugoslawien, Österreich, Rumänien und Ungarn, Braumüller, Wien 1993.

¹²⁶ Brenner Ch.: Staat, Nation und Minderheiten nach der tschecho- slowakischen Trennung. In: Magarditsch A., Hatschikjan A., Weilemann P. (Hrsg.): Ethnizität, Staat und Politik im neuen Osteuropa, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1995, S. 97.

Die Gründe für die schwierige Lage in der sich Roma befanden und auch heute noch befinden sind wahrscheinlich auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Aus politischer Sicht resultiert die Schwierigkeit der Lage aller Wahrscheinlichkeit nach aus der politischen Lage der Roma. Sie haben keinen eigenen Staat und somit auch keine eigene Schutzmacht. Die indische Regierung hat zwar in den letzten Jahren versucht, eine Art Mutterlandsfunktion zu forcieren, international konnte sie aber keine besonderen Schutzmaßnahmen durchsetzen.

9.3.1 Politische Aktivitäten der Roma- Minderheit

Am 21. 11 1989 wurde die „*Romská občanská iniciativa*“ (Abkürzung ROI; Roma-Bürgerinitiative) gegründet, sie sah sich als Teil des Bürgerforums. Ihre politischen Ziele, waren neben der vollen Gleichberechtigung Roma als Bürger der, damals noch, Tschechoslowakei, als eine für alle offene politische Partei aufzutreten. Bei den Wahlen 1990 gab es keine eigene Kandidatenliste, die Kandidaten der ROI kandidierten auf der tschechischen Bürgerforumsliste und der slowakischen Liste der „Gesellschaft gegen Gewalt“, was ihnen zu insgesamt 8 Plätzen verhalf.

Organisatorisch umfasste die Partei im Januar 1990 bereits 300 Untergliederungen. ROI entwickelte sich rasch zur einflussreichsten Vertretung der Roma, die allerdings nicht ohne Kritik blieb.¹²⁷

Schon im Laufe der Jahre 1990 und 1991 entstanden weitere Roma Parteien, in der Slowakei „Partei der demokratischen Union der Roma“ und die „Partei der Integration der Roma“.

Als eine tschechoslowakische Organisation verstand sich der „*Romský národní kongres*“ (Roma- National- Kongress), der heftige Kritik an ROI, wegen der Verteilung der staatlichen Förderungen, übte. Unterstützung bekam der Nationalkongress von der „*Hnutí angažovaných Romů*“ (Bewegung engagierter Roma).

Die 1991 rassistisch motivierten Übergriffe auf Roma, durch Skinheads und radikale Jugendliche, bedeuteten eine politische Annäherung der Roma Organisationen aneinander. Die Roma- Problematik wurde auch stärker in der tschechischen Politik und in Medien diskutiert

¹²⁷ Sewering- Wollanek M.: Die Roma in Ostmittel- und Südosteuropa. In Brunner G. und Lemberg H. (hrsg.): Volksgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa, Nomos Verl.-Ges., Baden- Baden, 1994, S. 259.

und das führte dazu, dass negative Vorurteile der tschechischen Gesellschaft durch Aufklärung teilweise aufgeweicht werden konnten.

1997 hat die tschechische Regierung eine „Zpráva über die Situation der Roma- Gemeinschaft in der Tschechischen Republik“ ausgearbeitet. Diese sollte als Basis für die neue Roma Politik dienen. Sie spaltete die führenden Roma- Köpfe und Roma- Organisationen. Nach der Bearbeitung durch die Regierung (1999) wurde an der Strategie einer Roma- Integration gearbeitet.

2004 wurde ein Roma- Parlament gegründet, wo die Minderheit ihre politische Arbeit auf eine demokratische Art koordinieren will.

9.3.2. Die Zukunft ?!

Vor allem durch den EU-Beitritt Tschechiens erhoffte sich die Roma- Gemeinschaft eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrer sozialen Situation.

2001 wurde die Roma- Kommission, die 2007 durch den Regierungsrat der Regierung für die Roma- Gemeinde abgelöst wurde. Die nationalen Bemühungen wurden, vor allem mit dem EU- Beitritt Tschechiens, durch einige internationale Programme erweitert.

Das große internationale Programm „2005- 2015: Integrationsdekade der Roma“, das gebündelte Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Roma vorsieht, zielt auch auf die tschechischen Roma ab.¹²⁸

Die Roma- Minderheit ist eine ständig wachsende Minderheit und gleichzeitig die sozial schwächste Minderheit, die durch eine sehr hohe Arbeitslosigkeit und einen niedrigen Bildungsgrad geradezu charakteristisch ist (nur ca. 5% haben einen Mittelschulabschluss). Die tschechischen Regierungen versuchten seit der Wende diese Probleme zu lösen.

¹²⁸ Leiserowitz R. (Hg.): Die unbekannten Nachbarn. Minderheiten in Osteuropa, Tschechien, Minderheiten in heutigen Tschechien, Ch. Links Verlag, Berlin, 2008, S. 149.

10. Minderheiten in der Tschechischen Republik 2009¹²⁹

Am 21. Juni 2007 wurde in Praha das „*Dům národních menšin*“ (*Haus der nationalen Minderheiten*) eröffnet. In diesem haben die Vertreter der bulgarischen, deutschen, griechischen, polnischen, russischen, ruthenischen/ rusinischen, serbischen, slowakischen, ungarischen, ukrainischen und Roma Minderheiten ihre Büros. Sie teilen sich hier nicht nur die Räumlichkeiten sondern organisieren auch zusammen verschiedene Veranstaltungen.

Die Einrichtung wird, neben den staatlichen Subventionen, von der Stadt Praha mit subventioniert.

10.1 Die bulgarische Minderheit

Die Volkszählung 2001 ergab, dass in Tschechien 4 363 Personen leben, die sich zur bulgarischen Nationalität bekennen. Sie leben verstreut in ganz Tschechien, vor allem aber in großen Städten wie Praha, Brno, Ostrava, usw.

Das bulgarische Vereinswesen und die tschechisch- bulgarische Freundschaft haben eine lange Tradition in Tschechien.¹³⁰ Ihre Aktivitäten konzentrieren sich auf die Pflege der bulgarischen Identität und bulgarischer Traditionen, sowie der Popularisierung der bulgarischen Kultur. Diese Ziele werden durch verschiedene Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, Workshops usw. verfolgt, zu traditionellen bulgarischen Feiertagen (z.B. bulgarischer Staatsfeiertag, orthodoxe Ostern und Weihnachten) werden auch Feste gefeiert/ organisiert.

Die bulgarische Minderheit verfügt über eine eigene Bildungsstätte, die „*Bulgarische Schule*“ in Praha.

¹²⁹ Falls nicht anders angegeben handelt es sich hierbei um Daten und Fakten aus der jährlichen Publikation des tschechischen Innenministeriums über nationale Minderheiten und um Informationen die von den Minderheiten selbst standen.

¹³⁰ Schon 1862 wurde durch bulgarische und tschechische Studenten in Prag ein geheimer Verein gegründet, dessen Ziel es war die bulgarische Unabhängigkeit zu fördern und die slawische Vereinigung zu unterstützen.

Obwohl die bulgarische Minderheit quantitativ nicht zu den größten zählt, verfügt sie über ein ausgereiftes Vereinswesen:

- *Bulharská osvětová organizace v ČR* (Bulgarische Organisation in Tschechien): hat eine lange Tradition, galt nach dem 2. Weltkrieg als Dachorganisation für andere bulgarische Vereine; Herausgeber von „*Roden Glas*“,

- *Bulharský kulturně osvětový klub v Praze* (Bulgarischer kultureller Klub in Prag): organisiert vor allem überregionale Veranstaltungen (volkstümliche Feste und Konzerte, sportliche Turniere); verfügt über ein eigenes Klubhaus in Prag,

- *Bulharský kulturně osvětové sdružení v Brně* (Bulgarische kulturelle Vereinigung in Brno),
Bulharský kulturně osvětové sdružení v Ostravě (Bulgarische kulturelle Vereinigung in Ostrava): veranstaltet oft Vorführungen von bulgarischen Filmen und spezielle Kinderveranstaltungen; forciert eine Zusammenarbeit auch mit anderen Minderheiten vor allem aus der Region,

Pirin- ist eine Bürgervereinigung aus Brno, diese wurde vor allem berühmt durch ihre Arbeit auf dem Gebiet der bulgarischen Volkstänze berühmt,

Vazražďane(): neben der Organisation von Ausstellungen und Festen, wird durch diesen Verein auch seit 2002 in Prag eine bulgarische Samstagsschule organisiert; Herausgeber von „*Balgari*“,

Zaedno- sdružení Bulharů a jejich přátel (Vereinigung der Bulgaren und ihrer Freunde): veranstaltet Ausstellungen, sowie Konzerte und Feste.

Im Rat der Regierung für nationale Minderheiten gibt es einen bulgarischen Vertreter, seine aktive Mitarbeit konzentriert sich auf diese Bereiche:

- Subventionspolitik bei Herausgabe von Presseerzeugnissen,
- Subventionspolitik des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von nationalen Bürgervereinigungen.

Mit den Verwaltungsorganen auf regionaler Ebene arbeitet die bulgarische Minderheit mit der Verwaltung in Praha, Brno und Ostrava.

10.2 Die deutsche Minderheit

Zur deutschen Minderheit bekannten sich bei der Volkszählung 2001 39 106 Personen. Nach eigenen Angaben der Minderheit leben aber mehr Deutsche in Tschechien, aber vor allem die älteren Generationen haben Angst sich zu ihrer Nationalität zu bekennen. Die deutsche Minderheit ist nach wie vor in den böhmischen und mährischen Grenzgebieten und in großen Städten zu finden.

Das kulturelle und soziale Leben der deutschen Minderheit konzentriert sich vor allem auf die Pflege von Traditionen, der Sprache sowie der Entfaltung der Minderheit; dazu gehören verschiedene Aktivitäten wie Ausstellungen, Workshop, Sprachkurse, verschiedene Feste usw. Ein besonderes Anliegen ist der Minderheit das Restaurieren von alten deutschen Kirchen sowie Hilfe den sozial schwachen und älteren Personen zu leisten.

In Praha befindet sich eine 1 Gesamtschule der deutschen Minderheit mit der Unterrichtssprache deutsch. Sie verfügt über einen Kindergarten, eine Grundschule („*Private Grundschule der deutsch- tschechischen Verständigung*“) und ein Gymnasium („*Das Erste Thomas- Mann- Gymnasium*“). Im Schuljahr 2008/ 2009 besuchten sie 124 Schüler.

Die Vereinsarbeit wird vor allem durch 2 Vereine dominiert, denn diese fungieren als Dachverbände, zusammen haben sie etwa 8 500 Mitglieder:

- *Kulturní sdružení občanů německé národnosti v ČR* (Kulturverband der Bürger deutscher Nationalität in ČR): mit mehr als 30 Jahren die älteste Organisation, mit regionalen Unterorganisationen,
- *Shromáždění Němců v Čechách, na Moravě a ve Slezsku* (Landesversammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien): hier sind ca. 40 regionale Verbände zusammengefasst; Herausgeber der Monatsschrift „Landeszeitung“.

Die deutsche Minderheit wird im Rat der Regierung durch 2 Vertreter vertreten, ihre Arbeit konzentriert sich auf diese Aufgabengebiete:

- Subventionspolitik zur Herausgabe von Presseerzeugnissen,

- Subventionspolitik des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von deutschen Bürgervereinigungen.

In der Regionalverwaltung hat die deutsche Minderheit eine Vertretung im Magistrat der Städte Praha und Liberec, sowie der Gemeinden Josefov, Vejprty und Krásno.

Der tschechische öffentlich- rechtliche Rundfunk sendet zweimal in der Woche eine Viertelstunde lang ein kurzes deutsches Magazin.

Die bekannte deutsche Wochenzeitung „Prager Zeitung“ wird auch innerhalb der Minderheit gerne gelesen.

10.3 Die griechische Minderheit

Die Ergebnisse der Volkszählung 2001 zeigten, dass in Tschechien 3 219 Personen mit griechischer Nationalität leben, die Minderheit selbst schätzt die Zahl aber höher ein, auf ca. 7 000 Personen. Die Griechen siedeln vor allem in großen Städten wie Praha, Brno, Ostrava, Jeseník, Třinec, Karviná, Olomouc, angesiedelt.

Die griechische Minderheit pflegt ihr kulturelles Leben, bekannt sind vor allem traditionelle griechische Feste (zu den griechischen Staatsfeiertagen) die durch sog. „griechischen Gemeinden“ vorbereitet werden. In Brno wird ein „Griechisches kulturelles, soziales und Bildungszentrum“ realisiert.

Die Vereine sind:

- *Asociace řeckých obcí v České republice* (Verein griechischer Gemeinden in ČR): die wichtigste und größte griechische Organisation mit 12 griechischen Gemeinden; die Prager Gemeinde ist auch der Herausgeber der zweimonatlich erscheinenden Zeitschrift „*Kalimera*“,
- *Česká společnost novořeckých studií* (Tschechische Gesellschaft neugriechischer Studien): Mitglied der europäischen Gesellschaft mit Sitz in Straßburg; Ziel ist die wissenschaftliche Pflege der neugriechischen Kultur und der neugriechischen Sprache;
- *Lyceum Řekyň* (Lyceum der Griechinnen): ist ein Teil des internationalen Lyceum, das schon 1910 in Griechenland entstand; die Ziele sind eine genaue Einhaltung der griechischen

Gesangs- und Tanztradition; Bildungspolitik; sowie Herausgabe von griechischen Musik und Literatur,

- *Společnost přátel Nikose Kazantzakise* (Gesellschaft der Freunde N.K.): die Gesellschaft will das literarische Vermächtnis des Schriftsteller weiter verbreiten.

Die Mitarbeit im Rat der Regierung für nationale Minderheiten wird durch 1 griechischen Vertreter gewährleistet, der an folgenden Schwerpunkten mitarbeitet:

- Subventionspolitik zur Herausgabe von Presseerzeugnissen,
- Subventionspolitik des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von nationalen Bürgervereinigungen.

In der Regionalverwaltung arbeiten griechische Vertreter in Praha, Brno, Jeseník, Karviná.

10.4 Die polnische Minderheit

2001 haben sich bei der Volkszählung 51 968 Personen zur polnischen Nationalität bekannt. Die meisten von ihnen (ca. 80%) leben im tschechischen Teil von Tešín¹³¹ an der polnischen Grenze.¹³²

Laut der Schätzung der polnischen Minderheit ist die Zahl der tschechischen Polen wesentlich höher als die offizielle Zahl und liegt bei ca. 70 000.¹³³

Die polnische Minderheit legt einen großen Wert darauf ihre eigene ethnische Identität zu pflegen und durch ihre kulturellen Aktivitäten an die Jugend weiterzugeben.

Die Bildungspolitik wird vor allem durch „Das Pädagogische Zentrum für die Bildung der polnischen Minderheit“ organisiert¹³⁴. Dieses 1995 in Tešín errichtete Bildungszentrum

¹³¹ Dieses Gebiet mit reichen Kohlevorkommen kam 1920 Tschechoslowakei zugesprochen, 1938 fiel es an Polen, nach dem Krieg wurde es wieder ein Teil der Tschechoslowakei.

¹³² Die 3 Gemeinden mit höchsten polnischen Anteil sind: Hrádek (42,77%), Milíkov (41,08%), Košariska (38,68%), alle sind im Bezirk von Frýdek- Místek.

¹³³ In dieser Zahl einberechnet sind ca. 20 000 auch polnische Bürger, die in Tschechien leben.

¹³⁴ Die Aufgaben sind zahlreich neben Informationen, werden auch polnische Versionen tschechischer Lernbücher organisiert, Weiterbildung für polnische Pädagogen forciert, sowie verschiedene Schulwettbewerbe für Schüler und Studenten veranstaltet. Personen mit nicht- pädagogischem Hintergrund wird lebenslanges Lernen ermöglicht.

untersteht dem tschechischen Ministerium für Bildung. An der Universität „Moravská Ostrava“ werden Polnisch- Lehrer ausgebildet.

Eine Schule mit der polnischen Unterrichtssprache besuchten im Schuljahr 2008/ 2009 1661 Schüler in 119 Klassen, polnisches Gymnasium besuchten 408 Schüler und in 2 Mittelfachschulen studierten 154 Schüler. Die polnischen Bildungseinrichtungen befinden sich hauptsächlich in Mährisch-schlesischen Kreis, vor allem in den Bezirken Karviná und Frýdek Místek, da hier der Großteil der polnischen Minderheit lebt.

Die polnische Gemeinde verfügt über ca. 30 Organisationen, von denen 28 im „*Kongresie Polaków*“ (Kongress der Polen) versammelt sind:

- *Kongresie Polaków*: verfügt über ein Dokumentationszentrum, dass sich mit der Geschichte der polnischen Minderheit auseinandersetzt, Herausgeber der Zeitschriften - „*Głos Ludu*“ (*Stimme des Volkes*) ein Informationsmagazin und „*Nasza Gazetka*“ (*Unsere Zeitung*) eine Kinderzeitschrift, die auch als Lernmaterial dienen soll;
- *Polski Związek Kulturalno- Oświatowy* (Polnischer Kultur- und Aufklärungsverein): der größte Verein, hat ca. 12 000 Mitglieder, er hat u.a. 84 Gruppen, 20 Chore,
- *Towarzystwo Nauczycieli Polskich* (Verband der polnischen Lehrer): hat ca. 400 Mitglieder.

Im Rat der Regierung für nationale Minderheiten hat die polnische Minderheit 3 Vertreter, ihr Aufgabengebiet ist:

- . Subventionen bei Herausgabe von Presseerzeugnissen,
- Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit- Schulen mit der polnischen Unterrichtssprache,
- Subventionspolitik Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von nationalen Bürgervereinigungen.

In der Regionalverwaltung hat die polnische Minderheit Vertreter in den Magistraten der Städte Karviná und Praha, sowie in der Kommission des Kreises Mährisch-Schlesien und in 31 Gemeinden der Bezirken Frýdek- Místek und Karviná.

Das tschechische öffentlich- rechtliche Regionalradio Český rozhlas 7 sendet täglich eine Viertelstunde in polnischer Sprache. Seit 2003 strahlt das tschechische Regionalfernsehen wöchentlich ein Nachrichtenmagazin auf Polnisch aus.

10.5 Die Roma- Minderheit

Die Auswertung der Volkszählung 2001 zeigte, dass sich zur Roma- Nationalität insgesamt 11 746 Personen bekannten, doch laut der eigenen Schätzung der Roma- Gemeinde sind es wesentlich mehr ca. 150 000- 300 000 Personen. Das Roma- Siedlungsgebiet ist in den Industriestädten Nordböhmens, sowie großen Städte (Praha, Brno).

Die Roma- Gemeinde verfügt über sehr viele Organisationen, insgesamt sind es ca. 470, die offiziell registriert sind, von diesen sind aber ca. 20% nicht mehr wirklich aktiv. Neben reinen Roma- Organisationen gibt es auch Roma- freundlich gesinnte Organisationen: „*Člověk v tísni*“ (Mensch in Not); „*Kongregace Salesiánů Dona Bosca*“ (Kongregation der Salesianer von Don Bosco).

Die Bildungspolitik der Roma ist lange Zeit nicht im Fokus gestanden, es wurden lediglich nur einige Vorbereitungsklassen in Kindergärten und Grundschulen, als Stütze errichtet. Erst 1998 kam es zur Gründung einer privaten Mittelschule in Kolín, deren Studenten ausschließlich Roma sind.¹³⁵ Die tschechische Regierung lässt seit dem Jahr 2008 spezielle Unterrichtsstatuten für die Roma Minderheit erarbeiten, als Sprachen wurden die 2 meistbenutzten Roma- Dialekte ausgewählt, ostslowakischer und ungarischer.

Zu den wichtigsten Organisationen gehören:

- *Společenství Romů na Moravě* (Roma- Gemeinschaft in Mähren): mit Sitz in Brno; Herausgeber der Zeitung „*Romano hangos*“;
- *Romea*: 2002 in Praha entstanden, vergrößert sich die Organisation ständig und hat neben der Monatszeitschrift „*Romano Vodi*“ (Roma Seele), ein eigenes Internetportal mit einer TV-Produktion.

¹³⁵ Das Ziel der Schule ist Absolventen hervorbringen, die als soziale Betreuer innerhalb der Roma Gemeinde arbeiten können, aber auch ihren Absolventen eine erfolgreiche Integration in die tschechische Gesellschaft ermöglichen. Die Schule nimmt jedes Jahr 50 Studenten auf, die aus dem ganzen Gebiet der Tschechien Republik kommen.

Die Roma- Gemeinde hat 3 Vertreter im Rat der Regierung für nationale Minderheiten. Ihre aktive Mitarbeit ist in Bereichen:

- Subventionen für die Herausgabe von Presseerzeugnissen und elektronischen Medien, Finanzierung des internationalen Roma- Festivals *Khamoro*¹³⁶,
- Subventionspolitik des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von Roma- Bürgervereinigungen.

Bereits 1991 wurde das „*Muzeum romské kultury*“ (Museum der Roma Kultur) in Brno gegründet. Anfangs nur mit einer kleinen Exposition ausgestattet, übersiedelte es in den letzten Monaten des Jahres 2000 in ein fünfstöckiges Gebäude in einem Roma Viertel in Brno. Heute bietet es neben einer ständigen Ausstellung ein vielseitiges Kulturprogramm für Erwachsene und auch für Kinder.

Seit 2002 existiert in Tschechien das weltweit erste Roma- Internet- Radio: Radio Rota. Auch der öffentlich- rechtliche Rundfunk sendet in Romani aus, etwa 90 Minuten in der Woche. Die bekannteste Sendung ist „O Roma vakaren“ (Über Roma reden), die im „*Český rozhlas 1- Radiožurnál*“, Sender des öffentlich- rechtlichen Rundfunks, ausgestrahlt wird.

Das Internetinformationsportal www.romea.cz bietet auch eigene TV- Produktionen, die übers Internet verbreitet werden.¹³⁷

10.6 Die russische Minderheit

In Tschechien leben laut der letzten Volkszählung 12 369 Personen mit russischer Nationalität. Die Minderheit selbst diese Zahl wesentlich höher ein nämlich bei ca. 16- 20 000 Personen. Sie leben über durch das Land verstreut, nur in großen Städten wie Praha, Brno, Karlovy Vary, usw. sind sie zahlenmäßig stärker.

¹³⁶ Seit 1999 findet in Prag „Der Internationale Roma Festival- Khamoro“ statt, der sich zu einer kulturellen Größe Prags entwickelt hat. Neben einem musikalischen Schwerpunkt, sind auch Ausstellungen und Filmvorführungen, sowie Workshops ein Teil des Programms.

¹³⁷ Die Finanzierung erfolgt über die Gesellschaft ROMEA O.S, über die tschechischen Ministerien (Bildung, Kultur) sowie über Fonds der Europäischen Union, sowie über weitere größere und kleinere Partner.

Ein gemeinsames kulturelles Leben innerhalb der russischen Minderheit ist, aufgrund der Ereignisse des 20. Jahrhunderts, nicht zu finden. Die Minderheit ist sehr gesplittet. Trotzdem werden verschiedene Aktivitäten wie Ausstellungen, Feste zu verschiedenen Anlässen, Konzerte, Literaturabende, sowie Herausgabe von Presseerzeugnissen organisiert.

Viele Russen drücken ihre Ethnizität vor allem durch den Gebrauch des Russischen als Familiensprache und die Zugehörigkeit zur orthodoxen Kirche aus, die in Tschechien einem eigenen Metropoliten untersteht und ca. 20 000 Mitglieder zählt.¹³⁸

In Prag gibt es ein tschechisch- russisches Gymnasium, dass aber seit seiner Gründung 2003 mit der nicht Einhaltung von Auflagen kämpft.

Die wichtigsten russischen Vereine sind:

- *Občanská sdružení Ruská tradice* (Bürgervereinigung russische Tradition): neben Herausgabe von Büchern mit der Thematik russischer Minderheiten organisiert sie Aktionen die sich mit der tschechisch- russischen Freundschaft auseinandersetzen; Herausgeber der Zeitschrift „*Russkoje slovo*“ (Russisches Wort) einem Informationsmagazin mit einer Kinderbeilage,
- *Ruský institut* (Russisches Institut): stößt immer wieder auf Probleme mit der tschechischen Minderheitengesetzen; Herausgabe von der Zeitschrift „*Vesti*“(Nachrichten) musste 2002 eingestellt werden¹³⁹; Betreiber des tschechisch- russischen Gymnasiums in Praha,
- *Ruská občina* (Russische Gemeinde).

Die russische Minderheit hat im Rat einen Vertreter (ist seit 2007 auch der Ratsstellvertreter), ihre aktive Mitarbeit gilt den Bereichen:

- Subventionen bei Herausgabe von Presseerzeugnissen,
- Subventionspolitik des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von nationalen Minderheiten.

¹³⁸ Leiserowitz R. (Hg.): Die unbekannten Nachbarn. Minderheiten in Osteuropa, Tschechien, Minderheiten in heutigen Tschechien, Ch. Links Verlag, Berlin, 2008, S. 147.

¹³⁹ Das Einstellen folgte wegen nicht Einhaltung von Bedingungen bei Herausgabe von Presseerzeugnissen für nationale Minderheiten, die staatlichen Subventionen wurden gestrichen.

Die russische Minderheit hat eine Vertretung innerhalb des Magistrats der Stadt (in der Kommission für nationale Minderheiten) Praha.

Das tschechische Radio sendet einmal in der Woche eine halbstündige russische Sendung.

10.7 Die ruthenische Minderheit¹⁴⁰

Die Ergebnisse der letzten Volkszählung zeigten, dass sich zur ruthenischen Nationalität 1 109 Personen bekannten, was laut der Minderheit selbst nicht zutrifft, da sie die Zahl auf ca. 10 000 Personen schätzt.

Sie leben in ganz Tschechien verteilt, die meisten von ihnen in Praha, in Norden Böhmens und Mährens, aber auch im mittleren und südlichen Teil Mährens.

Die ruthenische Minderheit ist nicht sehr groß, sie versucht ihr traditionelles kulturelles Leben neu zum Leben zu erwecken und wahren. Die Vereinsarbeit ist nicht nur auf tschechisches Gebiet beschränkt, sondern versucht eine internationale Verknüpfung mit anderen ruthenischen Minderheiten um die kulturelle Arbeit so zu erweitern. Ein thematischer Schwerpunkt bildet die Geschichte und die Problematik rund um die Karpatoukraine.

Die wichtigsten Vereine sind:

- *Společnost přátel Podkarpatské Rusi* (Gesellschaft der Freunde der Karpato- Ukraine): der größte und wichtigste Verein wurde 1990 gegründet, hat seine Wurzeln aber schon in der Zeit vor dem 2. Weltkrieg; die Mitgliedschaft ist für alle offen die sich für die Karpato- Ukraine interessieren; Mitglied des Internationalen ruthenische Rates; hat ca. 1000 Mitglieder und etliche Unterstützer aus allen Teilen der Welt; Herausgeber der kostenlosen Zeitschrift „*Podkarpatská Rus*“ (Karpatoukraine) mit einer russischen Beilage.
- *Občanské sdružení Rusínů a přátel Podkarpatské Rusi* (Bürgervereinigung der Ruthenen und der Freunde der Karpatoukraine): enge Zusammenarbeit mit der Gesellschaft.

¹⁴⁰ Bis 1989 galten Ruthenen offiziell als eine ethnische Gruppe der Ukrainer.

Die ruthenische Minderheit hat im Rat der Regierung seit 2001 einen Vertreter, ihre aktive Mitarbeit ist vor allem auf folgende Bereiche forciert:

- Subventionen für die Herausgabe von Presseerzeugnissen,
- Subventionspolitik des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von nationalen Bürgervereinigungen.

Die ruthenische Minderheit hat ihre Vertretung auch in den Magistraten (innerhalb der Kommissionen für nationale Minderheiten) der Städte Praha und Brno.

10.8 Die serbische Minderheit

Laut der letzten Volkszählung leben in der Tschechischen Republik 1 801 Personen mit serbischer Nationalität, die Minderheit selbst schätzt diese Zahl zwischen 10 000- 12 000 Personen ein.

Die Minderheit lebt quer über das ganze Land verteilt, in höherer Konzentration ist sie in größeren Städten wie Praha, Brno, Ostrava, Liberec, Most u. w. anzutreffen.

Das kulturelle Leben dreht sich vor allem um „*Srbské sdružení Sv. Sáva*“ (Serbische Vereinigung des hl. Sava): die Vereinigung hat ca. 140 Mitglieder; Herausgeber der Zweimonatszeitschrift „*Srpska reč*“ (Serbisches Wort) mit einer eigenen Kinderbeilage, das kulturelle Leben konzentriert sich vor allem auf die Pflege der Kultur, Sprache und der serbischen Tradition, durch das Veranstellen von Seminaren, Vorlesungen, Theater- und Filmvorführungen wird versucht diese Ziele zu erreichen; die Vereinigung versucht auch die tschechisch- serbischen wirtschaftlichen Beziehungen durch verschiedene Dienstleistungen zu vertiefen.

Die Minderheit hat einen Vertreter im Rat der Regierung seit dem 1. 12. 2004, vorher war ihr Vertreter als Gast eingeladen worden. Der Arbeitsschwerpunkt:

- Subventionspolitik des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von nationalen Bürgervereinigungen.

In der regionalen Verwaltung arbeitet die serbische Minderheit in der Kommission des Rates der Hauptstadt Praha.

10.9 Die slowakische Minderheit

Diese Minderheit entstand durch den Zerfall Tschechoslowakeis. Bei der letzten Volkszählung wurde festgestellt, dass ca. 193 190 Personen slowakischer Nationalität in Tschechien leben. Die slowakische Minderheit siedelt nicht kompakt, größere Gemeinschaften leben in Grenzgebieten, es sind in der Regel noch Tschechoslowaken, die nach dem Krieg in die Grenzgebiete kamen¹⁴¹, bzw. ihre Nachkommen. In den Städten leben vor allem die, die in den 60ern und 70ern als Arbeitskräfte kamen- nach Prag kam vor allem die Partielite.

Ihr kulturelles Leben wird maßgeblich durch die Arbeit in den Vereinen beeinflusst und durch diese auch repräsentiert. Die Vereinsarbeit soll aber nicht nur innerhalb der Gemeinschaft bereichernd sein, sondern soll, je nach Verein, die tschechisch- slowakischen Beziehungen fördern. Neben der Herausgabe von verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften werden verschiedene Feste und Feiern, Theater, spezielle Kinderaktionen und sportliche Wettbewerbe organisiert.

An der Karlsuniversität in Praha und an der Masaryk- Universität in Brno gibt es Abteilungen für slowakische Studien.

In Tschechien gibt es 11 Organisationen, die offiziell die slowakische Minderheit repräsentieren und ihr kulturelles Leben beeinflussen, die wichtigsten von ihnen sind:

- *Česko- Slovenská scéna* (Tschechisch- slowakische Szene),
- *Demokratická alianca Slovákov* (Demokratische slowakische Allianz),
- *Klub slovenskej kultúry* (Klub der slowakischen Kultur): mit ca. 2 600 Mitgliedern, der mit Abstand größte Verein; Herausgeber (monatlich) von „*Listy*“(Blätter),
- *Obec Slovákov v ČR* (Verein der Slowaken in ČR): ca. 1 250 Mitglieder, gegliedert in 12 Untervereine in Tschechiens größten Städten; Herausgeber (monatlich) von „*Korene*“ (Wurzeln) einem Informationsmagazin mit einer Kinderbeilage „*Korálky*“ (Perlchen),

¹⁴¹ 1947 kamen ca. 170 000 Slowaken in das ehemalige Sudetenland.

- *Spolok priateľov slovenského divadla* (Verein der Freunde des slowakischen Theaters),
- *Slovensko- český klub* (Slowakisch- tschechischer Klub): mit speziellen Statuten ca. 400 Mitglieder- Mitgliedschaft nur auf Empfehlung/ Einladung; Herausgeber von „*Slovenské Dotyky*“ (Slowakische Berührungen) dem auflagenstärksten Magazin über das Leben der slowakischen Minderheit,
- *Slovenský literárny klub v ČR* (Sl. literarischer Klub in ČR),
- *Zväz Slovákov* (Verein der Slowaken); Herausgeber von „*Slovenské rozhľady*“,
- *Slovenská evangelická cirkev a. v.* (Slowakische evangelische Kirche).

Neben diesen gibt es noch Vereinigungen ohne Rechtsstatus, die sich aber auch am kulturellen Leben maßgeblich beteiligen:

- *Historická skupina priamych účastníkov SNP* (Historische Gruppe der Teilnehmer des Slowakischen Nationalaufstandes).

Für die Minderheit sehr wichtig sind auch ihre politischen Aktivitäten wichtig und es wird nicht nur im Rat der Regierung für nationale Minderheiten aktiv mitgearbeitet, sondern auch auf den regionalen Ebenen.

Im Rat hat die slowakische Minderheit 3 Vertreter, ihre aktive Mitarbeit konzentriert sich vor allem auf Bereiche:

- Subventionen bei Herausgabe von Presseerzeugnissen,
- Subventionspolitik des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von nationalen Bürgervereinigungen.

Einen Vertreter hat die Minderheit auch im „Rat für Subventionspolitik“ und im „Rat für die Zusammenarbeit mit Selbstverwaltungsorganen“, je ein Vertreter ist auch im Beraterstab für nationale Minderheiten der Ministerin für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung und in der Auswahlsubventionskommission des Kulturministeriums.

Auch auf der Ebene der Kreise entwickelt sich eine positive Zusammenarbeit, sowie auf der Regionalebene. In den Städten Praha, Brno und Karviná gibt es einen slowakischen Vertreter in den jeweiligen Kommissionen für nationale Minderheiten des Magistrats, auch in den Städten/ Dörfern Jiříkov, Hradec- Nová Ves, Rudná pod Pradědem, Stará Ves kommt es zu einer besonders intensiven politischen tschecho- slowakischen Zusammenarbeit.

Im öffentlich- rechtlichen Rundfunk werden kurze slowakische Programme gesendet.

10.10 Die ukrainische Minderheit

Zur ukrainischen Minderheit bekannten sich bei der letzten Volkszählung 22 112 Menschen. Die Minderheit selbst geht aber von einer höheren Zahl aus, ihre Schätzung liegt bei ca. 50 000 Menschen. Der Kern der ukrainischen Minderheit hat sich in größeren Städten niedergelassen (Praha, Karlovy Vary, Děčín, Brno, Písek, Ostrava).

Das sozio- kulturelle Leben der ukrainischen Minderheit wird von ihren Organisationen wesentlich beeinflusst. Diese versuchen nicht nur die tschechisch- ukrainischen Beziehungen zu fördern, sondern auch die ukrainischen kulturellen Eigenschaften zu fördern und im Zuge der Integration zu wahren. Die Organisation von Feiern und Festen wie zum „Alten und Neuen Jahr“, Ostern, „Unabhängigkeitstag der Ukraine“, „Tage des Taras Ševčenko“, usw. finden jährlich statt. Sie organisieren für die Kinder verschiedene Sonntagschulen.

In Praha befindet sich die einzige ukrainische Schule in Tschechien.

Folgende ukrainische Organisationen gibt es in Tschechien:

- *Fórum Ukrajinců* (Forum der Ukrainer) - hat ca. 130 Mitglieder,
- *Občanské sdružení RUTA* (Bürgervereinigung RUTA) - hat ca. 120 Mitglieder; Herausgeber von „Ukrajinský žurnál“,
- *Spolek Ukrajinských žen* (Verein der ukrainischer Frauen) - ca. 70 Mitglieder,
- *Sdružení Ukrajinců a příznivců Ukrajiny* (Vereinigung der Ukrainer und Freunde der Ukraine)
- *Ukrajinská iniciativa v ČR* (Ukrainische Initiative in ČR): die größte Organisation mit ca. 900 Mitgliedern; ihr Fokus liegt nicht nur auf dem Innenleben, sondern auch auf das weltweite ukrainische Minderheitennetzwerk; sie betreiben eine eigene ukrainische Bücherei; Herausgeber der Zeitschrift „*Porohy*“.

Die ukrainische Minderheit hat im Rat der Regierung für nationale Minderheiten einen Vertreter. Die aktive Mitarbeit konzentriert sich vor allem auf die Bereiche:

- Subventionen bei Herausgabe von Presseerzeugnissen,
- Subventionspolitik Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von nationalen Bürgervereinigungen.

10.11 Die ungarische Minderheit

Laut der Volkszählung von 2001 gab es 14 762 Personen mit ungarischer Nationalität in Tschechien, die Minderheit selber schätzt die Zahl auf ca. 19- 20 000 Personen. Die ungarische Minderheit lebt quer durch das ganze Land verstreut, eine größere Personenanzahl ist jedoch im Kreis Nordböhmen und im Kreis Mährisch- Schlesien, sowie in Praha und Umgebung, zu finden, weiter in den Kreisen Plzeň, Ostböhmen, Südmähren und Südböhmen.

Das kulturelle Leben wird vor allem vom Dachverband der Bürgervereinigungen „*Svaz Maďarů žijících v českých zemích*“ (Verband der in tschechischen Ländern lebenden Ungarn; Herausgeber der Zeitschrift „*Prágai Tükör*“- Prager Spiegel) beeinflusst. Die Ziele der Minderheit sind, vor allem das Pflegen und Bewahren der eigenen nationalen Identität, Kultur und Traditionen, die Präsentation der ungarischen Kultur und Sprache, sowie das Vertiefen der tschechisch- ungarischen Beziehungen. Die Ziele zu erreichen wird vor allem, durch Organisation von „Tagen der ungarischen Kultur“, wo in mehreren Städten verschiedene Veranstaltungen stattfinden, angestrebt.

Eine wichtige Rolle spielt auch die Ungarische Reformkirche, in der Hauptstadt finden regelmäßig Messen auf Ungarisch statt.

Der ungarische Dachverband gliedert sich in folgende Einheiten:

- „*Organizační jednotka Praha*“ (Organisationseinheit Prag):
- „*Organizační jednotka Brno*“: Mitorganisator vieler übernationaler regionaler Veranstaltungen; Herausgeber der Zeitschrift „*Brünni Magyar Futár*“ (Brünns ungarischer Kurier),
- „*Organizační jednotka Teplice*“: Veranstaltungen mit dem Tourismusverband der Badstadt,
- „*Kafedik*“: Studententreff in Brno.

Die ungarische Minderheit hat im Rat der Regierung für nationale Minderheiten einen Vertreter. Die aktive Mitarbeit konzentriert sich vor allem auf die Bereiche:

- Subventionen bei Herausgabe von Presseerzeugnissen,
 - Subventionspolitik Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Körpererziehung gegenüber von nationalen Bürgervereinigungen,
- Mitarbeit des Sekretariats des Rates mit der ungarischen Botschaft in Praha und Ungarischen kulturellen und Informationszentrum.

Auf der regionalen Ebene gibt es eine ungarische Vertretung in den Kommissionen für nationale Minderheiten in den Magistraten der Städte Praha und Brno.

10.12 Die jüdische Minderheit

Die jüdische Minderheit sieht sich selbst nicht als eine ethnische oder nationale Minderheit, sie definiert sich als eine religiöse und kulturelle Gemeinschaft. Aber einige liberale jüdische Organisationen partizipieren an den finanziellen Hinwendungen von Seiten des Staates.

Die Wurzeln der jüdischen Minderheit in den böhmischen Ländern sind sehr alt, die jüdische Gemeinde in Praha ist bereits seit dem Jahr 969 nachweisbar. Ihre Geschichte ist eng mit der deutschen Minderheit verbunden, waren es ja vor allem deutsche Juden die in böhmischen Ländern lebten. Nach Bohmann lebten im Jahr 1939 noch ca. 55 463 jüdische Bürger in der Tschechoslowakei, 1946 waren nur mehr ca. 6 114 Juden wohnhaft, doch schrumpfte die Zahl bis zum Jahre 1954 auf 1863.¹⁴² 1991 lebten laut der Volkszählung nunmehr 218 Juden in der Tschechoslowakei. In den letzten Jahren ist die Zahl, laut Schätzung der jüdischen Gemeinde, wieder gestiegen.

Zu diesen gehören:

- *Bejt Simcha*; Herausgeber der Monatszeitung „*Haktiva*“ (seit 2001), sowie der Monatszeitung „*Maskil*“ (seit 2003),

¹⁴² Bohmann Alfred (1975): Menschen und Grenzen. Bevölkerung und Nationalitäten in der Tschechoslowakei, Band 4, Köln: Verlag für Wissenschaft und Politik.

- *Federace židovských obcí v ČR* (Föderation der jüdischen Gemeinden in der Tschechischen Republik).

Die jüdische Gemeinschaft legt einen großen Wert auf die Tätigkeit ihrer eigenen nichtstaatlichen Institutionen „*Židovské muzeum Praha*“ (Jüdisches Museum Prag) und „*Vzdělávací a kulturní centrum*“ (Bildungs- und Kulturzentrum). Neben diesen wird Aufklärungsarbeit über den Holocaust und die jüdische Religion und Kultur betrieben, diese Aufgaben übernehmen auch noch andere jüdische Einrichtungen in Tschechien („*Památník Terezín*“ (Gedenkstätte Theresienstadt) „*Památník Karla Poláčka v Rychnově nad Kněžnou*“, „*Muzeum Orlických hor*“, „*Muzeum Dr. Šimona Adlera v Dobré- Vodě v Hartmanicích*“, usw.).

Die Bildungseinrichtungen der jüdischen Gemeinde werden, wie auch die der anderen Minderheiten staatlich gefördert. Zu den geförderten gehört der „*Kindergarten R.S. Laudery*“ in Prag und die „*Grundschule Gur Arje*“¹⁴³, sowie das „*Gymnasium Or Chadaš*“¹⁴⁴.

10.13 Andere Minderheitengruppen

Neben den oben schon erwähnten Minderheiten gibt es in Tschechien noch weitere Minderheitengruppen, die sich vor allem in das wirtschaftliche Leben eingefügt haben, sich aber nicht weiter sozial und kulturell eingefügt haben. Sie arbeiten auch nicht mit der Regierung zusammen und auch in den regionalen Verwaltungsebenen haben sie keine Vertretung.

Die quantitativ größte unter ihnen ist die asiatische Minderheitengruppe. Diese Gruppe besteht vor allem aus Einwanderern aus Vietnam.

Eine kleinere Minderheit stellen die tschechischen Kroaten dar. Sie leben im Süden des Landes, an der österreichischen Grenze. Es sind die Nachkommen der schon seit der 16. Jahrhundert hier angesiedelten Kroaten. Die Mehrheit der kroatischen Minderheit musste in

¹⁴³ Es ist zwar eine private Schule, die Hebräisch unterrichtet und jüdische Geschichte und Kultur im Unterrichtsplan hat, aber seit 1998 gehört sie zum staatlichen Schulregister.

¹⁴⁴ Seit 1999 im Schulregister.

den Jahren 1947- 1952 das Land verlassen, da sie sich während der nationalsozialistischen Besatzungszeit zum Deutschtum bekannte. Die 1991 gründete die kleine Minderheit „*Sdružení občanů chorvatské národnosti v ČR*“ (Vereinigung von Bürgern der kroatischen Minderheit in der Tschechischen Republik).

10.14 Die vietnamesische Minderheit

Die ersten Vietnamesen kamen schon in den 50er Jahren in die Tschechoslowakei, es waren Waisenkinder. Neben diesen sind einige Studenten und Facharbeiter, die zur Weiterbildung gekommen sind im Land geblieben. Es war eine kleine überschaubare Gruppe. Mit der Wende 1989 kam es innerhalb der vietnamesischen Minderheitengruppe zu einer Neuorientierung, einige kehrten nach Vietnam zurück, andere haben die tschechische Staatsbürgerschaft beantragt.

In den 90ern kam dann eine neue Emigrationswelle, ihre Motive waren ökonomischer Natur. Eine beachtliche Menge an vietnamesischen Einwanderern in Tschechien gegenüber von anderen mitteleuropäischen Staaten erklärt sich durch entgegenkommende Immigrationsvorschriften in der Vergangenheit und positiven Erfahrungen von Immigranten vor dem Jahr 1989.¹⁴⁵

Heute leben 17 462 vietnamesische Tschechen in der Tschechischen Republik. Sie bilden eine kleine Minderheit, die sich vor allem in großen Städten und in den Grenzgebieten überwiegend als kleine Händler betätigt.

Ihre kulturellen Tätigkeiten konzentrieren sich vor allem auf kleinere Familienfeste. Die eigenen Presserzeugnisse werden meistens von Einzelpersonen herausgegeben und sind kurzlebig.

- „*Quê Hương*“ (Heimat): entstand schon in den 70er Jahren, damals wurde es noch von der viet. Botschaft herausgegeben; Inhalt bildeten Nachrichten aus Vietnam und Tschechoslowakei/ Tschechien; heute nur mehr online;

¹⁴⁵ www.migraceonline.cz (20.05.2010), Tungová L.: Vietnamský tisk v ČR.

- „*Tuần Tin Mới*“ (Wochennachrichten): entstand 2003 durch Zusammenlegen von 2 kleinen Zeitschriften; hat heute die größte Auflage (3000- 5000) und die größte Reichweite; die Publikation ist eine Mischung aus News, Sport und Lifestyle aus Vietnam und Tschechien; als ein neues Projekt startet 2011 „*Ethnic TV*“ ein privater tschechisch- vietnamesischer Sender.

In letzten Jahren hat sich das kulturelle und soziale Leben der vietnamesischen Minderheit verändert. Obwohl sie noch immer teilweise sehr als eine geschlossene Kommunität auftreten, haben sie einen Schritt aus der eigenen Isolation gewagt. Schon 1994 wurde „*Česko-vietnamská společnost- Klub Hanoi*“ (Tschechisch- Vietnamesische Gesellschaft- Club Hanoi) errichtet, in den nächsten Jahren folgten private Kindergärten und Schulklassen mit Vietnamesischunterricht. Den bisherigen Höhepunkt stellte das Jahr 2008 dar. In diesem Jahr wurde in Vansdorf eine Pagode eröffnet, sie ist als Religionszentrum und Kultur- und Sprachzentrum für Vietnamesen in ČR gedacht.

11 Schlussfolgerungen

Das Leben von Minderheiten auf dem Gebiet der Tschechoslowakei und später Tschechiens war immer wieder geprägt durch Diskriminierung von Seiten des Staates. Nach der Gründung der ersten unabhängigen Tschechoslowakischen Republik ist es vor allem die internationale Gemeinschaft gewesen, die die Rahmenbedingungen eines Zusammenlebens maßgeblich beeinflusst hatte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war es die gesellschaftliche Stimmung und in den späteren Jahren die neue politische Orientierung, die einen Einfluss auf das fast vollständige Verschwinden der deutschen Minderheit und eine Assimilierung anderer Minderheiten hatten. Durch die Samtene Revolution und die neuen demokratischen Bedingungen, kamen die traditionellen Minderheiten wieder in das Bewusstsein der Politik und der tschechischen Gesellschaft.

Im Laufe des EU- Beitrittsprozesses und in der jüngsten Vergangenheit war das Thema Minderheiten in der Tschechischen Republik immer wieder im Fokus der internationalen und nationalen Politik sowie der Medien. Beide Themen die im Vordergrund waren, ergeben sich aus der Problematik der historischen Entwicklung Mitteleuropas und des Einflusses der internationalen Umwälzungen auf die Tschechoslowakei und ihre Entwicklung.

Einerseits sorgen, sorgen und werden wohl auch in Zukunft noch sorgen, die so genannten „Benes Dekrete“ für politisch- rechtliche Auseinandersetzungen, andererseits war die Roma-Minderheit und ihre „Integration“ in die Gesellschaft ein sozial- politisches Thema.

Neben diesen medial ausgeschlachteten Themen, die die deutsche Minderheit und die Roma-Minderheit betreffen, gibt es noch andere Minderheiten in der Tschechischen Republik leben. Von Staat anerkannt und zur Mitgestaltung aufgefordert sind die bulgarische, griechische, polnische, ruthenische/ rusinische, russische, serbische, slowakische, ukrainische, ungarische und jüdische. Diese Minderheiten genießen auch einen besonderen Status, sie werden vom Staat unterstützt ihre Tradition und Sprache also ihr „Minderheitendaseins“ zu pflegen und

bekommen auch die Möglichkeit an politischer Mitgestaltung. Sie werden auch von der tschechischen Gesellschaft als Minderheiten wahrgenommen und akzeptiert.

Es leben aber auch auf dem tschechischen Gebiet auch Minderheiten die nicht nur nicht integriert sind, sondern im gleichen Maß vom Staat und der tschechischen Gesellschaft diskriminiert werden. Es ist vor allem die vietnamesische Minderheit, die mit Vorurteilen und Diskriminierung konfrontiert wird und um Anerkennung kämpft. Im März 2008 hat der vietnamesische Premierminister bei seinem Besuch in der Tschechischen Republik um eine offizielle Anerkennung der Vietnamesen als Minderheit angesucht. Da die tschechische Politik in den letzten Jahren vor allem mit sich selbst beschäftigt war, ist es bisher zu keinem erfolgreichen Fortschritt gekommen. Es sind aber wahrscheinlich auch die immer wieder zu hörenden Stimmen einiger Mitglieder der Europäischen Union, die sich erheben und eine „Festung Europa“ fordern, die einen Fortschritt verhinderten.

12. Quellenverzeichnis

12.1 Literaturverzeichnis:

Anderson, Benedict (1996): Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.

Bachmaier, Peter (2003): Nationalstaat oder multikulturelle Gesellschaft? Die Minderheitenpolitik in Mittel-, Ost- und Südosteuropa im Bereich des Bildungswesen 1945-2002, Frankfurt am Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften.

Blumenwitz, Dieter (1992): Minderheiten- und Volksgruppenrecht, Aktuelle Entwicklung, Bonn: Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen.

Blumenwitz, Dieter (1995), Volksgruppen und Minderheiten- Politische Vertretung und Kulturautonomie, Berlin: Gebr. Mann Verlag.

Bohmann, Alfred (1975): Menschen und Grenzen. Bevölkerung und Nationalitäten in der Tschechoslowakei, Band 4, Köln: Verlag für Wissenschaft und Politik.

Böckenförde, Ernst- Wolfgang (1999): Staat, Nation, Europa, Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Brandes Detlef, Ivaničková Edita, Pešek Jiří (Herausgegeben für die Deutsch- Tschechische und Deutsch- Slowakische Historikerkommission) (1999): Erzwungene Trennung. Vertreibungen, Aussiedlungen in und aus der Tschechoslowakei 1938- 1947 im Vergleich mit Polen, Ungarn und Jugoslawien, Essen: Klartext Verlag.

Bricke, Dieter W. (1995): Minderheiten im östlichen Mitteleuropa: Deutsche und europäische Optionen, Baden – Baden: Nomos Verlag- Gessellschaft.

Brunner, Georg (1993): Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa, Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Brunner, Georg und Lemberg, Hans (1994): Volksgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa, Baden- Baden: Nomos Verlag- Gesellschaft.

Ermacora, Felix (1993): Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa, Wien: Braumüller.

Frowein, Jochen Abr., Hofman, Rainer, Oeter, Stefan (Hrsg.) (1993): Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 1, Springer Verlag.

Gellner, Ernst (1991): Nationalismus und Moderne, Berlin: Rotbuch Verlag.

Gulich, Rudolf (2002): Ethnische Säuberung und Vertreibung als Mittel der Politik im 20. Jahrhundert , München: Internationales Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus.

Hahn, Sylvia, Komlosy, Andrea, Reiter, Ilse (Hg.) (2006): Ausweisung- Abschiebung- Vertreibung in Europa 16.- 20. Jahrhundert, Querschnitte 20, Budapest: StudienVerlag.

Hanák, Péter (Hg.) (1994): Kultur und Politik in Österreich und Ungarn, Freistadt: Böhlau Verlag.

Heuberger, Valerie (Hrsg.) (1996): Brennpunkt Osteuropa: Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus, Oldenbourg: Verlag für Geschichte und Politik Wien.

Heuberger, Valerie (Hrsg.) 1994: Nationen, Nationalitäten, Minderheiten: Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945- 1990, Bad Vöslau: Verlag für Geschichte und Politik Wien.

Hobsbawm, Eric J. (2004): Das imperiale Zeitalter 1875- 1914, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main,

Hobsbawm, Eric J. (2005): Nation und Nationalismus, Mythos und Realität seit 1780, 3. Auflage, Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.

Koplin, Bernhard (1995): Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten: eine rechtsvergleichende Darstellung, Berlin: Berlin Verlag A. Spitz.

Langewiesche, Dieter (2000): Nationalstaat in Deutschland und Europa, München: Verlag C.H. Beck.

Hatschikjan, Magarditsch A., Weilemann, Peter R. (Hrsg.) (1995): Ethnizität, Staat und Politik im neuen Osteuropa, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik.

Leiserowitz, Ruth (Hg.) (2008): Die unbekannten Nachbarn. Minderheiten in Osteuropa, Regensburg: Christoph Links Verlag.

Mandler, Emanuel (2002): Benešovy dekrety- proč vznikaly a co jsou, Praha, Libri.

Meissner, Boris (Hrsg.) (1968): Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Osteuropa und China, Köln: Verlag für Wissenschaft und Politik, Köln.

Mohlek, Peter (1994): Der Minderheitenschutz in der Republik Polen, in der Tschechischen und in der Slowakischen Republik, Minderheitenschutz im östlichen Europa Band 3, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen.

Mommsen, Wolfgang J.(2003): Vom Imperialismus zum Kalten Krieg, Das Zeitalter des Imperialismus, Frankfurt am Main: Fischer S. Verlag.

Müller, Kurt (1993): Minderheiten im Konflikt, Himberg bei Wien: Verlag Neue Zürcher Zeitung.

Pan, Franz (1999): Der Minderheitenschutz im Neuen Europa und seine historische Entwicklung, Definitische Problematik und Begriffserklärung, Wien: Universitäts-Verlagsbuchhandlung.

Scherer- Leydecker, Christian (1997): Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen: eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht, Berlin: Berlin Verl. A. Spitz.

Schulze, Hagen (1995): Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München: Verlag C.h. Beck.

Weidenfeld Werner, Wessels Wolfgang (Hrsg.) (2006): Europa von A bis Z, Taschenbuch der Europäischen Integration, Institut für Europäische Politik, Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Weiss H., Reinprecht Ch. (1998): Demokratischer Patriotismus oder ethnischer Nationalismus in Ost- Mitteleuropa. Empirische Analysen zur nationalen Identität in Ungarn, Tschechien, Slowakei und Polen, Wien: Böhlau Verlag.

Diplomarbeiten:

Janke Jan Peter, Die Situation der Roma in Tschechien aus der Sicht von Jugendlichen, Universität Wien, 2008.

12.2 Internetquellen

- Internetpräsenz des Tschechischen Statistischen Amtes:

www.csu.cz

- Internetpräsenz der Regierung der Tschechischen Republik:

www.vlada.cz

- Internetpräsenz der Regierung der Tschechischen Republik, Rat der Regierung für nationale Minderheiten:

<http://www.vlada.cz/cz/pracovni-a-poradni-organy-vlady/rnm/historie-a-soucasnost-rady-15074/>

- Jahresbericht 2008

<http://www.vlada.cz/cz/ppov/rnm/dokumenty/dokumenty-rady/vyrocn-zprava-o-cinnost-rady-vlady-pro-narodnostni-mensiny-za-rok-2008-58931/>

- Jahresbericht 2009

<http://www.vlada.cz/cz/ppov/rnm/aktuality/vyrocn-zprava-o-cinnost-rady-vlady-pro-narodnostni-mensiny-za-rok-2009-73098/>

- Internetpräsenz der Regierung der Tschechischen Republik, Rat der Regierung für Angelegenheiten der Roma- Minderheit

<http://www.vlada.cz/cz/pracovni-a-poradni-organy-vlady/zalezitosti-romske-komunity/uvod-5779/>

- Internetpräsenz des Innenministeriums der Tschechischen Republik:

www.mvcr.cz

- Archiv der Gesetze (1945- 2008):

<http://aplikace.mvcr.cz/archiv2008/sbirka/>

- Internetpräsenz des Ministeriums für Arbeit und soziale Angelegenheiten der Tschechischen Republik über die Integration von Ausländern:

www.cizinci.cz

- Internetpräsenz des Multikulturellen Zentrums in Praha:

www.migraceonline.cz

- Internetquellen zum Thema Roma- Minderheit:

Internetpräsenz der Regierung der Tschechischen Republik, Rat der Regierung für Angelegenheiten der Roma- Minderheit:

www.vlada.cz/cz/pracovni-a-poradni-organy-vlady/zalezitosti-romske-komunity/uvod-5779/

- Jahresbericht über den Zustand der Roma Gemeinden (2009)

<http://www.vlada.cz/cz/ppov/zalezitosti-romske-komunity/dokumenty/zprava-o-stavu-romskych-komunit-v-ceske-republice-za-rok-2009-73886/>

www.romove.radio.cz/de (Informationsseite über verschiedene Bereiche des alltäglichen Lebens der Roma Minderheit)

www.romea.cz (Informationsinternetportal mit eigener TV- Produktion)

www.osf.djuric/KOLINCZ.htm (Internetpräsenz der Romská střední škola sociální (Soziale Mittelschule der Roma))

www.rommuz.cz (Internetpräsenz des Roma Museums in Brno)

I. Anhang

a, Auszüge aus Verfassungen 1920- 1992

1,Verfassungsurkunde vom 20. Februar 1920

KOPF I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Das Volk ist die einzige Quelle der Staatsmacht in der Tschechoslowakischen Republik.
- (2) Die Verfassung legt fest, durch welche Organe souveränes Volk seine Gesetze bekommt, wie sie ungesetzt werden und aus welchem Recht. Sie legt auch die Grenzen fest, die die Organe nicht überschreiten dürfen, damit so verfassungsrechtlich garantierte Rechte nicht angetastet werden.

§ 4

- (1) Die Staatsbürgerschaft in der Tschechoslowakischen Republik ist alleinig und einheitlich.
- (2) Die Bedingungen des Erwerbs, Auswirkung und Verlustes der Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakischen Republik werden durch Gesetze geregelt.
- (3) Ein Angehöriger eines anderen Staates kann nicht gleichzeitig Angehöriger der Tschechoslowakischen Republik sein.

KOPF VI.

Die Rechte und Freiheiten, wie auch Bürgerpflichten

§ 106

- (1) Vorrechte die durch Geschlecht, Herkunft und Berufs entstehen, werden nicht anerkannt.
- (2) Alle Bewohner der Tschechoslowakischen Republik genießen im gleichen Ausmaß wie die Staatsbürger dieser Republik auf ganzen Gebiet des Staates eine volle und vollständige Obhut ihres Lebens und ihrer Freiheit egal, welcher Herkunft, Staatsbürgerschaft, Rasse sie sind, egal welche Sprache sie sprechen oder welche Religion sie ausüben. Abweichungen zu diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn es das internationale Recht erlaubt.

2, Verfassung aus dem Jahr 1948

Grundlegende Artikel der Verfassung

Artikel I

- (1) Der Tschechoslowakische Staat ist eine volksdemokratische Republik.
- (2) Das Volk ist die einzige Quelle der Macht im Staat.

Artikel II

- (1) Die Tschechoslowakische Republik ist ein einheitlicher Staat zweier gleichberechtigter slawischer Völker, Tschechen und Slowaken.
- (2) Das Gebiet des Staates ist ein einheitlicher und nicht teilbares Ganzes.

3, Verfassung aus dem Jahr 1960

KOPF I.

Gesellschaftsordnung

Absatz 1

- (1) Tschechoslowakische sozialistische Republik ist ein sozialistischer Staat, der aus der festen Union der Arbeiter, der Bauern und der Intelligenz, auf dessen Spitze die Arbeiterklasse steht, besteht.
- (2) Tschechoslowakische sozialistische Republik ist ein einheitlicher Staat zweier gleichberechtigter brüderlicher Nationen, Tschechen und Slowaken.

KOPF II.

Rechte und Pflichten der Bürger

Kapitel 31

- (1) Alle Bürger haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
- (2) Die Gleichberechtigung aller Bürger ohne Bezugnahme auf Nationalität und Rasse ist gewährleistet.
- (3) Männer und Frauen haben eine gleichberechtigte Stellung in der Familie, in der Arbeit und innerhalb von öffentlichen Tätigkeiten.
- (4) Die Gemeinschaft der Arbeitenden sichert die Gleichberechtigung von Staatsbürgern durch das Schaffen gleicher Möglichkeiten und gleicher Angelegenheiten in allen Bereichen der Gesellschaft.

Kapitel 32

(1) Die Bekenntnisfreiheit ist gewährleistet. Jeder kann sich zu einem beliebigen religiösen Glauben bekennen oder konfessionslos sein, sowie religiöse Handlungen vornehmen, soweit dies nicht zu einem Gesetz im Widerspruch steht.

(2) Der religiöse Glaube oder die Überzeugung kann kein Grund dafür sein, dass jemand die Erfüllung einer ihm durch das Gesetz auferlegten Bürgerpflicht verweigert.

- Verfassungsgesetz aus dem 27. Oktober 1968 über die Tschechoslowakische Föderation

KOPF I.

Grundsatzbestimmungen

Artikel 1

(1) Tschechoslowakische sozialistische Republik ist ein föderaler Staat zweier gleichberechtigter brüderlicher Nationen, Tschechen und Slowaken.

(2) Die Basis Tschechoslowakischer sozialistischer Republik ist ein freiwilliger Bund gleichberechtigter Nationalstaaten der tschechischen und slowakischen Nation, begründet auf dem Selbstbestimmungsrecht jedes einzelnen von ihnen.

(3) Die Tschechoslowakische Föderation ist ein Ausdruck des Willens zweier eigenständiger souveräner Nationen, Tschechen und Slowaken, zusammen in einem föderalen Staat leben zu wollen.

(4) Tschechoslowakische sozialistische Republik bilden die Tschechische sozialistische Republik und Slowakische sozialistische Republik. Beide Republiken haben in der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik eine gleichberechtigte Stellung.

Artikel 6

(1) Bei Gesetzesverkündungen und bei Rechtsvorschriftenverkündungen wird gleichberechtigt die tschechische und die slowakische Sprache benutzt.

4, Verfassung aus dem Jahr 1992

Präambel

Wir, die Bürger der Tschechischen Republik in Böhmen, in Mähren und in Schlesien, im Augenblick der Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staates, getreu aller guten Traditionen der althergebrachten Staatlichkeit der Länder der Böhmisches Krone und der tschechoslowakischen Staatlichkeit,

in dem Willen, die Tschechische Republik im Geiste der unveräußerlichen Werte der menschlichen Würde und Freiheit zu errichten, zu bewahren und fortzuentwickeln als Heimat gleichberechtigter freier Bürger, die sich ihren Pflichten anderen gegenüber und ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtheit bewusst sind,

als freien und demokratischen Staat, der die Achtung der Menschenrechte und der Grundprinzipien der bürgerlichen Gesellschaft zur Grundlage hat, als Bestandteil der Familien der Demokratien Europas und der Welt,

in dem Willen, gemeinsam die ererbten natürlichen und kulturellen, materiellen und geistigen Reichtümer zu bewahren und fortzuentwickeln,

in dem Willen, uns nach allen bewährten Grundsätzen des Rechtsstaates zu richten, beschließen durch unsere frei gewählten Vertreter die folgende Verfassung der Tschechischen Republik.

KOPF I

Grundsatzbestimmungen

Artikel 1

(1) Tschechische Republik ist ein souveräner, einheitlicher und demokratisch- rechtlicher Staat, gegründet auf Achtung des Rechtes und Freiheiten von Menschen und Bürgern.

(2) Tschechische Republik hält ihre Pflichten ein, die sich ihr aus dem internationalen Recht ergeben.

Artikel 3

Ein Bestandteil der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik ist die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten.

Artikel 4

Die Grundrechte und Grundfreiheiten stehen unter dem Schutz der richterlichen Gewalt.

Artikel 6

Politische Entscheidungen gehen von dem in freier Abstimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Mehrheit aus. Die Entscheidungen der Mehrheit berücksichtigen den Schutz der Minderheiten.

Artikel 8

Die eigenständige Verwaltung der eigenständigen Selbstverwaltungseinheiten wird gewährleistet.

Artikel 10

Die ratifizierten und verkündeten völkerrechtlichen Verträge, zu derer Ratifizierung das Parlament zugestimmt hat und die die Tschechische Republik binden, sind Bestandteil ihrer Rechtsordnung. Falls der völkerrechtliche Vertrag etwas anderes als Gesetz festlegt, wird der völkerrechtliche Vertrag angewandt.

Artikel 11

Das Gebiet der Tschechischen Republik bildet ein unteilbares Ganzes, dessen Grenzen nur durch ein Verfassungsgesetz geändert werden können.

Artikel 12

(1) Der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik und die Entlassung aus ihr werden durch Gesetz geregelt.

(2) Niemandem kann gegen seinen Willen die Staatsbürgerschaft aberkannt werden.

- Auszug aus der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten

KOPF I

Grundsatzbestimmungen

Artikel 3

(1) Die Grundrechte und Grundfreiheiten sind für jedermann gewährleistet, ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Glaube, Religion, politischer oder anderen Überzeugung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sonstigen Status.

(2) Jedermann hat das Recht auf eine freie Wahl seiner Nationalität. Jegliche Form der Einflussnahme auf diese Wahl ist verboten, ebenso wie jede Form der Ausübung von Druck, die auf die Unterdrückung der nationalen Identität zielt.

(3) Niemanden darf eine Benachteiligung bei der Ausübung seiner Rechte bei der Geltendmachung von Grundrechten und Grundfreiheiten entstehen.

KOPF II

Politische Rechte

Artikel 17

(1) Die Meinungsfreiheit und das Recht auf Informationen werden gewährleistet.

(2) Jeder hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, in Bildern oder in jeder anderen Form frei zu äußern, sowie ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen Ideen und Informationen frei zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Eine Zensur ist nicht gestattet.

Artikel 20

(1) Die Vereinigungsfreiheit wird gewährleistet. Jedermann hat das Recht, sich mit Anderen in Vereinen, Gesellschaften und anderen Vereinigungen zu vereinen.

(2) Die Staatsbürger haben auch das Recht auf Gründung von politischen Parteien und politischen Bewegungen und sie können sich in solchen vereinen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden, in Fällen in denen diese Maßnahmen zur Wahrung einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Verbrechensverhütung, oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten, notwendig sind.

(4) Politische Parteien und politische Bewegungen sowie andere Vereinigungen sind vom Staat getrennt.

Die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten

Artikel 24

Die nationale oder ethnische Identität einer Person darf nicht zu ihrem Nachteil missbraucht werden.

Artikel 25

(1) Den Staatsbürgern, die eine nationale oder ethnische Minderheit bilden, wird eine umfassende Entwicklung gewährleistet, insbesondere das Recht, gemeinsam mit Minderheitenangehörigen ihre eigene Kultur zu entwickeln, das Recht, in der eigenen Sprache Informationen zu verbreiten und zu empfangen, und das Recht, sich in ethnischen Vereinigungen zusammenzuschließen. Genaue Bestimmungen hierzu trifft das Gesetz.

(2) Den Staatsbürgern, die nationalen und ethnischen Minderheiten zugehören, wird unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen auch gewährleistet:

- (a) das Recht auf Erziehung in der eigenen Sprache;
- (b) das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache im öffentlichen Verkehr;
- (c) das Recht auf Teilnahme an der Regelung von Angelegenheiten die nationale und ethnische Minderheiten betreffen.

b, Auszüge aus Gesetzen

„Dekrete des Staatspräsidenten“ (1945)

- Dekret des Staatspräsidenten Nr. 12/ 1945 Sb. vom 21. Juni 1945:

„Über die Konfiskation und ein schnelleres Verfahren bei der Aufteilung von landwirtschaftlichen Eigentums Deutscher, Madjaren, wie auch der Verräter und Feinde des Tschechischen und Slowakischen Volkes“

§ 1

(1) Mit sofortiger Wirkung und ohne Restitution wird das landwirtschaftliche Eigentum für die Zwecke der landwirtschaftlichen Reform konfisziert, das in Besitz:

a) aller Personen deutscher und ungarischer Nationalität sind, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft,

b) von Verrätern und Feinden der Republik aller Nationalitäten und Staatsangehörigkeiten, die ihrer Feindschaft, vor allem in den Zeiten der Krise und des Krieges in den Jahren 1938 bis 1945, Ausdruck verliehen haben,

c) von Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften und Korporationen ist, deren Verwaltung absichtlich der deutschen Kriegsführung oder faschistischen und nationalsozialistischen Zwecken diene.

(...)

§ 2

(1) Als Person deutscher oder ungarischen Nationalität sind Personen zu betrachten, die sich bei irgendeiner Volkszählung ab dem Jahr 1929 zu der deutschen oder ungarischen Nationalität bekannten oder jene Personen, die Mitglieder nationalistischer Gruppen oder Gruppierungen oder politischer Parteien, die Personen deutscher oder ungarischer Nationalität vereinten, waren.

- Dekret des Staatspräsidenten Nr. 33/ 1945 Sb. vom 2. August 1945:

„ Über die Neuordnung der Tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen der deutschen und ungarischen Nationalität“

§ 1

(1) Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder ungarischen Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder ungarische Staatsangehörigkeit bekommen haben, haben an dem Tage des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische

Staatsbürgerschaft verloren.

(4) Tschechen, Slowaken und Angehörige anderer slawischer Völker, die sich in diesem Zeitraum, sei es durch Zwang oder durch besondere zu berücksichtigende Umstände, genötigt sahen sich als Deutsche oder Ungarn zu bekennen, werden laut diesem Dekret nicht als Deutsche oder Ungarn angesehen, wenn ihnen das Innenministerium eine Bescheinigung über die nationale Zuverlässigkeit aushändigt, die der zuständige Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungscommission), nach der Überprüfung der angeführten Tatsachen, ausstellt.

- Das Minderheitengesetz vom 10. 7 2001: Gesetz über die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten und die Änderungen einiger Gesetze, in der Fassung von späteren Vorschriften (Nr. 273/ 2001 Sb., S. 6461- 6363)

Preamble

Das Parlament Tschechischer Republik als ein demokratischer Rechtsstaat,

der das Recht von Nationalitäten und ethnische Identität als einen Bestandteil von Menschenrechten wahrnimmt,

der die Identität Angehöriger nationaler Minderheiten als Einzelpersonen und Gemeinschaften mit eigener Kultur, Tradition oder Sprache achtet,

der eine Entstehung multikultureller Gesellschaft und ein harmonisches Miteinander, nationaler Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung, anstrebt,

der Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht auf eine Mitwirkung im kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und in öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere von denen, die nationale Minderheiten betreffen, garantiert,

der die Rechte Angehöriger nationaler Minderheiten im Zusammenhang mit internationalen Verträgen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, an die die Tschechische Republik gebunden ist, mit der Verfassung und Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten beschützt,

hat dieses Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

Erster Teil

Über die Rechte Angehöriger der nationalen Minderheiten

KOPF I.

Grundsatzbestimmungen

§1

Bearbeitungsgegenstand

(1) Dieses Gesetz gestaltet die Rechte Angehöriger nationaler Minderheiten in der Beziehung zwischen dem Wirken von Ministerien, Verwaltungsämtern und Verwaltungsorganen der Selbstverwaltungseinheit (weiter nur „öffentliche Verwaltungsorgane“) und ihrer selbst.

(2) Anordnungen von außerordentlichen Rechtsvorschriften, die die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten regeln, sind durch dieses Gesetz nicht betroffen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Nationale Minderheit ist eine Gemeinschaft von Bürgern Tschechischer Republik die auf dem Gebiet der gegenwärtigen Tschechischen Republik leben, sich aber von anderen Staatsbürgern im Grunde durch ethnische Herkunft, Sprache, Kultur und Tradition unterscheiden, sie bilden eine quantitative Minderheit der Bevölkerung und gleichzeitig bekunden sie das Interesse, als eine nationale Minderheit zu gelten, mit dem Ziel eine gemeinsame Beibehaltung und Entfaltung der Eigenständigkeit, Sprache und Kultur zu bewahren und gleichzeitig bekennt sich diese zur Bekundung und Schutz eigener Gemeinschaft, die aus der Geschichte hervorging.

(2) Ein Angehöriger einer nationalen Minderheit ist ein Staatsbürger der Tschechischen Republik, der sich zu einer anderen als tschechischen Nationalität bekennt und seinen Wunsch äußert, als Angehöriger zusammen mit anderen Angehörigen, die sich zur gleichen Minderheit bekennen einer nationalen Minderheit zu gelten.

Kopf II

RECHTE ANGEHÖRIGER NATIONALER MINDERHEITEN

§ 3

Das Ausüben der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten

(1) Den Angehörigen nationaler Minderheiten einzeln oder zusammen mit anderen Angehörigen nationaler Minderheiten, wird die Ausübung ihrer Rechte bestimmt durch dieses Gesetz, außerordentliche Rechtsbestimmungen oder internationale Verträge über Menschenrechte und Grundfreiheiten, die bindend für die Tschechische Republik sind, garantiert.

(2) Die Ausübung von Gesetzen nationaler Minderheiten darf nicht begrenzt oder vereitelt werden.

§ 4

Die freie Wahl der Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit

(1) Aus der Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit darf niemanden ein Nachteil entstehen.

(2) Öffentliche Verwaltungsorgane führen keine Evidenz Angehöriger nationaler Minderheit. Die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von eigenen Angaben über die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit, wird durch außerordentliche Rechtsvorschriften geregelt. Die Daten über die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, die durch Verwaltungsorgane im Zuge der Volkszählung oder durch eine andere gesetzliche Erhebung ermittelt wurden, dürfen nicht für einen anderen Zweck, als für den sie erhoben wurden, benutzt werden und müssen nach der statistischen Verarbeitung zerstört werden.

§ 5

Das Recht auf Vereinigung von Angehörigen nationaler Minderheit

Die Angehörigen nationaler Minderheiten dürfen sich in nationalen Vereinen auch in politischen Parteien und politischen Bewegungen unter Bedingungen und durch Regelung von besonderen Rechtsvorschriften vereinen.

§ 6

Das Recht auf Anwesenheit bei der Lösungsfindung in Angelegenheiten nationaler Minderheiten betreffend

(1) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht auf eine aktive Teilnahme am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und in öffentlichen Angelegenheiten, auf der Ebene der Gemeinden, Länder und Staatsangelegenheiten, besonders bei denen die Agenden von nationalen Minderheiten betroffen sind, deren Angehörige sie sind.

(2) Das Recht, dass sich aus dem Absatz 1 ergibt, üben die Angehörigen nationaler Minderheiten vor allem durch die Räte für nationale Minderheiten, die durch außerordentliche Rechtsvorschriften, und des Rates der Regierung für nationale Minderheiten (weiter nur „Rat“) aus.

(3) Die Regierung errichtet, als ihren Berater- und Initiativorgan für Fragen, betreffend Agenden von Angehörigen nationaler Minderheiten, einen Rat an dessen Spitze ein Regierungsmitglied steht.

(4) Die Ratsmitglieder sind Vertreter von nationalen Minderheiten und Vertreter von öffentlichen Verwaltungsorganen, wobei mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder Angehörige von nationalen Minderheiten sein müssen, die durch Vereine der Angehörigen nationaler Minderheiten vorgeschlagen worden sind.

(5) In die Tätigkeit des Rates gehört

a) die Gewährleistung der Vorbereitung von Maßnahmen der Regierung, die die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten in der Tschechischen Republik betreffen,

b) sich zu Gesetzesentwürfen, zu Regierungsvorschlägen und zu Vorkehrungen der Regierung, die die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen, noch vor der Verkündung durch die Regierung, äußern,

c) die Vorbereitung des zusammenfassenden Berichts über die nationale Situation auf dem Gebiet der Tschechischen Republik für die Regierung,

d) die Vorbereitung von Empfehlungen zur Bedarfssicherstellung von Agenden der Angehörigen nationaler Minderheiten, vor allem in den Bereichen Schulwesen, Kultur und Medien, Benutzung der Muttersprache, des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, für die Regierung oder Ministerien oder andere Verwaltungsämter,

e) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Verwaltungsorganen der Selbstverwaltungseinheiten bei praktischer Sicherung nationaler Staatspolitik,

f) Empfehlungen, zur Verteilung von Finanzmitteln des Staatsbudgets für die Unterstützung der Aktivitäten Angehöriger nationaler Minderheiten, auszusprechen.

(6) Die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Rates, der Art der Ernennung der Mitglieder oder der Tätigkeit des Rates werden durch deren Statuten, die von der Regierung verabschiedet werden, bestimmt.

§ 7

Das Recht auf das Benutzen des Vornamens und Nachnamens in der Sprache der eigenen nationalen Minderheit

Die Angehörigen von nationalen Minderheiten haben das Recht auf die Benutzung ihres Vornamens und Nachnamens, in der eigenen Sprache, unter Bedingungen die durch außerordentliche Rechtsvorschriften bestimmt werden.

§ 8

Das Recht auf mehrsprachige Namen und Bezeichnungen

(1) Angehörige nationaler Minderheiten, die traditionell und langfristig auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht, dass der Name der Gemeinde, die Teile dieser, deren Straßennamen, öffentliches Gelände, die Namen von öffentlichen Verwaltungsgebäuden und Wahllokalen, in der sie leben, auch in der eigenen Sprache aufgeführt werden.

(2) Die Bedingungen für die Ausführung des Rechtes nach Absatz 1 und die Art der Angabe mehrsprachiger Namen und Benennungen werden durch außerordentliche Rechtsvorschriften bestimmt.

§ 9

Das Recht auf die Benutzung der Sprache nationaler Minderheit im Amtsverkehr und vor Gerichten

Angehörige nationaler Minderheiten, die traditionell und langfristig auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf das Benutzen der eigenen Sprache im öffentlichen Amtsverkehr und vor dem Gericht. Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts werden durch außerordentliche Rechtsvorschriften bestimmt.

§ 10

Das Recht auf Benutzung der Sprache nationaler Minderheit in Wahlangelegenheiten

Unter Bedingungen, die durch außerordentliche Rechtsvorschriften bestimmt werden, haben Angehörige nationaler Minderheiten, die traditionell und langfristig auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, das Recht auf das Verkünden, über die Zeitspanne und den Ort der Abhaltung von Wahlen und das Verkünden weiterer Wählerinformation, in der eigenen Sprache.

§ 11

Das Recht auf Bildung in der Sprache nationaler Minderheit

(1) Angehörige nationaler Minderheiten, die traditionell und langfristig auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben, haben das Recht auf Erziehung und Bildung in ihrer Muttersprache in Schulen, vorschulischen Einrichtungen und schulischen Einrichtungen, unter Bedingungen, die durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt werden.

(2) Angehörige nationaler Minderheiten nach Absatz 1 können unter der Einhaltung von besonderen Rechtsvorschriften

- a) private Schulen mit der Unterrichtssprache der eigenen nationalen Minderheit oder dem Unterricht der eigenen Sprache als eigenes Fach,
- b) private vorschulische Einrichtungen und private schulische Einrichtungen gründen.

§ 12**Das Recht auf kulturelle Entwicklung nationaler Minderheiten**

(1) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht auf die Beibehaltung und Entwicklung ihrer Sprache, Kultur und Traditionen und des Respekts ihnen gegenüber.

(2) Der Staat gestaltet die Bedingungen für die Beibehaltung und Entwicklung der Kultur, Traditionen und der Sprachen Angehöriger nationaler Minderheiten, die traditionell und langfristig auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben; er unterstützt vor allem Förderprogramme für Theater, Museen, Galerien, Bibliotheken, archivarisches Tätigkeiten und andere Aktivitäten Angehöriger nationaler Minderheiten. Zu diesem Zweck stellt der Staat Fördermittel aus dem Staatsbudget zur Verfügung; Bedingungen und die Art der Dotation werden durch Regierungsanweisung bestimmt.

§13**Das Recht auf Verbreitung und Empfang von Informationen in der Sprache nationaler Minderheit**

(1) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht auf Verbreitung und Empfang von Informationen in der Sprache der eigenen nationalen Minderheit.

(2) Der Staat unterstützt die Beibehaltung und Entwicklung der Kultur, Traditionen und Sprachen die Herausgabe vom periodischen und nichtperiodischen Presseerzeugnisse in den Sprachen nationaler Minderheiten, die traditionell und langfristig auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben. Zu diesem Zweck stellt der Staat Fördermittel aus dem Staatsbudget zur Verfügung; Bedingungen und Art der Dotation wird durch Regierungsanweisung bestimmt.

(3) Die Gestaltung und Verbreitung der Sendungen im Rundfunk und Fernsehen, die in Verbindung mit Angehörigen nationaler Minderheiten stehen, werden durch außerordentliche Rechtsvorschriften bestimmt.

- Gesetz vom 24. 9 2004. „Über die vorschulische, grundschulische, mittlere, höhere fachliche und sonstige Bildung“ (Gesetzbuch Nr. 561/2004, Teil 190, S. 10 262- 10 324)

Die Unterrichtssprache und Ausbildung Angehöriger nationaler Minderheiten**§ 13****Die Unterrichtssprache**

(1) Die tschechische Sprache ist die Unterrichtssprache.

(2) Den Angehörigen nationaler Minderheiten wird das Recht auf Bildung in der eigenen Muttersprache, wie in § 14 aufgeführt, zugesichert.

(3) Das Ministerium darf den Unterricht von einigen Fächern in anderen Sprachen erlauben.

(4) In höheren Fachschulen kann in anderen Sprachen unterrichtet werden.

§ 14

Die Ausbildung Angehöriger nationaler Minderheiten

(1) Die zuständige Gemeinde, der Bezirk oder das Ministerium sichert für Angehörige nationaler Minderheiten die Ausbildung in ihrer eigenen Muttersprache in Kindergärten, Volksschulen und Mittelschulen in Gemeinden, in denen der Ausschuss für nationale Minderheiten, laut außerordentlichen Rechtsvorschriften, errichtet wurde, wenn laut diesen Bedingungen das Gesetz eingehalten wird.

- Gesetz vom 27. 3 1990 „Über die Vereinigungen der Staatsbürger Nr. 83/ 1990 (Gesetzbuch Nr. 83/ 1990, Teil 19, S. 366- 369)

Grundsatzbestimmungen

§ 1

(1) Staatsbürger haben das Recht sich freiwillig zu vereinen.

(2) Zur Ausübung dieses Rechtes wird keine Erlaubnis eines staatlichen Organs benötigt.

(3) Dieses Gesetz bezieht sich nicht auf die Vereinigung von Staatsbürgern

- a) in politischen Parteien und politischen Bewegungen,
- b) zur Erwerbstätigkeit oder zur Sicherung einer
- c) in Kirchen und religiösen Vereinen.

§ 2

(1) Die Staatsbürger können Vereine, Gesellschaften, Unionen, Bewegungen, Clubs und andere Bürgergesellschaften, wie auch Gewerkschaftsorganisationen (weiter nur Vereine) gründen und sich in diesen vereinen.

§ 3

(1) Niemand darf zur Vereinigung, Mitgliedschaft und auch nicht zu einer Tätigkeit gezwungen werden. Aus einem Verein kann jeder freiwillig ausscheiden.

(2) Niemanden dürfen bürgerliche Nachteile entstehen, aus dem Grund, weil er/ sie sich vereint, oder ein Mitglied im Verein ist, oder weil er/ sie an Tätigkeiten eines Vereins teilnimmt oder diesen unterstützt, oder weil er/ sie außerhalb steht.

§ 4

Es sind Vereine nicht erlaubt

a) dessen Ziel es ist die persönlichen, politischen oder anderen Rechte der Staatsbürger zu negieren oder beeinträchtigen, sei es aus Gründen von Nationalität, Geschlecht, Rasse, Herkunft, politischen oder anderen Gesinnung, Religionszugehörigkeit und sozialen Stellung und Hass und Intoleranz aus diesen Gründen zu schüren, Gewaltbereitschaft zu unterstützen oder anders gegen die Verfassung und Gesetz zu verstoßen;

b) die zum Erreichen ihrer Ziele auf Arten zurückgreifen, die im Gegensatz zu Verfassung und Gesetzen stehen;

c) die bewaffnet sind oder die bewaffnete Kräfte haben; zu diesen werden Vereine nicht gezählt, dessen Mitglieder Waffen besitzen, die zur sportlichen Betätigung oder zur Ausübung von Forstwirtschaft gehören.

§ 5

Die Vereine dürfen keine Funktionen der staatlichen Verwaltungsorgane ausüben, wenn ein außerordentliches Gesetz das nicht anders festsetzt. Sie dürfen Verwaltungsorgane nicht leiten und Pflichten für Staatsbürger festlegen, die nicht ihre Vereinsmitglieder sind.

Registrieren und Entstehen von Vereinen

§6

(1) Ein Verein entsteht durch Registrierung.

(2) Ein Entwurf auf Registrierung können mindestens drei Staatsbürger, zumindest einer muss über 18 Jahre alt sein (weiter „Vorbereitender Rat“), einbringen. Der Entwurf unterschreiben die Mitglieder des Vorbereitenden Rates und führen ihre Vornamen, Nachnamen, Geburtsnummern und Wohnorte an. Weiter führen sie auf, welches Mitglied über 18 Jahre alt ist und befähigt ist im Namen aller zu Handeln. Zum Entwurf werden die Statuten in zweifacher Ausführung beigelegt, in denen muss aufgeführt werden:

- a) Vereinsname,
- b) Vereinssitz,
- c) Tätigkeitsziel,
- d) Vereinsorgane, die Art ihrer Bestimmung, Bestimmung der Organe und Funktionäre, die handelsfähig für den Verein sind,
- e) Bestimmung über organisatorische Einheiten, wenn sie bestimmt werden und wenn sie in ihrem Namen handeln werden,
- f) Gründungszüge des Wirtschaftens.

§ 7

(1) Der Entwurf auf die Registrierung wird im Innenministerium der Tschechischen Republik (weiter nur Ministerium), eingebracht.

§ 8

(1) Das Ministerium lehnt die Registrierung ab, wenn aus den vorgelegten Statuten zu schließen ist, dass

- a) es sich um eine Organisation im §1 Absatz 3 handelt,
- b) die Statuten nicht im Einklang mit § 3 Absatz 1 und 2 sind,
- c) es sich um einen verbotenen Verein handelt (§4),
- d) die Vereinsziele sind im Gegensatz mit den Ansprüchen, die im § 5 aufgeführt sind.

- Gesetz vom 31. 12 1992, über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik (Nr. 40/ 1993, Teil 12, S. 230- 235)

Dritter Teil

Über die außerordentlichen Bestimmungen zum Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik im Zusammenhang mit dem Niedergang der Tschechischen und Slowakischen Föderalistischen Republik

§ 18

Die Wahl der Staatsbürgerschaft

(1) Ein Staatsbürger der Slowakischen Republik kann die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik, durch eine Erklärung wählen, die bis zum 31.Dezember 1992 eingereicht wurde, unter der Voraussetzung, dass

- a) er einen ununterbrochenen Hauptwohnsitz, auf dem Gebiet der Tschechischen Republik von mindestens 2 Jahren, gehabt hat,
- b) er ein Dokument vorlegt, dass er aus der Staatsunion mit der Slowakischen Republik entlassen wurde. (Mit Ausnahmen).
- c) er nicht binnen der letzten 5 Jahre für eine vorsätzliche Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Ein Staatsbürger der Slowakischen Republik, der weder auf dem Gebiet der Tschechischen oder der Slowakischen Republik einen Hauptwohnsitz hat, kann die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik durch eine Erklärung, die abgegeben wurde bis spätestens zum 31. Dezember 1993, wählen, wenn

- a) er vor dem Abgang ins Ausland seinen letzten Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik hatte oder wenn einer seiner Eltern Staatsbürger der Tschechischen Republik ist und

b) er ein Dokument vorlegt, dass er aus der Staatsunion der Slowakischen Republik entlassen wurde. (Mit Ausnahmen.)

§ 19

(1) Bis zu 31. Dezember 1993 kann das Innenministerium, die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik auf Antrag einem Staatsbürger der Slowakischen Republik, erteilen, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, der älter als 15 ist, dessen ein Elternteil Staatsbürger der Tschechischen Republik ist, wenn es sich nicht um eine physische Person handelt, dessen Ehemann (Ehefrau) Staatsbürger der Tschechischen Republik ist, wenn

- a) der Antragssteller seinen Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik hat und
- b) er ein Dokument vorlegt, dass er aus dem Staatsunion der Slowakischen Republik entlassen wurde. (Mit Ausnahmen.)

c, Tabellarische Darstellungen von Volkszählungen

Die Ergebnisse der Volkszählungen 1921- 2001 (Quelle: Tschechisches Statistisches Amt)

Tabelle 1.: Volkszählungen 1920- 1930

Volkszählungsjahr	1921		1930	
Nationalität				
	in Zahlen	in %	in Zahlen	in %
tschechoslowakisch	6 774 715	67,7 %	7 349 039	68,8 %
Deutsch	3 061 369	30,6 %	3 149 820	29,5 %
polnisch	103 251	1,0 %	92 689	0,9 %
Jüdisch	35 699	0,4 %	37 093	0,4 %
Roma	-----	-----	4 749	0,0 %
Russisch	13 343	0,1 %	22 657	0,2 %
Südslawisch	-----	-----	4 749	0,0 %
Andere	10 038	0,1 %	5 719	0,1 %
Insgesamt	10 005 734	100 %	10 674 386	100 %

Tabelle 2: Volkszählungen 1950, 1961, 1970, 1980

Volkszählungsjahr	1950		1961		1970		1980	
Nationalität								
	in Zahlen	in %	in Zahlen	in %	in Zahlen	in %	in Zahlen	in %
Tschechisch	8 343 558	93,8%	9 023 501	94,3%	9 270 617	94,5%	9 733 925	94,6%
Slowakisch	258 025	2,9%	275 997	2,9%	320 998	3,3%	359 370	3,5%
Deutsch	159 938	1,8%	134 143	1,4%	80 903	0,8%	58 211	0,6%
Polnisch	70 816	0,8%	66 540	0,7%	64 074	0,7%	66 123	0,6%
Russisch/ukrainisch	13 384	0,2%	19 549	0,2%	-----	-----	-----	-----
Ukrainisch	-----	-----	-----	-----	9 794	0,1%	10 271	0,1%
Russisch	-----	-----	-----	-----	6 619	0,1%	5 051	0,1%
Ungarisch	13 201	0,2%	15 152	0,2%	18 472	0,2%	19 676	0,2%
Bulgarisch	-----	-----	3 957	0,0%	-----	-----	-----	-----
Serbokroatisch	-----	-----	3 205	0,0%	-----	-----	-----	-----
Andere	19 770	0,2%	19 392	0,2%	26 273	0,2%	18 264	0,2%
ohne Angabe	11 441	0,1%	10 095	0,1%	9 947	0,1%	21 036	0,2%
Insgesamt	8 896 133	100%	9 571 331	100%	9 807 697	100%	10 291 297	100%

Tabelle 3.: Volkszählungen 1991- 2001

Volkszählungsjahr		1991		2001
Nationalität				
	in Zahlen	in %	in Zahlen	in %
Tschechisch	8 363 768	81,2%	9 249 777	90,4 %
Mährisch	1 362 313	13,2%	380 474	3,7%
Schlesisch	44 446	0,4%	10 878	0,1%
Slowakisch	314 887	3,1%	193 190	0,9%
polnisch	59 383	0,6%	51 968	0,5%
Deutsch	48 556	0,5%	39 106	0,4%
roma N.	32 903	0,3%	11 746	0,1%
Kroatisch	22 017	0,2%	1 585	0,0%
ungarisch	19 932	0,2%	14 672	0,1%
Ukrainisch	8 220	0,1%	22 112	0,2%
Russisch	5 062	0,1%	12 369	0,1%
Bulgarisch	3 487	0,0%	4 363	0,0%
Griechisch	3 379	0,0%	3 219	0,0%
Tschechoslowakisch	3 464	0,0%	-----	-----
Ruthenisch	1 962	0,0%	1 106	0,0%
Rumänisch	1 034	0,0%	1 238	0,0%
Vietnamesisch	421	0,0%	17 462	0,2%
Österreichisch	413	0,0%	-----	-----
Jüdisch	218	0,0%	-----	-----
Serbisch	-----	-----	1 801	0,1%
Albanisch	-----	-----	690	0,0%
tschechisch u. slowakisch	-----	-----	2 783	0,0%
tschechisch u. roma	-----	-----	698	0,0%
tschechisch u. andere	-----	-----	4 656	0,1%
mährisch u. slowakisch	-----	-----	74	0,0%
mährisch u. roma	-----	-----	9	0,0%
mährisch u. andere	-----	-----	2 412	0,0%
slowakisch u. roma	-----	-----	77	0,0%
andere Kombinationen	-----	-----	2 269	0,0%
Andere	6 396	0,1%	26 499	0,3%
ohne Angabe	22 017	0,2%	172 827	1,7%
Insgesamt	9 807 697	100%	10 291 927	100%

Lebenslauf

Persönliche Daten:

Name: Niederhofer Zlatuse/ geborene Černohlawková

Geburtsdaten: 10.01. 1981 in Znojmo, Tschechische Republik

Familienstand: verheiratet/1 Kind

Ausbildung:

Allgemeine Schule, Znojmo	1987- 1989
---------------------------	------------

Komenský Schule, Wien	1989- 1996
-----------------------	------------

Gymnasium Dr. Karla Polesného, Znojmo	1996- 2000
---------------------------------------	------------

Studium:

Internationale Betriebswirtschaft, Universität Wien	2000- 2002
---	------------

(ohne Abschluss)

Politikwissenschaft, Universität Wien	seit 2002
---------------------------------------	-----------

Sprachkenntnisse:

- Tschechisch in Wort und Schrift
- Deutsch in Wort und Schrift
- Englisch in Wort und Schrift

Wien, im Juni 2011

Abstract

Am 28. Oktober 1918 entstand die erste unabhängige Tschechoslowakische Republik als ein multinationaler Staat mit starken Minderheiten. Diese Minderheiten beeinflussten wesentlich das gesellschaftliche und politische Leben des neuen Staates und führten zu seinem Niedergang.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde eine neue national einheitliche Tschechoslowakei gegründet, Minderheiten wurden in diesem neuen sozialistisch geführten Staate nur als eine Randerscheinung wahrgenommen.

Nach der Samtenen Revolution, den Beitritten zu wichtigen internationalen und regionalen Organisationen und dem Beitritt zur Europäischen Union verbesserte sich die Lage für zahlreiche Minderheitengruppierungen. Einige Minderheitengruppen können jetzt nicht nur ihr kulturelles Leben frei entfalten, sondern auch auf politische Prozesse Einfluss nehmen.